Bürgervereinigung Oberelbe IPO-stoppen, Kontakt: c/o Alf Wild Am Markt 8 01796; Email: info@ipo-stoppen.de

Geschäftsstelle
Zweckverband IndustriePark Oberelbe
Breite Straße 4
01796 Pirna

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Pirna, den
			26.09.2023

Öffentlichkeitsbeteiligung IndustriePark Oberelbe; Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1.1 (Technologiepark Feistenberg)

Sehr geehrter Hr. Opitz,

sehr geehrte Damen und Herren

Mitglieder der Bürgervereinigung Oberelbe IPO stoppen sind Eigentümer einer Immobilie in Krebs / Meusegast / Dohna / Großsedlitz / Pirna und wohnen auch dort.

Wir haben uns über den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden und viele Anlieger, auch Mitglieder der Bürgervereinigung Dohna, persönlich in mehrerer Hinsicht betroffen sind. Die vorliegende Einwendung wurde in Zusammenarbeit mit BUND, NABU sowie dem Arbeitskreis Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL) erarbeitet.

Wir sehen insbesondere.

- gravierende Defizite in der Begründung des Bedarfs für den IPO
- grob fehlerhafte Standortwahl im Zusammenhang mit der enormen Neuinanspruchnahme unversiegelter, vorwiegend hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Flächen und anderer verfügbarer Alternativen
- nicht gesicherte medientechnische Erschließung
- grob fehlerhafte Bewertung der Belange des Schutzes für den Barockgarten Großsedlitz sowie dessen Umgebung
- grobe Mängel in der Ausgleichsbilanzierung und den Ausgleichsempfehlungen,
- ,,auf Kante genähte“ Lärmkontigentierung,
- fehlender Nachweis einer gefahrlosen Niederschlagswasserbewirtschaftung (noch Stufe Vorplanung),
- methodische Defizite der Lokalklimauntersuchung und eine unvollständige Bewertung der Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung und damit verbundener lokalklimatischer Veränderungen für betroffene Anwohner.

Nachfolgend finden Sie die entsprechenden Einwendungen und deren Begründungen. Wir erwarten darauf entsprechende fundierte Erwiderungen ihrerseits. Diese werden für uns ggf. Grundlage für eine weiterführende rechtliche/bzw. anwaltliche Bewertung sein.

Inhaltsverzeichnis

1 Planrechtfertigung 4

1.1 Allgemeine Feststellung 4

1.2 Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation 4

1.3 Wirtschaftsraum Oberelbe 6

1.4 Arbeitskräfte 10

1.5 Brachflächen 11

1.6 Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe im Regionalplan 13

1.7 Bewertung des Verfahrens zur Standortbewertung des ZV IPO in der Standorteinordnung Teil 2 und Alternativen zum IPO 14

1.8 Alternatives Kriterien- und Bewertungsmodell 20

1.9 Medientechnische Erschließung 24

1.10 Flächenpotential 28

1.11 Verkehrliche Erschließung - Lieferverkehr 30

1.12 Geländeprofilierung 31

1.13 Verwendbarkeit der Voruntersuchungen im Planrechtsverfahren aufgrund des Verdachts auf Verstöße gegen Ausschreibungspflichten, mögliche Untreue in Verbindung mit Vorteilsnahme und -gewährung 33

1.14 Zusammenfassung und daraus abgeleitete Forderungen 35

2 Begründung B-Plan Punkt 3.2 Verkehr 42

2.1 Punkt 3.2.2 ÖPNV 42

2.2 Punkt 3.2.3 Eisenbahn 43

2.3 Punkt 3.2.4 Radverkehr und Fußgängerverkehr 45

3 Begründung B-Plan Punkt 3.3 Technische Erschließung 48

3.1 Punkt 3.3.1 Trinkwasserversorgung 48

3.2 Punkt 3.3.2 Schmutzwasserentsorgung 48

3.3 Punkt 3.3.3 Niederschlagsentwässerung 51

3.4 Punkt 3.3.4 Stromversorgung 52

4 Verkehrliche Erschließung unter Bezugnahme auf die Lagepläne Unterlage 03.05.1 ff und das Konzept zur Wegweisung 54

4.1 Äußere Erschließung - Planung für die Anschlussstelle an die B 172a 54
4.2 Anschlussstelle an die B 172a 54
4.3 Innere Erschließung 59
5 Rechtsplan und textliche Festsetzungen 59
6 Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen 60
6.1 Private Belange der Grundstückseigentümer: 60
6.2 Inanspruchnahme von Grund und Boden 62
7 Hochwasserschutz Pirna 63
8 Artenschutz 65
8.1 Untersuchungsradius 65
8.2 Grundsätzliche Bedenken betreffend die Behandlung häufiger Vogelarten 66
8.3 Säugetiere 89
9 FFH-Verträglichkeitsprüfung 89
9.1 Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen 89
9.2 Ermittlungspflichten im Gebietsschutz 90
9.3 Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten 92
10 Umweltbericht und Bilanzierung des Eingriffs 94
10.1 Landwirtschaft 94
10.2 Verbundstruktur 96
10.3 Betroffenheit von Fledermäusen 97
10.4 Anlage von Alleen 99
10.5 Bilanzierung 99
11 Hydronumerische Modellierung der Oberflächenabflüsse und Regenwasserbewirtschaftungskonzept 100
12 Schalltechnische Gutachten 104
12.1 Kontigentierung 104
12.2 Verkehrslärm 106
13 Schutzgut Boden 106
13.1 Schutz des Bodens 106
13.2 Wechselwirkung Boden und Landwirtschaft 108
14 Lokalklimatische und Lufthygienische Untersuchung 109
14.1 Vorbemerkung zum Teil Kaltluft 109

14.2 Einwendung/Klarstellungsbedarf zum Kaltluftgutachten 110
14.3 Vorbemerkung zum Teil Lokalklima und Wärmehaushalt 115
14.4 Einwendung/Defizite zum Teil Lokalklima und Wärmehaushalt 116
14.5 Stickstoffeinträge in umliegende FFH-Gebiete 119
14.6 Lufthygienisches Gutachten (Verkehr) 119
14.7 Luftschadstoffberechnungen aus B-Plangebiet (Kap. 3 der Lokalklimatischen und Lufthygienischen Untersuchung) 120
14.8 Treibhausgas- (THG) Bilanzierung 122
14.9 Emissionen und Immissionen in der Bauphase 123
15 Schutz Barockgarten Großsedlitz 124
15.1 Vorbemerkung: 124
15.2 Einwendung 124

1 Planrechtfertigung

Wir beziehen uns hier auf die Voruntersuchungen mit Standorteinordnung I und II.

1.1 Allgemeine Feststellung

Mit der Standorteinordnung soll neben der Standortwahl der Bedarf für den IPO und seine Flächendimensionierung begründet werden. Deshalb wird auch in der Begründung zum B-Plan 1.1 ausführlich auf die darin enthaltenen Aussagen eingegangen. Es ist grundsätzlich festzustellen, dass die Standorteinordnung für die Begründung des vermeintlichen Bedarfs nicht ausreichend belastbar ist. Dies wurde bereits in den Stellungnahmen verschiedenen maßgebender TÖPs im Verfahren zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 sowie bei weiteren Beteiligungen zu Arbeitsständen moniert. Trotzdem erfolgte keine grundlegende Überarbeitung und die Argumentation ist weitgehend unverändert geblieben.

Es ist allgemein festzustellen, dass die Voruntersuchungen nicht ergebnisoffen, sondern ergebnisorientiert durchgeführt worden sind. Das ist anhand der Kriterienauswahl, den gewählten Bewertungsmaßstäben sowie dem gezielten Ausschluss entscheidungsrelevanter Kriterien, die das gewünschte Ergebnis beeinträchtigen könnten, belegbar. Diese Feststellung wird anhand der nachfolgenden Analyse und Argumentation untersetzt.

1.2 Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation

In der Standorteinordnung wird eine vertiefende Untersuchung der vorhandenen wirtschaftlichen Struktur mit ihren Problemen, Vorteilen und Entwicklungspotentialen sehr einseitig und tendenziös betrachtet. Ein Mittel zu diesem Zweck ist es, zweifelsfrei vorhandene Entwicklungspotentiale durch sachlich und fachlich anfechtbare Bewertungskriterien abzuwerten und als untauglich

und nicht zukunftsfähig abzustempeln. Insbesondere bezieht sich dies auf die vorhandene Wirtschaftsstruktur sowie vorhandene Gewerbestandorte und Brachen.

Kriterien wie Flexibilität, schnelle Marktanpassung, Bereitstellung regional erforderlicher Dienstleistungen, regionale Verortung der Unternehmen selbst als Steuerzahler und als Akteur im sozialen Umfeld der Kommunen (Sponsoring etc.) werden völlig außer Acht gelassen. Ebenso fehlen Betrachtungen zu Synergieeffekten solcher kleinteiligen Entwicklungen, wie beispielsweise die Vernetzung der Firmen untereinander, die hohe Flexibilität kleinerer Struktureinheiten und Vorteile am Markt durch die flexible Zusammenarbeit verschiedenster Firmen zur Abwicklung auch größerer Aufträge.

Das Heil wird ausschließlich in der Entwicklung eines neuen Industrie- und Gewerbegebietes verortet.

Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung damit, wie vorhandenen Firmen durch die Weiterentwicklung ihrer Standorte in ihrer weiteren Entwicklung zur Gewinnung von Fachkräften sowie der Firmenfortführung und -entwicklung unterstützt werden sollen und können. Die Belange der ortsansässigen Wirtschaft und die Konsequenzen der Entwicklung des IPO für diese spielen in der Standorteinordnung eine bemerkenswert geringe Rolle. In anderen Städten erfolgreiche Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung solcher Ziele, die oft über Innovations- und Gründerzentren ermöglicht und zielgerichtet vorangetrieben werden, bleiben völlig unberücksichtigt. Es fällt besonders auf, dass solche Innovations- und Gründerzentren weit überwiegend verkehrsgünstig mit gutem bis sehr gutem ÖPNV-Anschluss entwickelt werden. Und sie liegen oft in urbanen Siedlungsgebieten, oft auch mit Wohnbebauung in ihrem Umfeld. Ein solches Angebot fehlt in unserer Region und es ist sehr befremdlich, dass dafür immer noch keine messbaren Initiativen zu verzeichnen sind.

Die wirtschaftlichen Probleme und Verwerfungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise haben folgendes offengelegt:

- Kommunen mit großen Firmen (meist handelt sich um eine oder einige wenige) leben gut von den Steuereinnahmen, wenn die Wirtschaft brummt. Kaum kommt es zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten, brechen die Steuereinnahmen extrem ein, bis hin zu Steuerrückzahlungen bei der steuerlichen Geltendmachung von Verlusten. Verschärft wird dies durch die internationale Verflechtung und die inzwischen häufig weit weg sitzenden Eigentümer, die kein regionales Interesse mitbringen. Das erschwert eine kontinuierliche Finanzplanung der Kommunen. Und es hat sich gezeigt, wie schnell Firmen verschwinden und welche gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Folgen dies für die jeweilige Kommune(n) hat.
- Kleinteiligere Strukturen, wie diese in unserer Region die Regel sind, werfen vielleicht nicht so viele Steuern für die Kommunen ab. Allerdings haben wirtschaftliche Probleme einzelner Firmen oder Branchen keine so gravierenden Folgen. Die Kalkulation der Einnahmen und die Haushaltplanung stehen auf einem deutlich breiteren und belastbareren Fundament.

Diese Entwicklung war im Vergleich der Landkreise in Sachsen deutlich zu sehen. Der Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge ist mit deutlich weniger finanziellen Problemen durch diese

Zeit gegangen. Da die Voruntersuchungen bereits älter sind, nicht grundlegend fortgeschrieben wurden und ja das Ziel haben, den IPO als vermeintliche Lösung aller wirtschaftlichen Probleme in ein glanzvolles Licht zu rücken zeichnen sie ein wirtschaftliches Bild von der Region, das die aktuellen Erfahrungen in Krisensituationen und vor allem die positiven Effekte der jetzigen Wirtschaftsstruktur ausblendet. Weitere Krisensituationen sind bereits im Gange und es werden weitere folgen.

1.3 Wirtschaftsraum Oberelbe

Die raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes geregelt, der in seiner überarbeiteten Version im Jahr 2020 rechtskräftig wurde. In diesem sind auch die Flächen definiert, auf denen in dessen Verbandsgebiet zukünftig Industrie- und Gewerbegebiete entwickelt werden können. Der IPO ist auf Veranlassung des ZV IPO nicht als eine solche Entwicklungsfläche festgesetzt und somit nicht direkt regionalplanerisch gesichert.

Der in den Standorteinordnungen als Untersuchungsraum definierte Wirtschaftsraum Oberelbe hat keinen tatsächlichen regionalplanerischen Bezug. Wenn es diesen geben würde wäre eine Aufnahme in den Regionalplan im Rahmen des damals zeitgleich laufenden Verfahrens zur Aktualisierung des Regionalplanes angezeigt gewesen.

Der sogenannte Wirtschaftsraum Oberelbe ist ein frei erfundenes Konstrukt, um einen vermeintlichen Mangel an Industrie- und Gewerbeflächen unter Ausschluss der angrenzenden regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeansiedlungen und ihrer Standortbedingungen zu begründen. Selbiges gilt für seine Grenzziehung auf dem Gebiet der Stadt Dresden.

Die Festlegung eines solchen Wirtschaftsraumes ohne Bezug zum Regionalplan stellt einen schwerwiegenden fachlichen Mangel dar. Inhaltlich stellt die Argumentation des ZV IPO ab, dass in diesem willkürlich gewählten Wirtschaftsraum ein Mangel an Ansiedlungsflächen bestünde. Damit verstößt der ZV IPO aber gegen den Grundsatz, dass die Raumentwicklung im Rahmen der Regionalplanung zu erfolgen hat. Entgegen diesem sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe hat der Regionalplan Gesetzeskraft. Eine herausgelöste oder dem Regionalplan entgegenwirkende eigene Entwicklung ist rechtlich nicht zulässig. Entwicklungen haben im Kontext mit den Gesamtzielen des Regionalplanes zu erfolgen.

Eine Einordnung ins gesamte wirtschaftliche Umfeld über den sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe hinaus unterbleibt. Es fehlt bereits eine nachvollziehbare Begründung für die eigentümliche und nicht nachvollziehbare Definition dieses Wirtschaftsraumes Oberelbe und seiner konkreten Grenzen. Weder die Grenzziehung noch die Kriterien, nach denen die konkret einbezogenen Teile Dresdens in den sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe ausgewählt wurden, sind fachlich belastbar und schlüssig begründet worden.

Der sogenannte Wirtschaftsraum Oberelbe streift nur einen geringen Teil des Dresdner Stadtgebietes. Da ansonsten jeweils das Gesamtgebiet der in diesen Wirtschaftsraum einbezogenen Kommunen betrachtet wird, ist die Herauslösung eines überwiegenden Teils der Dresdner Flächen und somit die Ausgrenzung der auf diesen Flächen vorhandenen Entwicklungsziele und -potentiale fachlich nicht begründbar und nicht rechtfertigbar.

Die Stadt Dresden wurde in die Erarbeitung der Untersuchung einbezogen und sollte sogar mal Mitglied im ZV IPO werden. Davon ist schon lange nichts mehr zu hören und es gibt aktuell dazu keinerlei Beschlusslage des Dresdner Stadtrates. Entscheidend ist, dass im Zeitraum der Erarbeitung der Voruntersuchungen auch Beitrittsverhandlungen zwischen dem ZV IPO und der Stadt Dresden liefen. Konsequenterweise hätte auch aus diesem Grund das gesamte Stadtgebiet Dresdens in die Untersuchung einbezogen werden müssen.

Allerdings hätte dies für die Begründung des IPO schwerwiegende Konsequenzen gehabt. Beispielsweise wurde in den diversen Begründungen für die vermeintliche Alternativlosigkeit des IPO immer wieder darauf verwiesen, dass es in Dresden keine größeren zusammenhängenden Erschließungsflächen mehr gäbe.

Dieses Argument wird durch die gerade laufenden Ansiedlungen im Bereich Mikroelektronik Lügen gestraft. Die Firma Bosch sich hat bei der Entwicklung ihres Standortes Flächen gesichert, auf denen unmittelbar angrenzend die gleiche Fabrik noch einmal gebaut werden kann. Bosch hat somit die Option, seine Fertigungsfläche zu verdoppeln. Infineon baut das nächste Modul und hat noch Platz für mindestens ein weiteres. Es zeigt sich, dass Bosch und Infineon bereits bei ihrer Ansiedlung Flächenvorsorge getroffen haben. **Dieses wirtschaftliche Entwicklungspotential hinsichtlich Wertschöpfung und Arbeitskräften wird aber bei allen Betrachtungen außen vorgelassen, obwohl es für den Standort und die Region äußerst relevant ist.**

Dies stellt einen schwerwiegenden Mangel in der Begründung der Standortwahl dar.

Würde man der Argumentation in der Standorteinordnung folgen, dass es keinerlei Möglichkeiten für großflächigere Industrieansiedlungen gäbe, stellt sich die Frage, wie denn unter diesen Bedingungen die Ansiedlung der taiwanesischen Chipfabrik TSMC möglich ist. **An diesem Beispiel zeigt sich, dass geänderte Investitionsentscheidungen bei dem einen Unternehmen den Weg für andere Ansiedlungen (konkret TSMC) freimachen können. Diese Option bzw. dieses Kriterium wird in den Voruntersuchungen ebenfalls nicht berücksichtigt.**

Auch dies stellt einen schwerwiegenden Mangel in der Begründung der Standortwahl dar.

Im Zusammenhang mit der TSMC-Ansiedlung zeigt sich auch, dass zur Schaffung größerer zusammenhängender Ansiedlungsflächen bei Bedarf durch die Verlagerung anderer Firmen Platz für solche Ansiedlungen geschaffen werden kann. Das läuft auf eine Flächenoptimierung hinaus. Für diesen Weg der Standortsicherung und -erweiterung gibt es weitere Beispiele.

Der vermeintliche Mangel wird zudem damit begründet, dass den Kommunen angeblich keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. Sie haben aber kein Monopol für die Standortentwicklung und sind zudem wirtschaftlich und kapazitiv gar nicht in der Lage, das alles allein zu stemmen.

Es gibt, wie sich bei den jetzigen Ansiedlungen zeigt, sehr wohl Potentiale und nutzbare Kapazitäten, die von privaten Eigentümern zur Verfügung gestellt werden können. Das betrifft sowohl Neuerschließungen, als auch die in den Untersuchungen ausgeschlossenen Brachflächen.

Weiterhin fehlen in der Standorteinordnung besonders bewertungsrelevante Informationen zum seit ca. 20 Jahren fertig erschlossene Airportpark westlich des Dresdner Flughafens, zum Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, aber auch zum Gewerbegebiet in Rossendorf.

Das erstgenannte Areal ist trotz der über 10 Jahre anhaltenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung immer noch nicht annähernd ausgelastet. Die Erschließung wurde vor über 20 Jahren abgeschlossen. Hinsichtlich der Verkehrsanbindung, einem Hauptargument für die Platzierung des IPO, ist es unmittelbar vergleichbar bzw. nach den dem IPO zugrunde gelegten Kriterien noch besser erschlossen. Das Gewerbegebiet liegt an zwei Autobahnen (A 4, A 13) unmittelbar an und ist auf kurzem Wege auch über die A 17 und die A 14 erreichbar. Zudem liegt der Flughafen in unmittelbarer Nachbarschaft. Des Weiteren befinden sich im direkten Umfeld bereits Hochtechnologiestandorte der Mikroelektronik und Prüf- und Forschungseinrichtungen. Arbeitskräfte können sowohl mit dem Auto als auch unter Nutzung leistungsfähiger ÖPNV-Angebote (S-Bahn, Bus, Straßenbahn) ihre Arbeitsplätze fast rund um die Uhr erreichen. Es steht ein attraktives Fuß- und Radwegenetz zur Verfügung. Trotz dieser positiven Rahmenbedingungen ist eine vollständige Belegung nicht absehbar. Die reale Entwicklung dieses unmittelbar vergleichbaren Gewerbegebietes zeigt deutlich auf, wie extrem schöngerechnet die Zeit- und Finanzierungspäne des ZV IPO sind. Sie haben mit der Realität in Dresden, Heidenau und Pirna nichts zu tun.

Der Wissenschaftsstandort Dresden-Ost wird vorwiegend auf dem Gelände einer ehemaligen brachgefallenen Wohnnutzung entwickelt. Er ist als Hochtechnologiestandort für die Forschung und die Ausgründung von Unternehmen, die die Forschungsergebnisse in die praktische Anwendung überführen, geplant und wird ca. 40 ha Nutzfläche aufweisen. Die Verkehrsanbindung für Arbeitskräfte ist sogar noch attraktiver als beim Airportpark. Mit der Schaffung einer neuen Straßen- und Straßenbahnverbindung in nördlicher Richtung wird es eine direkte Verbindung zum bestehenden Fraunhofer-Forschungsstandort an der Winterbergstraße und somit erhebliche Synergieeffekte geben.

Für die Entwicklung des bereits bestehenden Gewerbegebietes in Rossendorf wird die LH Dresden in absehbarer Zeit tätig werden. Und es gibt noch weitere fertig erschlossene Gewerbeflächen, die immer noch weitgehend ungenutzt brachliegen.

Zudem befinden sich weitere Gebiete bereits in der Entwicklung bzw. werden planerisch für die Entwicklung vorbereitet. Weit überwiegend handelt es sich um die Reaktivierung/Nachnutzung von bereits anderweitig genutzten Flächen. Und es kommen dabei unterschiedliche Entwicklungs- und Ansiedlungsschwerpunkte deutlich über die reine Flächenerschließung hinaus, beispielsweise über Technologie- und Gründerzentren, zum Tragen.

Mit der Ausweisung des sogenannten Wirtschaftsraumes Oberelbe wird ebenso vermieden, Standortentwicklungspotentiale, die in Konkurrenz zum angestrebten IPO stehen, zu betrachten und sich einem Vergleich zu stellen. Prägnantestes Beispiel hierfür ist der ehemalige Flugplatz Großenhain mit einer zum IPO vergleichbaren Ansiedlungsfläche. Im Gegensatz zum IPO wird hier aber eine Brachfläche mit deutlich günstigeren Standortbedingungen entwickelt.

Die im Regionalplan vorgesehenen Vorsorgestandorte für die Ansiedlung von Industrie bleiben, obwohl drei davon direkt an den definierten Wirtschaftsraum Oberelbe angrenzen, in der Standorteinordnung faktisch unberücksichtigt. Das sind allein schon deutlich über 100 Hektar Potentialfläche. Ebenso nicht zu vergessen sind die Entwicklungen in Neustadt/Sa., das aus nicht nachvollziehbaren Gründen aus dem sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe ausgeklammert wurde.

Die Nichtberücksichtigung dieser Flächen stellt ebenfalls einen schwerwiegenden Mangel in der Begründung der Standortwahl dar.

Richtig und sachlich geboten ist es aber, als Mitglied des Regionalen Planungsverbandes und Bestandteil eines Regionalplanungsgebietes alle in diesem Planungs- und Verbandsgebiet bestehenden Potentiale zu betrachten. Dazu gehören auch alle bereits fertig erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete sowie solche, die sich in der Vorbereitungs- und Realisierungsphase befinden. Für die Fortschreibung des Regionalplanes, die im Jahr 2020 rechtswirksam wurde, hat der Regionale Planungsverband viel Aufwand betrieben. Zu diesen Planungen gehört bekanntlich auch die raumplanerische Einordnung von Entwicklungsflächen für Industrie und Gewerbe. Es ist zu unterstellen, dass dabei auch die konkreten verkehrlichen und medientechnischen Standortbedingungen sowie Kriterien wie Umwelt, Landwirtschaft, Wirtschaftsstruktur und Arbeitskräftepotential für in Frage kommende bzw. von den Kommunen gewünschte Flächen und Gebiete sorgsam und fachlich kompetent geprüft und abgewogen wurden. **Der IPO ist im Ergebnis eben gerade kein Entwicklungsstandort und erst recht keine regionalplanerische Potentialfläche.**

Insgesamt entsteht durch die gewählte, insgesamt eher zweifelhafte Herangehensweise, ein willkürliches und verzerrtes Bild, das die raumplanerisch verbindlich festgesetzten, die bereits vorhandenen und die in einem überschaubaren Zeitraum erschließbaren Potentiale in einem erheblichen Umfang ausblendet. Die in der Standorteinordnung wiedergegebenen Umfragen haben zudem gezeigt, dass am ehesten Bedarf an kleineren und maximal mittelgroßen Flächen besteht. Hierzu fehlt vor allem die Verknüpfung des avisierten Bedarfs mit dem vorhandenen Potential, und daraus abgeleitet eine belastbare mittel- und langfristige Vorausschau.

Unschlüssig ist zudem, dass mantraartig auf fehlende Flächen für Industrieansiedlungen verwiesen wird. Tatsächlich scheint es schon lange keinen wirklichen Bedarf zu geben. Wie ist es sonst anders zu erklären, **dass im Industrie- und Gewerbepark „An der Elbe“ in Pirna entlang der Fabrikstraße eine zusammenhängende, planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesene Fläche vollständig durch Gewerbeansiedlungen zweckentfremdet wurde.** Übrigens

beginnend mit dem Bau einer Mehrzweckhalle durch die SEP, die derzeit als bsw-Bildungszentrum genutzt wird. Weitere Ansiedlungen erfolgten durch einen Schweißbetrieb, eine Palettenfertigung, eine Großküche und einen noch nicht realisierten Reifenservice. **Die Stadt Pirna hat auf dieser Fläche industrielles Ansiedlungspotential zugunsten kurzfristiger Einnahmen verschwendet. Über die SEP ist sie selbst Hauptakteur dieser Verschwendung. Wer seine Potentiale zweckentfremdet und verschwendet kann daraus keinen Anspruch auf immer weitere Inanspruchnahme neuer Flächen und Gebiete ableiten**.

Auf anderen Flächen in Heidenau und Pirna fand und findet eine Umnutzung von Gewerbe zu mittel- bis hochpreisigen Wohnbaustandorten statt. Häufig handelt es sich um Flächen, die für kleine und mittlere Firmengrößen ohne umfangreichen Lieferverkehr geeignet gewesen wären. So wird in diesen beiden Städten selbst das Gewerbeflächenangebot verknappt.

Das Motiv dieses Handelns liegt auf der Hand. Der ZV IPO ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die eine so große Neuinanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen mit einem hohen Bodenwert zur Folge haben. Also müssen Argumente her, die dieses Ansinnen scheinbar rechtfertigen.

Wir fordern eine umfassende, ehrliche und vollständige Darstellung bestehender und in Planung befindlicher Gewerbe-, Industrie- und Forschungsstandorte und deren wirtschaftlicher Entwicklung in den nicht von der Untersuchung erfassten Teilen Dresdens. Dies wird ein deutlich anderes Bild von der aktuellen Situation und den absehbaren Entwicklungen zeigen.

So wäre auch die Behauptung, dass es in der Region keine Großbetriebe mit mehr als 500 Beschäftigten gibt, nicht mehr aufrechtzuerhalten. Bei einer Einbeziehung der gesamten Stadt Dresden würden sich weitere Bewertungskriterien, die hinsichtlich des IST-Zustandes negativ ausgelegt werden, deutlich positiver darstellen. Insbesondere die sogenannte SWOT-Analyse brächte grundlegend andere Ergebnisse.

1.4 Arbeitskräfte

Bei den Betrachtungen zum Arbeitsmarkt werden grundlegende Dinge gar nicht erst vertiefend betrachtet:

- Es fehlt eine Untersuchung zur Entwicklung des Arbeitskräftepotentials anhand der demografischen Entwicklung.
- Die immer wieder propagierten 3000 zusätzlichen Arbeitsplätze sind propagandistisches Wunschdenken und bar jeder Realität. Insbesondere die Annahme, dass man Berufspendler in Größenordnung gewinnen könnte, ist unrealistisch.
- Für die propagierte Anzahl neuer zusätzlicher Arbeitskräfte, die in diesen Wirtschaftsraum ziehen sollen, stehen weder ausreichend Wohnungen, noch ausreichendes Wohnbaulandpotential und auch keine ausreichenden soziale Einrichtungen zur Verfügung.
- Es unterbleibt eine tiefgreifende Untersuchung der bestehenden Wirtschafts- und Arbeitsmarkstruktur. Und es wird ebenso unterlassen, eine umfassende Folgenabwägung des IPO auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarkstruktur vorzunehmen.

- Es wird viel vom Ziel steigender Steuereinnahmen gesprochen. Unterlassen werden aber Folgebetrachtungen zu Einnahmeverlusten, wenn ortsansässige Unternehmen, die im Gegensatz zu nationalen und internationalen Konzernen ihre Steuern vollständig hier bezahlen, durch die Abwerbung ihrer Arbeitskräfte in ihrer Existenz bedroht oder vernichtet werden. Sie erhalten mit dem hochsubventionierten Projekt IPO eine Konkurrenz vor die Nase gesetzt, gegen die viele Firmen keine Chance haben. Die Konsequenzen gerade im Bereich Handwerk haben aber die Bevölkerung und die Kommunen selbst zu tragen, weil dann viele nachgefragte Leistungen mangels Personals nicht mehr wie erforderlich erbracht werden (können).

Wir fordern deshalb, diese vertiefte Untersuchung anhand aktueller Zahlen.

1.5 Brachflächen

Der ZV IPO schließt viele Entwicklungen von bestehenden Brachflächen mit der Begründung aus, dass es sich um private Grundstücke und Flächen handelt. Jedoch blendet er gleichzeitig aus, dass er in seinem Verbandsgebiet selbst trotz jahrelanger Bemühungen kaum eigene Grundstücke besitzt. Und es kommt noch dazu, dass mehrere Eigentümer definitiv erklärt haben, nicht an den ZV IPO zu verkaufen. Es wird somit zu einem direkt vergleichbaren Sachverhalt nach Gutdünken unterschiedlich argumentiert und bewertet.

Auch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist in seiner Stellungnahme vom 08.09.2022 hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und den vermeintlich nicht mehr zur Verfügung stehenden Entwicklungsflächen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen deutlich geworden und hat die sachlich und rechtlich falsche Bewertungsweise des ZV IPO kritisiert. Es schrieb dazu im Punkt 4.3, Unterpunkt c Flächeninanspruchnahme:

“Lt. Begründung zum B-Planentwurf Seite 5 beabsichtigen die Städte Pirna, Dohna und Heidenau ein rund 140 ha großes, interkommunal abgestimmtes Industrie- und Gewerbegebiet zwischen Feistenberg und Bundesautobahn (BAB) A 17 zu entwickeln. Dabei entstehen lt. Seite 49 des Begründungstextes des B-Planentwurfes rund 86 Hektar neue Gewerbeflächen.

Linkselbisch gibt es zwischen Pirna und Heidenau ausreichende Brachflächen in zusammenhängender und vergleichbarer Größe, welche über die B172 verkehrlich gut angebunden sind und näher am Eisenbahnkorridor/ Bahnhof der geplanten Achse Dresden – Prag und auch näher an den potentiellen Wohnstandorten der Beschäftigten liegen. Warum diese Fläche als ungeeignet eingestuft wurden, ist nicht nachvollzieh-bar. Im Erläuterungsbericht Seite 17 wurde dazu im Fachteil Brachen – INSEK Heidenau ausgeführt, dass z.T. aus Gründen des Privateigentums bzw. Altlasten ein großer Teil der Flächen daher nicht geeignet sind.

Sicherlich ist die Entwicklung dieser Brachflächen mit Mehrkosten wie für die Klärung der Eigentumsverhältnisse und Abbrucharbeiten, Beseitigung von Altlasten usw. verbunden. Diese wiegen die langfristigen Kosten des Verlusts der Ackerflächen vermutlich nicht auf (Entschädigungszahlung für landwirtschaftliche Betriebe, Auswirkung auf benachbarte Flächen und Mehrkosten für die Ernährungssicherung der Bevölkerung, Klimafolgen durch weitere Versiegelung).

Der Planentwurf (Planzeichnung zum B-Planentwurf 1.1) sieht derzeit 18 unterschiedliche Teilflächen auf insgesamt 86 Hektar Gewerbefläche (Durchschnittsgröße ca. 5 Hektar) mit Einzelgrößen zwischen rund 1,6 und 10 Hektar lt. Seite 49 des Begründungstextes mit unterschiedlicher bauordnungsrechtlicher Nutzbarkeit und Überbaubarkeit auf den Bauflächen C und D vor.

Gleichzeitig wurden aber lt. Erläuterungsbericht zum Bebauungsplanentwurf S.12 und 16 in der Suche nach Alternativflächen folgende verfügbare Flächen als ungeeignet ausgeschlossen:

- Verfügbare Gewerbeflächen: in Dresden-Leuben (12,8 Hektar?), Lohmen (5 Hektar) und Pirna-Copitz-Nord (11 Hektar) zuzüglich freier Gewerbeflächen privater Anbieter zwischen 3 und 5 Hektar in Dresden und Heidenau, deren Vermarktung bisher gescheitert ist = mindestens 16 Hektar
- Brachflächen > 3 ha an vier Altstandorten mit insgesamt 30 Hektar, welche überwiegend (zu 55 % Gewichtung) aus Gründen der unzureichenden „Marktgängigkeit“ ausgeschlossen wurden = 30 Hektar
- Mögliche Industrieflächen: Fläche in Leupoldishain II mit 41 Hektar; = 41 Hektar
- Vorhandenes und freies Baulandpotenzial auf bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen in Heidenau mit 5,2 Hektar und Dohna mit 3,1 Hektar (s. Erläuterungsbericht S. 19) = 8 Hektar

Damit wurden in Summe bereits rund 95 Hektar (Minimum) an bestehenden Flächen ausgeschlossen. Potentiell ergäben sich vermutlich weitere oben erwähnte linkselbische Flächen gemäß Fachteil Brachen – INSEK Heidenau mit einer Gesamtfläche von rund 39 Hektar (wenn auch teilweise mit erhöhten Entwicklungskosten), sodass mit den ausgeschlossenen Alternativstandorten in Summe 134 Hektar – und damit mehr als die jetzt geplanten Flächen mit 86 Hektar im B-Planentwurf Feistenberg - genutzt werden könnten.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum kleinere Einzelflächen aufgrund der unzureichenden Flächengröße ausgeschlossen wurden, nun aber ebenfalls Einzelflächen in vergleichbarer Größenordnung entwickelt werden sollen.

Selbst wenn man die Teilflächen Flächen D 2.1, D 2.2, D 2.3 und D 2.4 mit einer ausgewiesenen Flächensumme von 33,9 Hektar als Großstandort gemeinsam für einen Investor nutzen würde, wäre diese Fläche noch kleiner als die in Leupoldishain derzeit freistehende Fläche mit 41 Hektar.

Bei der Suche nach geeigneten Alternativstandorten muss konsequent auf Innen- vor Außenentwicklung gesetzt werden.

Sowohl der Ressourcenschutz und das Flächensparziel der Landesregierung gebieten es, vor der Ausweisung und Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich die alternative Nutzung vorhandener Standorte für Industrie- und Gewerbe zu prüfen (ggf. kumulativ für Einzelflächen, Mobilisierung von Baulücken und Revitalisierung von Brachen) und hierbei ebenfalls einen überregionalen Ansatz zu wählen. Hierbei sollten ggf. auch Ansätze geprüft werden, wie durch geeignetes Brachflächenmanagement Investoren auf die vorhandenen Flächen gelenkt werden können und Unterstützung gegeben werden kann beim Abbau von Hemmnissen (Umsiedlungen, Eigentumsfragen, Kostenreduzierung, u.a.). In Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind auch die

Auswirkungen auf die Landwirtschaft gegenüber der Nullvariante einzubeziehen. Die Versiegelung des Bodens bedeutet neben den direkten agrarstrukturellen Auswirkungen einen dauerhaften, unumkehrbaren Entzug dieser Flächen für den Naturhaushalt. Der Boden ist nicht vermehrbar. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen ist daher von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und eine vordringliche Aufgabe.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die konkrete Bezifferung der Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch zusätzliche Verkehrswege, die Ausweisung von Baufeldern und sonstigen Maßnahmen unzureichend ist. Darüber hinaus sind die Angaben zu vorhandenen bzw. verfügbaren Potenzialflächen widersprüchlich dargestellt und die Begründungen zum Ausschluss vorhandener, bereits versiegelter und verfügbarer Flächen undurchsichtig."

Diese Stellungname bestätigt unsere Stellungnahme zum Vorentwurf und insbesondere unsere Kritik an den vom ZV IPO gewählten Bewertungskriterien und -maßstäben. Deshalb wiederholen wir an dieser Stelle unsere bisher unberücksichtigt gebliebene Kritik und halten diese Aufrecht.

1.6 Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe im Regionalplan

Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts fundamental in Frage gestellt.

Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.

Offenbar wurden die Auswirkungen der planungsrechtlichen Regelungen solcher Standorte auf das Gesamtprojekt durch den ZV IPO nicht ausreichend berücksichtigt.

Auf diesen Vorsorgeflächen dürfen B-Pläne erst dann erstellt werden, wenn es ein nachweisbares konkretes Ansiedlungsbegehren gibt. Das ist hier nicht der Fall. Eine Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe, auch auf Teilen der Fläche, ist nicht zulässig.

Damit ist weder ein B-Plan noch die zeitnahe Erschließung über die IPO-Gesamtmaßnahme möglich. Mit dieser Begründung sowie der Feststellung, dass es noch keine konkrete Ansiedlungsabsicht gibt, stellten der ZV IPO und die Stadt Pirna im Zuge des finalen Abwägungsverfahrens den Antrag auf Rücknahme der Festlegung des Vorsorgestandortes in den Regionalplan. Der regionale Planungsverband folgte dem Antrag und strich den IPO-Standort wunschgemäß aus der Liste.

Als Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe wurden im Regionalplan für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vier Flächen mit einer Gesamtgröße von 154 ha festgesetzt (Quelle: Regionalplan, 2. Fortschreibung).

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge					
GE07	entfällt~~VRG~~	~~südwestlich Pirna~~	~~Pirna~~	~~50 ha~~	
GE08	VRG	westlich Niederottendorf	Neustadt in. Sachsen	44 ha	
GE09	VRG	südlich Langenwolmsdorf	Stolpen	59 ha	Reduzierung im südlichen Bereich im Ergebnis der Umweltprüfung
GE10	VRG	östlich Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	28 ha	
GE11	VRG	westlich Kesselsdorf	Wilsdruff	23 ha	abweichend von der Mindestgröße von 25 ha

Die Festsetzung im Regionalplan erfolgt unter der folgenden Prämisse:

„Mit der Standortvorsorge für großflächige Gewerbebetriebe soll gewährleistet werden, dass einerseits mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird und andererseits für die wirtschaftliche Entwicklung genügend Flächenpotenziale für differenzierte Standortanforderungen vorhanden sind.“

Großflächige gewerbliche und industrielle Ansiedlungen sind gemäß Regionalplan vorrangig auf den planungsrechtlich gesicherten Vorsorgestandorten zu entwickeln. Der Bedarf an solchen Standorten wurde im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes umfangreich untersucht, bewertet und per Beschluss rechtskräftig definiert. Mit den vier festgesetzten Standorten ist der Bedarf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gedeckt. Infolgedessen müsste bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der IPO-Fläche D rechtlich unanfechtbar begründet werden, warum eine Großansiedlung nicht auf den verbindlich festgesetzten Vorsorgestandorten möglich ist.

Aufgrund des Flächenspargebots in den §§ 1 und 1a des BauGB ist das absehbar nicht möglich bzw. mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden.

Die Entscheidung, den oben benannten Antrag zu stellen, hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Schon damit ist eine Umsetzung des IPO nicht zulässig.

1.7 Bewertung des Verfahrens zur Standortbewertung des ZV IPO in der Standorteinordnung Teil 2 und Alternativen zum IPO

In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine

fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Wir fordern einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Ein möglicher Ansatz wird weiter unten diskutiert. Wir fordern Sie auf, die unten aufgeführte Bewertungsmatrix in das Verfahren einzuführen.

Der ZV hat folgende Bewertungskriterien herangezogen: Marktgängigkeit, Infrastruktur und Umweltbelange mit Untergliederungen.

Wir kritisieren diese Kriterien und deren Wichtung mit dem Ergebnis, dass sie für eine ausgewogene Bewertung in dieser Form nicht geeignet sind, und möchte einen Ansatz für ein anderes Bewertungsverfahren zur Diskussion stellen.

Insbesondere behaupten wir, dass die zentrale Aussage „*Für eine Industrieansiedlung sind keine Flächen im Wirtschaftsraum verfügbar*.“ falsch ist und sogar wider dokumentiertes besseres Wissen getroffen wurde.

- Die Bewertungskriterien sind nicht wissenschaftlich belegt. Die referenzierten Quellen rechtfertigen sie nicht; sie sind auch nicht anders hergeleitet.
- Insbesondere das Kriterium Flächengröße ist mit insgesamt 40% völlig übergewichtet bei gleichzeitiger Außerachtlassung anderer wichtiger Punkte.
- Die dokumentierten Befragungsergebnisse weisen eher auf einen Bedarf an kleinen Flächen hin.
- Eine ganze Reihe von relevanten Flächen wie die Vorranggebiete Industrie und in Planung befindliche Industrie- und Gewerbegebiete in Dresden sind nicht in die Betrachtung einbezogen.

Für die theoretische Rechtfertigung der Kriterien verweisen Sie auf diese Quellen:

[8] Anforderungen an künftige Gewerbeflächen. Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Dortmund 2001.

[9] Die Standortsuche von BMW für den Neubau eines Automobilwerkes in Leipzig und Konsequenzen für die Gewerbepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Diplomarbeit Uni Dortmund, von. T. Kampermann, Dortmund Dez. 2002

[10] Jakubowski, Peter: Gewerbeflächenmonitoring. Ein Ansatz zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Gewerbeflächenpotenzials in Ostdeutschland. Hrsg.: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn 2006.

Quelle [8] hebt die Notwendigkeit einer Bedarfsplanung hervor und führt aus, dass Großansiedlungen zu selten sind, angebotsplanerisch vorbereitet zu werden. Die Entscheidung für einen Standort fällt oft nach anderen Kriterien, als die Planer sie annehmen. In der Standorteinordnung

wurde eine Bedarfsabfrage versucht, die aber angesichts der wenigen Rückmeldungen auch wenig repräsentativ ist und zum anderen eher auf einen Bedarf an kleinen Flächen hindeutet. Dieses Ergebnis wird in der Standorteinordnung im Weiteren ignoriert. Hinweise auf die in der Standorteinordnung verwendeten Kriterien sind höchstens vage.

Quelle [9] untersucht vorrangig, warum BMW in Leipzig investierte und nicht in NRW und kommt zu dem Schluss, dass nicht vorrangig ein fehlendes Angebot an Flächen in NRW ausschlaggebend war, sondern dass Leipzig mit seinem Gesamtpaket aus Grundstück, Arbeitskräftepotential und finanziellen Beihilfen attraktiver war. Eine Rechtfertigung für die IPO-Flächen kann nicht darin nicht erkannt werden.

In Quelle [10] sind hinsichtlich der Kriterien für Flächen Anforderungen an die Datenerfassung für ein Monitoringsystem formuliert (Tab.1), das Aussagen zum Bestand, zur Qualität (wie z.B. der Fläche pro Beschäftigten) und zur Dynamik der Entwicklung zulässt. Die Bewertung von Flächen hinsichtlich Eignung oder Nichteignung ist zwar als Ziel der Datenerfassung angesprochen, aber nicht weiter ausgeführt. Schwerpunkt des Artikels ist stattdessen die Vermeidung von unnützem Flächenverbrauch („Überproduktion in der Gewerbeflächenausstattung“) und entsprechende Nachhaltigkeitsstrategien. Explizit festgestellt wird „kein Zusammenhang zwischen wirtschafts- und beschäftigtenstarken Regionen und hoher Gewerbeflächenausstattung“. Die Gewerbeflächendichte in Sachsen lag zum Zeitpunkt der Analyse mit 30qm/EW im Rahmen der westlichen Bundesländer (26-50qm/EW). Auch diese Analyse kann nicht als Rechtfertigung der Kriterienauswahl und -wichtung für die Standorteinordnung herhalten.

Insgesamt lässt sich in den Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Das lässt vermuten, dass sie im Sinne des Ziels „IPO ist notwendig“ zusammengestrickt wurden. Sehr bedenklich bei einem Vorhaben dieser Größenordenung!

Nun die Kritik der ein- und ausgeschlossenen Kriterien und der Wichtungen im Einzelnen:

Marktgängigkeit	(55%)	
Flächengröße	30%	Hier scheint der willkürliche Grundsatz „je größer desto besser“ zugrunde gelegt worden zu sein. Kleine Flächen und Brachen werden ohne ausreichenden Grund systematisch benachteiligt. In Ihren in der Standorteinordnung aufgeführten Befragungen wurden zu Flächenbedarfen entweder gar keine Aussagen gemacht oder ganz deutlich die Nachfrage nach kleinen Flächen betont: 50% < 3ha, davon ein Großteil <1ha, 75% < 5ha (siehe Auswertung im Anhang, Flächennachfrage). So steht dieses Kriterium und dessen Wichtung völlig im Widerspruch zu Ihren eigenen Befragungen und verzerrt die Verhältnisse völlig zu Ungunsten der Brachen. Das Argument, der Bedarf würde erst mit dem Angebot entstehen, ist aus unserer Sicht Wunschdenken, unwissenschaftlich und damit unzulässig. Wir lehnen daher die Flächengröße als Kriterium ab.
Derzeitige Nutzung	10%	Schränkt lediglich die Flächengröße ein und erhöht damit deren Bewertungsanteil auf 40%
Derzeitiger baulicher Zustand	10%	Das betrifft die Aufwendungen für einen gebrauchsfähigen Zustand. Hier müssten auch die Erschließungskosten für Gebiete auf der „grünen Wiese“ einfließen. 1 Punkt für den IPO ist aus dieser Sicht nicht gerechtfertigt
Baurecht	5%	OK
(Bodenrichtwert)		Keine Begründung für Ausschluss des Kriteriums angegeben.
(Arbeitskräftepotential)		Für eine Standortentscheidung dürfte auch nach [8] und [9] relevant sein, welche Bevölkerungsmenge in kurzer Zeit über ÖPNV zum Arbeitsort gelangen können.
Infrastruktur	(10%)	
Entfernung zur BAB bzw. B	10%	OK

(Gleisanschluss)		Das übergeordnete Ziel, Verkehr auf die Schiene zu legen, wird außer Acht gelassen. Viele Brachen liegen im Elbtal und damit in Gleisnähe. Ein Anschluss könnte hergestellt werden.
(Erschließung)		Die Brachen können oft als erschlossen gelten, der IPO nicht. Die immensen Baukosten für die Erschließung sind in die Abwägung nicht einbezogen.
Umweltbelange	(35%)	
Distanz zur Wohnbebauung	10%	OK
Anteil vorhandener versiegelter Flächen	10%	Aus unserer Sicht völlig unterbewertet. Das Landes- und Bundesziel, den Flächenverbrauch einzuschränken, muss stärker gewürdigt werden.
Überschwemmungsgebiet	5%	Als Belastung für den Investoren ist dieses Kriterium eher unter Marktgängigkeit zu verorten, deren Anteil damit auf 60% wächst.
Vorranggebiet Natur/Umwelt	10%	Abschlag für Leupoldishain ist nicht verständlich
(Innen- oder Außenbereich)		Aus unserer Sicht völlig unterbewertet. Das Landes- und Bundesziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ muss stärker gewürdigt werden.
(klimasensible Lage)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung das Klima mehr weniger beeinträchtigt; z.B. durch Verringerung der Kaltluftentstehung
(Einfluss auf Wasserhaushalt)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung die Hochwassergefahr verstärkt und die Grundwasserbildung verringert
(Beeinträchtigung Landschaftsbild)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung das Landschaftsbild beeinträchtigt (auf den Höhen eher als im Tal oder auf ebenen Flächen)

(Beeinträchtigung kultureller Einrichtungen)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung kulturelle Einrichtungen beeinträchtigt (z.B. Barockgarten)

Insgesamt gibt die Auswahl der Kriterien und deren Wichtung das Weltbild der IPO-Planer wieder: Vermarktungsaspekte spielen mit 70% die entscheidende Rolle, Umweltaspekte sind mit 30% (Lage im Überschwemmungsgebiet betrifft Vermarktung) das Feigenblatt. Bei den Vermarktungsaspekten wird die Flächengröße entgegen der eigenen Analyse als das entscheidende Kriterium angesehen. Erwerbs- und Erschließungskosten und damit der für die Vermarktung bedeutsame Preis sowie das erreichbare Arbeitskräftepotential sind unbegründet und sogar entgegen der angeführten Quellen nicht berücksichtigt.

Wichtige Landes- und Bundesziele sind gar nicht oder zu schwach einbezogen (Flächenverbrauch einschränken, Innen- vor Außenentwicklung, Transporte auf die Schiene verlegen, …).

Die Hochbewertung der Flächengröße ist ein Ausdruck des Bestrebens, ein Vorausangebot an noch nicht direkt nachgefragten Flächen zu schaffen, um Investoren mit „schmackhaften Bissen“ anzulocken. Dies führt aber direkt zu dem in [8] beklagten Überangebot an Gewerbeflächen. Überangebote lassen den materiellen und ideellen Wert eines Gutes sinken; Verknappung dagegen drängt zu nachhaltigen Lösungen.

Mit dem IPO wird versucht, sich lokal gegenüber anderen Gebieten Vorteile zu verschaffen zu Ungunsten weitreichenderer Belange wie die der angesprochenen Ziele. Brachflächen geraten damit automatisch ins Hintertreffen.

Diese prinzipielle Haltung und Herangehensweise ist ein grundlegender Mangel der Standorteinschätzung und des gesamten Projekts.

Weiterhin sind in der Standorteinordnung die Vorranggebiete Industrie aus der Machbarkeitsstudie (Stand 03/2017) (Niederottendorf, Stolpen, Dohma, Dippoldiswalde, Kesselsdorf, Wisdruff – zusammen 337 ha!) sowie die geplanten Gewerbegebiete in DD (Rähnitzsteig, Flughafen, DD Ost – zusammen ca. 130h) nicht mit aufgeführt und nicht bewertet worden (siehe anhängende Aufstellung: die rot markierten Position 19-47 liegen im Betrachtungsgebiet, sind aber nicht in die Analyse und Bewertung einbezogen).

Der Sinn der „Vorsorgestandorte Industrie“ ist es ja, Flächen für große Ansiedlungen bereit zu halten und nicht kleinteilig zu vergeben. Die IPO-Planer haben explizit gebeten, die entsprechende Vorsorgefläche für das Gebiet zu streichen und haben damit den Weg frei gemacht, auch kleinteilig zu vergeben.

Die Aussage in der Standorteinordnung „*Für eine Industrieansiedlung sind keine Flächen im Wirtschaftsraum verfügbar*.“ ist damit wider besseres Wissen und angesichts der vorangehenden Aussagen fast schon böswillig nicht korrekt.

Die erste Fragestellung darf nicht sein: „*was sind die besten Flächen für Investoren*?“ sondern: „*lassen sich Bedarfe auch aus vorhanden Ressourcen decken*?“. Erst wenn die zweite Frage verneint werden muss, sollte die erste in Betracht kommen.

1.8 Alternatives Kriterien- und Bewertungsmodell

Wir schlagen demnach ein alternatives Kriterien- und Bewertungsmodell vor und fordern, dieses in das Verfahren einzubringen:

Der Grundwiderspruch des Vorhabens: *wirtschaftliche Entwicklung versus Bewahrung der Umwelt* bzw. *Mehrung materiellen Reichtums in Form von Einkommen und Steuern gegenüber der Minderung der Allmende-Güter (Luft, Wasser, Fläche, Tier- und Pflanzenwelt …)* muss in seiner Wichtung politisch ausgehandelt und darf nicht willkürlich gesetzt werden. Wir schlagen jeweils 50% vor.

Das Ganze ist eigentlich ein Optimierungsproblem, bei dem man gewöhnlich für ein Ziel die minimalen Kosten sucht. Es entstehen Kosten für Investoren (je niedriger pro Fläche, desto höher die Marktgängigkeit) und Kosten für die Allgemeinheit, die schwerer zu beziffern sind, weil sie auch ideelle Werte betreffen.

- Kosten für den Investor (50%)
    - Investitionskosten (vermutlicher Preis für die Fläche)
        - Kaufkosten für die Fläche
        - Erschließungskosten
            - Beräumung
            - Ebnung
            - Medien (Wasser. Elt, …)
            - Entsorgung (Wasser, …)
            - Verlegung Hochspannung
    - Betriebskosten
        - Anfahrts-/Transportkosten (hier können die Anfahrtswege eingehen)
        - Erhaltung der Infrastruktur
        - Aufwendungen/Reparaturen nach Hochwasser
    - Arbeitskräftepotential (zu geringes Potential ist evtl. nur mit höheren Anreizen auszugleichen)
    - Erweiterungsmöglichkeiten
- Kosten für die Gesellschaft (Wichtung nach Anzahl Betroffener, Schwere) (50%)

- Kosten für die Anwohner
  - Lärm
  - Luftqualität
  - Risiko bei Kreditaufnahme für Erschließung
  - Verminderte Attraktivität der Wohnlage
- Kosten für die Allgemeinheit
  - Flächenverbrauch
  - Klimafolgekosten
  - Beeinträchtigung Grundwasser
  - Beeinträchtigung der Natur
  - Beeinträchtigung Landschaftsbild
  - Beeinträchtigung kultureller Einrichtungen und Denkmäler
  - Steigende Infrastrukturkosten pro Kopf
  - …
- Kosten für bisherige Nutzer
  - Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche

Kosten für den Investor	(50%)		Bestimmen die Marktgängigkeit
Vermutlicher Kaufpreis pro Flächeneinheit	5%	• 0: > 20% über Marktdurchschnitt • 0,5: durchschnittlich • 1: > 20% unter Marktdurchschnitt	Das trägt dem Bestreben der Investoren nach niedrigem Preis und dem der Allgemeinheit nach Verwendung eher minderwertiger Flächen Rechnung

Erschließungskosten, Baurecht	15%	• 0: Neuerschließung, kein Baurecht • 0,5: Sanierung und Beräumungen notwendig • 1: erschlossen, Baurecht gegeben	Die faktische Erlangung des Baurechts ist ein Aufwand, der in die Erschließungskosten eingerechnet werden kann (prinzipielle Möglichkeit ist vorausgesetzt)
Anfahrts-/Transportkosten	10%	• 0: kein Gleisanschluss, zur BAB>20km • 0,5: zur BAB zwischen 10 und 20km • 1: Gleisanschluss möglich, zur BAB<10km	Gute Verkehrsanbindung hat Einfluss auf die laufenden Kosten des Investors
Betriebskosten	10%	• 0: zusätzliche Kosten an Betreiber in relevanter Höhe • 1: keine zusätzlichen Kosten an Betreiber	z.B. Kosten für die Erhaltung der Infrastruktur
Arbeitskräftepotential	10%	• 0: ÖPNV-Anbindung von DD Hbf > 20min • 1: ÖPNV-Anbindung von DD Hbf < 20min	Hochtechnologiebetriebe benötigen Spezialisten, die nur in ausreichender Bevölkerungsdichte in genügender Zahl zu finden sein werden
Kosten für die Gesellschaft	(50%)		Bestimmen die Lasten für die Allgemeinheit
Anteil schon versiegelter Fläche	15%	• 0: nicht versiegelt • 0,5: teilversiegelt bis 50% • 1: > 50%	Entspricht dem Ziel der sparsamen Flächenverwendung

Innen-/Außenbereich + Distanz zur Wohnbebauung	15%	• 0: Außenbereich • 0,5: Innenbereich aber Wohnbebauung <=250m • 1: Innenbereich oder Wohnbebauung >250m	Das sind sich widersprechende Ziele, die zu einem Summenziel zusammengefasst werden. In „Innenbereich“ geht die Erreichbarkeit mit ÖPNV ein.
Klimarelevanz	5%	• 0: liegt in Kaltluftentstehungsgebiet • 1: liegt nicht in Kaltluftentstehungsgebiet	
Relevanz für Wasserhaushalt	5%	• 0: Lage in Hochwasserentstehungsgebiet • 1: Versickerung nicht weiter beeinträchtigt	Bewertet steigende Hochwassergefahr bzw. sinkendes Grundwasser durch verringerte Versickerung
Relevanz für Landschaftsbild	5%	• 0: Tallage, keine weite Sichtbarkeit • 1: Höhenlage, liegt in weiten Sichtachsen	Schützt die optische Schönheit unserer Landschaft
Natur/Umwelt	5%	• 0: betrifft ein Vorrang- oder Schutzgebiet • 1: betrifft kein Vorrang- oder Schutzgebiet	Vorranggebiet Natur/Umwelt, LSG, NSG, FFH, …

Im Anhang ist eine Bewertung nach diesen Vorgaben abgegeben, wobei die Einzelzuweisungen Schätzungen und sicherlich noch zu diskutieren sind. Gern sind wir bereit, mit Ihnen in eine entsprechende Diskussion zu treten.

Wir fordern Sie aber auf, unsere Bewertungsmatrix in das Verfahren einzuführen.

Die Flächengrößen sind in verschiedenen Quellen zum Teil unterschiedlich, es wurde die in der jeweiligen Referenz angegebene verwendet. Im Ergebnis unserer Bewertung steht der IPO weit schlechter da als in der Standorteinordnung.

Es gibt Alternativen, die aber nicht betrachtet wurden (Vorsorgegebiete Industrie) oder nach nicht korrekten Kriterien zu schlecht bewertet wurden (Brachen).

Setzt man die Bewertungsgrenze bei 70 Punkten von 100 an, dann sind Flächen von 117ha verfügbar. Der IPO schneidet mit 15 von 100 Punkten weitaus schlechter ab.

Dies stärkt die Einschätzung, dass der IPO nicht auf Vorrat, sondern nur (wenn überhaupt) entwickelt werden sollte, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Mit dem IPO wird über den Bedarf hinaus geplant, bestehende erschlossene Flächen und Brachen kommen dadurch in Konkurrenzdruck und die Ziele der sparsamen Flächenverwendung und der Innen- vor Außenentwicklung unnötigerweise gebrochen.

Der Standort IPO erhält zudem durch die absehbaren Großinvestitionen in den Braunkohleabbaugebieten infolge des angestrebten Kohleausstiegs unmittelbare Konkurrenz. Dort wird es aus wirtschaftspolitischen Erwägungen massive Investitionen in die Infrastruktur sowie deutlich attraktivere Standortbedingungen geben. Beispielhaft seien große, weitgehend ebene Flächen, Straßen- und Schienenanbindung, ein höheres Arbeitskräftepotential mit einer industrieorientierten Ausbildung und Berufserfahrung, und eine umfangreiche Ansiedlungsförderung benannt. Mit diesen Rahmenbedingungen kann der IPO nicht mithalten und es besteht daher die reelle Gefahr, das erhebliche, mit enormem Aufwand neu erschlossene Flächen über einen langen Zeitraum nicht oder nur mindergenutzt bleiben.

1.9 Medientechnische Erschließung

Einleitende Anmerkung: Auf die einzelnen Medien wird in den Anmerkungen zu Punkt 3.4 der Begründung vertiefend eingegangen. Nachfolgend wird lediglich eine Übersichtsbetrachtung unter Bezugnahme auf den Inhalt der Voruntersuchungen vorgenommen.

Die medientechnische Erschließung wurde bei der Standortbewertung in der Standorteinordnung II mit der nachfolgenden Begründung außen vorgelassen: „Die Erschließung mit Strom, Gas, Wasser, Abwasserentsorgung oder Breitband bleibt ohne Betrachtung, da zum einen keine konkreten Anforderungen bekannt sind und zum anderen diese Erschließung jederzeit bauseitig erstellt werden kann.“

Hier wurde ein entscheidungsrelevantes Konfliktpotential und vor allem ein Kriterium umgangen, das in einer fachlich belastbaren Gesamtabwägung sehr zu Ungunsten des IPO auszugehen droht.

Für die in Frage kommende Brachen sind die medientechnischen Erschließungsparameter im IST-Zustand bekannt. Eine Grundversorgung mit kurzen Anschlüssen an das weitere Netz ist in aller Regel gegeben bzw. wiederherstellbar. Auch der Zustand der Versorgungsnetze, mögliche Spielräume für Kapazitätsanpassungen und auch erreichbare Kapazitätsgrenzen können recht klar bestimmt werden. Aus diesen Werten ergibt sich das medientechnisch begründbare Ansiedlungspotential jedes einzelnen Standortes, gegebenenfalls mit mehreren Szenarien. Und es können auch Grobkosten für verschiedene Erschließungsszenarien ermittelt werden. Das ist wie ein Standortpass, der direkt in der Bauleitplanung und in der Vermarktung verwendet werden kann.

Beim IPO ist die innere medientechnische Erschließung vollständig neu herzustellen. Einige Medien liegen im und am Gebiet an. Beim Schmutz- und beim Niederschlagswasser sind umfangreiche Medienneuverlegungen auch weit außerhalb des Planungsgebietes erforderlich. Auf jeden Fall ist die Erschließung sehr aufwändig und teuer.

Zudem steht der ZV IPO vor dem Problem, dass wegen der Qualität eines Angebots-B-Planes und somit des nicht bekannten Bedarfs potentieller Investoren eine medientechnische Auslegung und Dimensionierung sehr schwierig ist. Deshalb ist es angebracht, sich zuerst wie bei den Brachflächen mit den für die einzelnen Medien erzielbaren Kapazitäten des Bestandsnetzes zu befassen. Und da tun sich sehr enge Grenzen und umfangreiche Konsequenzen für die Ansiedlung von Branchen mit hohen Standortanforderungen an die medientechnischen Erschließungsparameter auf.

Vergleichsmaßstab ist auch hier die Erschließung aus dem Netzbestand über Anschlusspunkte ohne zusätzlichen Kapazitätsausbau. Und da wird klar, warum der ZV IPO dieses Thema in der Standorteinordnung außen vorgelassen hat. Die medientechnischen Erschließungsparameter stellen das Projekt und seine gesicherte Erschließung anhand der folgenden Parameter in Frage:

- Die zur Verfügung stehende Strommenge reicht für die angestrebte anspruchsvolle Gebietsnutzung nicht aus. Die Stromtrasse muss erst noch bis zum nächsten Umspannwerk ertüchtigt werden.
- Die aus dem Pirnaer Netz zuführbare Trinkwassermenge ist ebenfalls stark limitiert. Bemessungskriterium ist, dass die SWP der zuständige Versorger sind und den Bedarf aus dem eigenen Netz decken müssen.
- Das Kanalsystem in Pirna ist hydraulisch ausgelastet und kann keine nennenswerten weiteren Abwassermengen aus dem IPO-Areal aufnehmen. Zudem gibt es wegen der Überleitung des Schmutzwassers nach Dresden-Kaditz eine weitere Kapazitätsbegrenzung, auf die weder der ZV IPO noch sein Verbandsmitglied Pirna direkt Einfluss nehmen können. Eine Kapazitätserweiterung für die Überleitung ist nach den aktuell vorliegenden Informationen nicht möglich.
- Das Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung und dessen Einleitung in die Seidewitz ist lange bekannt. Insbesondere ist das geringe Hochwasserschutzniveau der Seidewitz unter anderem anhand konkreter Erfahrungen bekannt. Das setzt der auch stark gedrosselt ableitbaren Niederschlagswassermenge enge Grenzen.

Allein die Frischwasser- und die Schmutzwasserproblematik, die sowohl auf der Angebots-, wie auf der Entsorgungsseite nur die Ansiedlung von Unternehmen mit einem sehr geringen Wasserbedarf ermöglichen, wären ein sehr starkes Negativ- und Abwertungskriterium gewesen und hätten schwerwiegende Folgen für die Standortbewertung gehabt. Sowohl die maximal bereitstellbare Trinkwassermenge von maximal 80 m³/h, als auch die ableitbare Abwassermenge in der Größenordnung von 17,26 l/s = 62,1 m³/h sind für die in der Standorteinordnung avisierten Ansiedlungsziele, beispielsweise Mikroelektronik, Batterieproduktion, Pharmastoffe, nicht vereinbar, weil solche Firmen trotz ihrer internen Kreislaufwirtschaft einen mittleren bis großen Wasserbedarf haben. Aber auch die Ansiedlung vieler anderer Branchen scheidet bei diesen unzureichenden medientechnischen Standortbedingungen aus. Anhand der zitierten Werte kann noch nicht

einmal die geringe zur Verfügung stehende Frischwassermenge vom Abwassersystem aufgenommen werden! Wie soll die Entsorgung der verbleibenden Abwassermenge erfolgen?

Wir weisen die Behauptung des ZV IPO, dass Kapazitätserweiterungen jederzeit bauseits erstellt werden können, zurück. Prägnantestes Beispiel ist die Abwasserproblematik. Das Problem ist nur durch den Bau eines neuen Klärwerkes zu lösen. Dabei bleibt es aber nicht. Es sind auch umfangreiche Anpassungen und Umbauten im Kanalnetz erforderlich. Zudem sind für das Klärwerk auf dem IPO-Areal keine Flächen vorgesehen. Für das Klärwerk können zwei denkbare Szenarien benannt werden:

Szenario 1: Positionierung nahe des IPO-Areals oder unter Verlust von Bauflächen auf diesem

Für dieses Szenario steht die Frage, wohin das gereinigte Abwasser abgeleitet werden soll. In die Seidewitz wird das wegen des Verschlechterungsverbots nicht möglich sein. Somit müsste eine Ableitung bis zur Elbe gebaut werden.

Szenario 2: Bau im Stadtgebiet nahe der Elbe

Dann wären umfangreiche Kapazitätsanpassungen im Pirnaer Abwasserkanalnetz erforderlich.

Beiden Szenarien haben die folgenden Konsequenzen:

- Es muss überhaupt erstmal ein geeigneter Standort gefunden werden.
- Es sind umfangreiche Planrechts- und Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Es entsteht eine Parallelstruktur zur vorhandenen Überleitung nach Dresden.
- Es steht die Frage nach der Betriebsführerschaft, weil die SWP als zuständiges Versorgungsunternehmen weder qualifiziertes Personal noch die notwendige Technik haben.
- Der ZV IPO muss einen sehr großen Teil der Kosten tragen.
- Diese zusätzlichen Kosten müssen auf den Mindestverkaufspreis aufgeschlagen werden.

Es erscheint ein Anstieg des Mindestverkaufspreises in der Größenordnung von 10 bis 30 €/m² von jetzt 91 €/m² auf dann ca. 100 bis 120 €/m² als realistischer Eckwert. Zudem sind erheblich erhöhte Betriebskosten für das Pirnaer Kanalnetz zu erwarten, die allerdings auf alle Anschlussbenutzer umgelegt werden und somit auch sehr viele am Projekt IPO völlig Unbeteiligte treffen. Also auch Industrie- und Gewerbebetriebe, die auf diesem Weg eine dauerhafte Verschlechterung ihrer Standortbedingungen aufgrund eines hochsubventionierten Konkurrenzprojekts hinnehmen müssen. Dies dürfte vor allem für Standortentscheidungen des produzierenden Gewerbes auch im Zusammenspiel mit der Energiekostenentwicklung eher nachteilige Konsequenzen haben.

Wir fordern deshalb den planerischen Nachweis, wie und mit welchen Kosten eine Kapazitätserweiterung durchgeführt werden soll.

Beim Wasser müsste auf Kapazitäten des benachbarten Zweckverbandes zugegriffen werden, der aber für das Planungsgebiet keine Versorgungspflicht hat. Auch diese Lösung treibt den Mindestverkaufspreis spürbar nach oben. Aber nur so wären die vom ZV IPO in den Voruntersuchungen postulierten Ansiedlungsziele erreichbar.

Zur medientechnischen Erschließung gehört auch Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers. Der ZV IPO will die auf den Baugrundstücken erforderlichen Aufwendungen auf die Käufer abwälzen. Dies übrigens ebenso wie die Geländeprofilierung. Die Bedingungen für eine Versickerung sind teils sehr schlecht bzw. machen diese faktisch unmöglich. Auch hierfür kommen auf die Käufer erhebliche standortbezogene Erschließungsaufwendungen zu, die sich auf die Erschließungskosten und somit auf die Marktgängigkeit auswirken.

Es ist zweifelsfrei zu unterstellen, dass den Verantwortungsträgern des ZV IPO diese erheblichen medientechnischen Erschließungsprobleme anhand der Abfragen bei den Versorgungsunternehmen bereits seit der Erarbeitung der Voruntersuchungen bekannt und bewusst ist. Im Wissen darum wurde der Politik und der Öffentlichkeit aber Entwicklungsziele suggeriert, die mit diesen Standortfaktoren nicht bzw. nur mit einem wirtschaftlich nicht darstellbaren Aufwand zu erreichen wären. Der Ausschluss dieses Kriterium ist daher wenig überraschend, zeigt aber ebenso deutlich, wie tendenziös seitens des ZV IPO vorgegangen wird. Wir fordern deshalb, dieses Kriterium in der Standortbegründung abzubilden.

Die aus den konkreten Standortbedingungen abzuleitenden medientechnischen Erschließungskosten haben einen besonders schwerwiegenden Einfluss auf die Ermittlung des kostendeckenden Mindestverkaufspreises. Dieser wiederum ist ein herausragendes Kriterium für die Marktgängigkeit des IPO. Der inzwischen vom ZV IPO eingestandene kostendeckende Mindestverkaufspreis ist von ursprünglich kalkulierten 50 €/m² über die Marke 65 €/m² auf inzwischen 91 €/m² angestiegen (vgl. Abwägung zu den Einwendungen zum Haushaltplan 2023/24). Dieser Wert basiert über weite Strecken auf Fachplanungen mit dem Stand Vorplanung (Lph. 2 HOAI). Erfahrungsgemäß steigen die Aufwendungen und mit ihnen die Kosten mit der ab der Entwurfsplanung beginnenden vertiefenden Planung noch einmal deutlich an. Bei diesen Preiskalkulationen sind Fördermittel mit dem derzeit beantragbaren Höchstfördersatz bereits eingepreist.

Bei den 91 €/m², zuzüglich den noch nicht bekannten Aufwendungen für die Abwasserproblematik, handelt es sich um einen pauschalen Mittelwert über alle Teilflächen. Für kleinteiliges Gewerbe, das ja nun anhand der aktuellen Flächenzuschnitte entgegen den Aussagen in den Voruntersuchungen ebenso umfangreich angesiedelt werden soll, ist ein solcher Mindestverkaufspreis keinesfalls marktgängig. Diese Feststellung gilt auch für eine Mischkalkulation, bei der für die höherwertigeren Grundstücke so viel höhere Preise verlangt werden müssten, dass der Interessentenkreis spürbar schrumpft.

Zudem besteht für den ZV IPO für die Preisbildung kaum Handlungsspielraum. Er muss den Mindestverkaufspreis zwingend erwirtschaften. Das hängt mit seinem Finanzierungskonstrukt zusammen, das von der bei kommunalen Erschließungsmaßnahmen sonst üblichen vollständigen Vorfinanzierung aus einem kommunalen Haushalt mit anschließender Vermarktung abweicht. Der ZV IPO finanziert sich über Verbandsumlagen seiner Verbandsmitglieder, Fördermittel und Einnahmen aus der Vermarktung der Bauflächen. Später vielleicht auch noch über Grund- und

Gewerbesteuereinnahmen, die die Verbandsmitglieder zu erheben und an den ZV IPO abzuführen haben.

Das entscheidende Problem ist, dass der ZV IPO als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts eigenwirtschaftlich handeln und alle seine Kosten aus seiner Wirtschaftstätigkeit decken muss. Schafft er dies, hier erwartungsgemäß über einen langen Zeitraum, nicht, muss er sich die fehlenden Mittel bei den Verbandsmitgliedern einfordern. Somit haften die Verbandsmitglieder für die Verluste aus der Wirtschaftstätigkeit des ZV IPO. Dazu ist aber keines der Verbandsmitglieder wirtschaftlich in der Lage. Es ist zudem ersichtlich, dass die Planung der Verbandsumlagen immer weiter nach oben korrigiert werden muss.

Es kommen somit mindestens vier besonders gewichtige Faktoren zusammen, die die Marktgängigkeit in besonderem Maße beeinflussen:

- die stark eingeschränkten Versorgungswerte zu Wasser und Abwasser, die mit der im Entwurf des B-Planes vorgesehenen medientechnischen Erschließung nur die Ansiedlung von Firmen mit geringem Wasserbedarf zulassen
- die planungsrechtlichen, bau- und kostenrelevanten Konsequenzen der Herstellung einer anforderungsgerechten Wasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserver- und –entsorgung (u.a. Bau eines Klärwerkes und umfangreiche Kapazitätsanpassungen im Kanalnetz der Stadt Pirna)
- die unter diesen Bedingungen trotz Einrechnung einer Förderung bereits jetzt in einer frühen Fachplanungsphase über dem Marktdurchschnitt liegenden annähernd kostendeckenden Mindestverkaufspreise, die mit den erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung anforderungsgerechter Standortbedingungen noch einmal enorm ansteigen werden
- zu erwartende hohe Steuern zur Deckung der Kosten und zur Tilgung von nicht durch Verkaufserlöse zu tilgenden Krediten sind bei einem ohnehin schwierigen Standort ein Ansiedlungshindernis

Hätte man dieses Wissen und die harten Fakten ehrlich in die Standorteinordnungen und die weiteren Voruntersuchungen eingebracht, wäre die Standortbewertung deutlich anders, konkret nachteilig für den IPO, ausgefallen. Die Bewertungsergebnisse wurden durch die Ausgrenzung der medientechnischen Erschließung entscheidungsrelevant beeinflusst und verfälscht. Das führt nun dazu, dass die Voruntersuchungen als Begründung für den vorliegenden Entwurf nicht glaubwürdig sind.

Sie sind zur bauplanungsrechtlichen Begründung des Standortes nicht verwendbar.

1.10 Flächenpotential

In den Voruntersuchungen wurde als ein Hauptargument für den IPO von mehreren sehr großen zusammenhängenden Grundstücken (bis 80 ha) ausgegangen. Die Realität im vorliegenden Entwurf sieht deutlich anders aus. Die Einzelflächen sind erheblich geschrumpft. Durch die Beibehaltung der Hochspannungstrasse werden insbesondere ehemals große Baugrundstück zerteilt. Und es aus vielen weiteren Gründen bebaubare Fläche deutlich geschrumpft.

Die Brutto-Ansiedlungsfläche im Plangebiet des B-Planes 1.1 beträgt nach in der Planungsunterlage differierenden Angaben noch 86 bis 87 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine weitere Verkleinerung im Zusammenhang mit den Belangen der DB AG, konkret der tatsächlichen Freihaltung des von ihr vorgegebenen 50 Meter breiten Korridors von Bebauung, zu erwarten ist. Es sind mehrere Bauflächen in den Teilgebieten C und D betroffen, die nachfolgend angeführt werden:

Teilfläche	Flächengröße in ha	Inanspruchnahme durch Freihaltebereich In Prozent	Differenz in ha	Restgröße in ha
C 2.1	2,11	80	1,69	0,42 *)
C 2.2	3,16	30	0,95	2,21
D 1.1	7,04	15	1,06	5,98
D 1.2	11,19	20	2,24	8,95
Summe	23,5		5,94	17,56
korrigierte Summe wegen vollständigem Wegfall von C 2.1			6,36	17,14
Planungsfläche gesamt	86			ca. 80

*) Fläche auch aufgrund des verbleibenden Zuschnitts nicht mehr nutzbar

Die Einrechnung der von der DB AG im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgelegten Freihalteflächen führt anhand der dargelegten überschlägigen Berechnung zu einer weiteren Verringerung des Ansiedlungspotentials um ca. 6 ha bzw. 7 Prozent. Es wird erst im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens feststehen, ob, wie und in welchem Umfang diese Teilflächen bebaut werden können.

Damit ist auch die Ansiedlungsfläche in der Entwurfsunterlage des B-Planes zu korrigieren.

Eine weitere Konsequenz besteht darin, dass alle Aufwendungen auf eine deutlich verringerte vermarktbare Fläche umgelegt werden müssen. Allein dadurch nähert sich der aktuell kommunizierte Mindestverkaufspreis der 100 Euro-Marke an.

1.11 Verkehrliche Erschließung - Lieferverkehr

Alternativstandorte auch längs der Bahnlinie werden in der Standorteinordnung II Seite 5 mit sehr zweifelhaften Argumenten entwertet:

„Bei der räumlichen Zuordnung der erfolgreichen Standorte fällt auf, dass die historische Ausrichtung der Gewerbebetriebe entlang der Elbe und der Bahnlinie nicht mehr funktioniert und sich auch nicht kurzfristig wieder herbeiführen lässt. Zum einen erfordern moderne Produktionsprozesse schnelle und flexible Lieferwege, die derzeit nur auf der Landstraße geboten werden können. Zum anderen ist die Lage längs der Bahnstrecke im Elbtal damit verbunden, dass jegliche Wiederbelebung einer Brache mit Lieferstrecken durch Wohngebiete heute Probleme mit der Genehmigung hätte."

Die Schlussfolgerung dieser zutiefst einseitigen Bewertung lautet: „Es gilt daher, Flächen in den Fokus zu nehmen, die direkt und ohne Belastungen durch Ortsdurchfahrten erschlossen und genutzt werden können. Dabei fällt auf, dass die Potentiale entlang der A17 zwischen Dresden und der Landesgrenze bisher noch ungenutzt blieben."

Bemerkenswert sind die beiden grundlegenden Eingeständnisse:

- Die Ausrichtung der Gewerbebetriebe an der Bahnlinie ist nur kurzfristig nicht möglich. Bei einem nachhaltigen Logistikkonzept schon, weil dann mit direkten Bahnanschlüssen der als Nachteil angeführte Transport mit LKW durch Wohngebiete entfallen würde.
- Angeblich gibt es flexible Logistik nur mittels LKW. Da sind die aktuelle Entwicklung, die Rechtsprechung und die Klimaziele der Bundesrepublik und der EU an den IPO-Planern voll vorbeigegangen.

Unberücksichtigt und unerwähnt bleiben die nachfolgenden Konsequenzen durch die einseitige Ausrichtung auf den LKW-Verkehr:

- Weitere Überlastung der BAB A 4 Richtung Polen. Auch die BAB A 4 in Richtung Westen ist sehr stark ausgelastet. Neben dem rasanten Verschleiß der Verkehrsanlagen türmen sich immer mehr Probleme auf. Beispielsweise:
    - Durch immer mehr Staus und Unfälle sind die Transportabläufe, insbesondere die tatsächlichen Fahrzeiten, immer schwerer kalkulierbar.
    - Es fehlen Stell- und Rastplätze. Jeder kann sich jede Nacht die unhaltbaren Zustände ansehen. Selbst ein immer weiterer Ausbau löst das Problem nicht. Zumal hier Unmengen Geld versenkt und immer mehr Flächen neu versiegelt werden müssen.
- Es gibt auch im Transportgewerbe immer größere Personalprobleme. Die Zahl der verfügbaren LKW-Fahrer sinkt. Die Arbeitsbedingungen insbesondere im Fernverkehr sind ein Skandal für sich und werden sich nicht langfristig halten können. Damit einher wird durch steuerliche Maßnahmen (z.B. steigende CO2-Bepreisung von Kraftstoffen, Mautentwicklung) der jetzige Kostenvorteil des LKW-Verkehrs relativiert werden.
- Damit erreicht das bisherige extrem auf LKW-Verkehre fokussierte Logistiksystem seine Kapazitätsgrenzen. Es ist blauäugig, weiterhin so extrem und alternativlos wie beim IPO auf dieses System zu setzen und dies dann auch noch als Begründung für die extensive Flächeninanspruchnahme heranzuziehen.

Entscheidend ist, dass zumindest für einen Teil der Gewerbebetriebe an der Bahnlinie die mittel- bis langfristige Option einer erneuten Erschließung bzw. Anbindung an die Bahn als Standortbedingung unabhängig vom derzeitigen Zustand erhalten bleibt. Für das IPO-Areal besteht diese Option hingegen auch langfristig nicht.

Zudem wären auch im direkten Vergleich die Erschließungsaufwendungen zur Wiederherstellung von Bahnanschlüssen im Elbtal deutlich günstiger, als der Neubau einer langen und schwer trassierbaren Anschlussbahn zum IPO-Areal, die zudem auch im Betrieb mit den Konsequenzen eines großen Höhenunterschieds zu kämpfen hätte.

Zudem ist es unglaubwürdig, den Standort mit der Bahnoption abzuwerten, nachdem die Stadt Pirna durch die 3. Änderung des B-Planes Nr. 18 erst Vorbehaltsflächen für einen Gleisanschluss zur besseren Vermarktung eines Baugrundstücks aufgehoben hat. Es dokumentiert lediglich, wie wenig vorausschauend gehandelt wird.

Sicherlich sind derzeit im am ehesten für die Wiederherstellung von Bahnanschlüssen prädestinierten Industrie- und Gewerbepark „An der Elbe“ in Pirna derzeit die Bedingungen für den Bau von Gleisanschlüssen nicht gegeben. Das Potential besteht aber durch die vorhandene Anschlussbahn, Rangier- und Zugbildungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein eines Unternehmens, das unmittelbar vor Ort Bahndienstleistungen aller Art anbietet (ITL/Captrain).

Die Entwicklung von bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zeigt, dass sich diese auch nach dem Abschluss der meisten Ansiedlungen weiterentwickeln. Dazu gehören auch Flächenneuordnungen durch die Verlagerung, die Übernahme sowie die Umsiedlung einzelner oder mehrerer Firmen, wenn ein größerer Player Platz für seine weitere Entwicklung benötigt. In einem solchen Zusammenhang kann es nicht von vorherein ausgeschlossen werden, dass das Interesse an einer Bahnanbindung, die einen immer größeren Stellenwert erhält, wächst und die Neuerrichtung eines Bahnanschlusses als ein wichtiges Ziel vorangetrieben wird. Mit diesem Potential kann der IPO nicht mithalten.

Das Industrie- und Gewerbegebiet wird ohne eine solche Untersuchung bzw. Betrachtung von vornherein als alternativlos hingestellt und darauf aufbauend versucht, diese vermeintliche Alternativlosigkeit zu begründen.

Wir fordern deshalb die Überarbeitung dieses Teils der Unterlage.

1.12 Geländeprofilierung

Die Einschränkungen, welche sich durch Topografie, Hochwasserschutz, Naturschutz sowie Landschaftsbild und Kulturgut/Sichtachsen auf die geplante Industrieentwicklung auf Flächen C und D ergeben, sind sowohl wirtschaftlich als auch planerisch nicht akzeptabel.

Als besonders kritisch und kostentreibend stellt sich erwartungsgemäß die Geländeprofilierung dar. Die Gründe dafür sind:

- die grundsätzlich Standortwahl für eine großflächige Gewerbe- und Industrieansiedlung in hügeligem Gelände, das für die angestrebte Nutzung aufwändig eingeebnet bzw. terrassiert werden muss
- Es ist seit Generationen bekannt und anhand aktueller Geoinformationen problemlos recherchierbar, dass dort in großen Bereichen oberflächennah Felsgestein ansteht. Das Lösen sowie die Aufbereitung sind technisch und somit kostenmäßig sehr aufwändig. Das Baugrundgutachten bestätigt dies.
- Die Problematik Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz ist schon seit der Planung für die B 172A bekannt.

Man hat also im Wissen um diese Fakten einen Standort für eine großflächige Industrieansiedlung gewählt, der eine kostengünstige Erschließung von vornherein nicht zulässt. Im B-Plan 1 Vorentwurf, Unterlage 14 Geländeprofilierung-Erläuterungsbericht Seite 23, ist dazu eine interessante Aussage des Ingenieurbüros Kasparez-Kuhlmann enthalten:

„Die erforderlichen Massenbewegungen auf der Fläche D West und das Erfordernis zur Abfuhr von rund dreihunderttausend Kubikmeter Boden sind auf die zwingenden Höhenbeschränkungen durch die Sichtachsenkorridore des Barockgarten zurückzuführen. Obgleich zum Beispiel auf Fläche D3 'nur' Gebäudehöhen von maximal 7 m zu realisieren sind, sind erhebliche Massenbewegungen erforderlich. Eine Reduzierung von Massen und Kosten ist nur durch die Reduzierung der bebaubaren Grundstücksfläche oder weitere Höhenbeschränkungen von Baukörpern möglich.“

Eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 7 m in einem Industriegebiet, das explizit für derartige Ansiedlungen konzipiert wird, stellt die Marktgängigkeit dieser Teilfläche erheblich in Frage. Bei der öffentlichen Präsentation des 3D-Modells am 19.03.2019 in Heidenau wurde darauf bezeichnenderweise nicht eingegangen.

In weiteren Teilbereichen gibt es Höhenbegrenzungen auf maximal 10 m Gebäudehöhe. In den Teilgebieten C und D beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe trotz der enormen Erdbewegungen lediglich 20 m.

Es sind lt. Vorentwurf B-Plan 1 Erdbewegungen allein zur Geländeprofilierung in der Größenordnung von 2,8 Mio. Kubikmeter erforderlich. Nicht eigerechnet sind Erdbewegungen für die medientechnische Erschließung. Für jeden Quadratmeter Nutzfläche ohne Berücksichtigung der Ausgleichsflächen müssen also 2 Kubikmeter Erde bewegt werden. Das ist eine aberwitzige Größenordnung und zeigt, wie unprofessionell und realitätsfern die Standortwahl erfolgte.

Im Teilgebiet D West ist großflächig mit erheblichen Erschwernissen durch den umfangreichen Eingriff in Böden der Bodenklassen 6 und 7 zu rechnen (vgl. Schnitt E-E). Bei einer Abtragtiefe von ca. 5 m liegt die Eingriffstiefe in Böden der Bodenklasse 6 bis 7 zwischen 0,8 und 2,6 m.

Teilgebiet D Ost:

- Im zentralen Bereich, der Fläche D1, ist mit erheblichen Eingriffen in Böden der Bodenklassen 6 und 7 zu rechnen. Es werden aber alle Bodenschichten angeschnitten (vgl. Schnitt D-D)
- Im Bereich der Fläche D2 sind vollflächige Eingriffe mit einer Tiefe von mehr als 5 m vorgesehen (vgl. Schnitt E-E). Durch die ungünstige Lage der Bohrkerne ist nur eine grobe Schätzung möglich. Bei einer Abtragtiefe von ca. 5 m liegt die Eingriffstiefe in Böden der Bodenklasse 6 bis 7 voraussichtlich zwischen 0,5 und 1,5 m.

Die Anteile der Bodenklassen 6 und 7 an den Abtragmassen werden anhand dieser Ergebnisse wie folgt grob geschätzt:

- Teilfläche D West: ca. 20 % -> Bezugsgröße: Abtragmassen 1.052.000 m³, Anteil ca. 210.400 m³
- Teilfläche D Ost: ca. 10 % -> Bezugsgröße: 599.000 m³, Anteil ca. 59.000 m³
- gesamt: ca. 270.000 m³ Abtrag der Bodenklassen 6 bis 7 (knapp 10 % der Gesamtabtragmassen im IPO-Erschließungsgebiet)

Es wird mit einem Mengenüberschuss von ca. 300.000 Kubikmeter Erde gerechnet. Das sind 100.000 Kubikmeter mehr als beim Ausbruch des Kohlbergtunnels, der im Zuge der Südumfahrung Pirna gebaut wird. In allen Unterlagen fehlen Überlegungen und Informationen, wohin diese enorme Erdmenge zur weiteren Verwertung transportiert werden soll. Und bereits hier rächt es sich, dass bisher keine Schadstoffuntersuchung durchgeführt wurde.

Es ist also gar nicht klar, ob es in einer vertretbaren Entfernung überhaupt ausreichende Deponiekapazitäten für Böden mit unterschiedlichen Schadstoffbelastungen gibt.

Forderung: Wir fordern den Nachweis der notwendigen Deponiekapazitäten.

1.13 Verwendbarkeit der Voruntersuchungen im Planrechtsverfahren aufgrund des Verdachts auf Verstöße gegen Ausschreibungspflichten, mögliche Untreue in Verbindung mit Vorteilsnahme und -gewährung

Die fachlichen Mängel sind offensichtlich und vielfach nicht nur von der Bürgerschaft in Schreiben und in den Einwendungen zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 geäußert worden. Ebenso deutlich sind die Stellungnahmen von Behörden. Es stellt sich die Frage, wie diese mangelhafte fachliche Qualität bis in den vorliegenden Entwurf des B-Planes 1.1 zustande kommen konnte.

Die Voruntersuchungen bis zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 wurden alle vom Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann erarbeitet. **Dabei handelt es sich um ein (Landschafts-)Architekturbüro mit einem kleinen Personalbestand. Aufgrund der fachlichen Ausrichtung als Architekturbüro stellt sich die Frage nach der gesicherten und nachweisbaren wirtschaftsplanerischen und -politischen Kompetenz**. Einem Kleinunternehmen ohne nachweisbare Fachkompetenz wurden die Untersuchungen für ein Großprojekt übertragen. **Die fachlichen Mängel und**

die fehlende Qualifikation zu wirtschaftsplanerischen und -politischen Fachthemen sind augenscheinlich. Ebenso war das Verhalten der Geschäftsführerin in Öffentlichkeitsveranstaltungen von Überforderung und mangelnder Souveränität gekennzeichnet.

Warum wurde bei einem Projekt dieser Größenordnung kein qualifiziertes Wirtschaftsberatungsunternehmen in die Voruntersuchungen involviert?

Der Inhalt der Voruntersuchungen, insbesondere die ganz offensichtlichen inhaltlichen Mängel, die Bewertungsmängel und das Weglassen entscheidungsrelevanter Kriterien in den Bewertungen lassen den Schluss zu, dass **die Voruntersuchungen bis hin zum Realisierungskonzept als Gefälligkeitsgutachten einzustufen sind**. Anhand der obigen Ausführungen ist nachweisbar, dass sie als Begründung in einem B-Plan-Verfahren nicht ausreichend aussagefähig und belastbar sind.

Zudem ist es ungewöhnlich, einem, noch dazu sehr kleinem und offensichtlich fachlich stark limitierten Ingenieurbüro eine Aneinanderreihung von Planungen dieser Größenordnung zu übertragen. Damit wurde vom ZV IPO versäumt, sich Zweitmeinungen von erfahrenen und kompetenten Beratungsunternehmen zur Absicherung der fachlichen Aspekte einzuholen.

Es entsteht der Eindruck, dass dem Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann sozusagen als Lohn für die Gefälligkeitsgutachten immer weitere Aufträge zugeschanzt wurden. **In diesem Zusammenhang stellt sich auch die dringende Frage nach der Rechtmäßigkeit der Beauftragung des Ingenieurbüros Kasparetz-Kuhlmann für das Realisierungskonzept und den daraus unmittelbar abgeleiteten Vorentwurf des B-Planes Nr. 1. Konkret geht es um einen möglichen Verstoß bzw. die zielgerichtete Umgehung der Ausschreibungsvorschrift VgV.**

Rechtsgrundlage für die Ermittlung von Planungshonoraren ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Damals war das die HOAI 2013. Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung waren die Honorartafeln noch für beide Seiten verbindlich. Zugleich regelte und regelt die VgV, dass ab der Überschreitung des Schwellenwertes eine EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen durchzuführen ist. Ausdrücklich verboten ist eine Stückelung der Leistungen zur Umgehung des Schwellenwertes. In die Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes für die Gesamtplanung sind alle besonderen Leistungen, Nachauftragnehmerleistungen (NAN-Leistungen) und Nebenkosten einzurechnen.

Der konkrete Fall sieht wie folgt aus:

- § 21 Abs. 1 HOAI gibt die Vergütungen für die einzelnen Honorarzonen vor.
- Nach den Bewertungskriterien in § 20 Abs. 3 bis 5 HOAI muss als Schwierigkeitsgrad der Planung die Honorarzone II oben oder die Honorarzone III unten angesetzt werden. Gewählt wird die Honorarzone II oben und somit ein Tabellenwert von 348.119 Euro für die Bezugsgröße von 100 ha.
- Die Tabelle endet bei 100 ha. Zu beplanen sind aber 270 ha. Da die Höhe der Honorare in der Tabelle einen degressiven Verlauf haben kann für die konkrete Planungsfläche mit mindestens dem Doppelten des Honorars für 100 ha als auskömmliches Honorar gerechnet werden. Allein für die Grundleistungen ist somit ein Honorar von ca. 700.000 Euro angemessen.

- Für den Vorentwurf des B-Planes sind gemäß § 19 Abs. 1 HOAI 60 Prozent der Gesamthonorarsumme anzusetzen. Bezogen auf das Gesamthonorar für 100 Prozent ergibt sich ein auskömmliches Honorar in Höhe von ca. 420.000 Euro.
- Besondere Leistungen und NAN-leistungen die im konkreten Fall ebenso erforderlich sind und später tatsächlich auch erbracht wurden, kommen noch oben drauf. Sie werden an dieser Stelle aber aufgrund fehlender öffentlicher Informationen nicht monetär bewertet.

Somit ist klar, dass der Schwellenwert deutlich überschritten wurde und eine Rechtspflicht zur Ausschreibung der Planungsleistungen bestand. Gegen diese Rechtspflicht wurde seitens des ZV IPO verstoßen. Stattdessen erfolgte die Beauftragung an das Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann freihändig. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes die Einholung mehrerer Angebote zur Gewährleistung der grundsätzlichen Vergabe von Leistungen im Wettbewerb geboten ist. Hier ist nachzuprüfen, ob der ZV IPO wenigstens dieser Pflicht nachgekommen ist.

Dem Ingenieurbüro ist der Vorwurf zu machen, von diesem Rechtsverstoß profitiert zu haben. Allen Beteiligten ist der Vorwurf rechtswidrigen Handelns zu machen. Die Umgehung von bzw. Verstöße gegen Vergabevorschriften werden in der Rechtsprechung regelmäßig als Untreue bewertet. **Zudem steht der Verdacht von Korruptionshandeln im Raum.**

Der vorliegende Entwurf des Teil-B-Planes 1.1 baut auf dem Vorentwurf und den auch in diesen eingeflossenen Voruntersuchungen auf. Das Zustandekommen dieser Planungen ist damit auch für das laufende Verfahren rechtlich relevant. Wenn Planungen unter rechtswidrigen, teils gegebenenfalls strafrechtlich relevanten Umständen zustande kommen, können diese nicht in Rechtssetzungsverfahren wie im konkreten Fall verwendet werden. Somit sind die in der Begründung herangezogenen Voruntersuchungen sowie das Realisierungskonzept mit dem darauf aufbauenden Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 aus dem aktuellen Verfahren auszuschließen. Infolge dessen fehlen der Begründung zum Entwurf des B-Planes 1.1 maßgebliche Inhalte.

Bedenklich ist auch, dass Vertreter dieses Ingenieurbüros wiederholt zusammen mit Vertretern der SEP verschiedene Kommunen besuchten und für weitere Gewerbegebiete im Umfeld der A 17 warben. Es fanden somit gemeinsame Aquisehandlungen vom im Namen des ZV IPO handelnden Auftraggeber SEP und dem Auftragnehmer Ingenieurbüro Kasparetz-Kuhlmann statt. Das ist sehr ungewöhnlich und hinsichtlich der Korruptionsprävention grenzwertig.

1.14 Zusammenfassung und daraus abgeleitete Forderungen

Allgemeine rechtliche Bezugnahme

1. Im § 1 Abs. 4 BauGB wird folgendes gefordert: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen." Der B-Plan verstößt gegen die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens der DB AG, indem er im Ergebnis dieses Verfahrens von Bebauung freizuhaltende Flächen mit Bebauung und Erschließungsmaßnahmen in Anspruch

nimmt. Zudem verstößt der B-Plan gegen die aufgrund der sehr hohen Bodenwerte hoch priorisierte Vorrangnutzung durch die Landwirtschaft.

2. Der B-Plan verstößt ebenso gegen § 1 Abs. 5 BauGB. Dort wird gefordert: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ Hier sind besonders der Entzug wertvoller, für die Versorgung der Bevölkerung wichtiger Ackerflächen sowie die enorme Überformung des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Barockgarten Großsedlitz, zu beanstanden. Diese wichtigen Aspekte werden in den Abwägungen der Voruntersuchungen unzulässig und unverhältnismäßig abgewertet. Es liegt ein gravierender Abwägungsmangel vor.
3. Das in § 1 Abs. 7 geforderten Abwägungsvorgaben „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ werden durch eine äußerst einseitige und bewusst unvollständige Abwägung des IPOs gegenüber Brachflächen und deren Entwicklung verletzt. Selbiges gilt für die Interessen der Grundstückseigentümer, deren Pächter sowie die auf diesen Landwirtschaftsflächen tätigen Landwirtschaftsbetriebe. Die Abwägung ist keinesfalls rechtskonform und nach einer umfassenden Überarbeitung anhand der angeführten Punkte erneut durchzuführen.
4. Der B-Plan verstößt gegen die Vorgaben und Ziele des Landesentwicklungsplanes, die von einer nachfrageorientierten Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten ausgehen. Genau deshalb werden im Regionalplan auch Vorsorgestandorte ausgewiesen, die bei nachgewiesenem Bedarf entwickelt werden können. Stattdessen soll an dieser Zielsetzung vorbei und in Konkurrenz zu anderen im Regionalen Planungsverband zusammengefassten Kommunen eine Angebotsplanung ohne konkretes Ansiedlungsziel installiert werden. Der Landesentwicklungsplan besitzt Gesetzeskraft. Es ist ein vorsätzlicher Rechtsverstoß festzustellen.
5. § 1a Abs. 2 BauGB fordert: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“ Mit den Voruntersuchungen wird versucht, diese Vorgaben zu umgehen und die Außen- vor der Innenentwicklung unter Herabwürdigung der Entwicklungspotentiale von Bestandsstandorten

und Brachen, unrealistischen und nicht begründeten Zielen sowie der bewussten Ausblendung entscheidungsrelevanter Kriterien (z.B. medientechnische Erschließungsbedingungen) zu begrünen.

6. Unter Bezugnahme auf die fachlichen Darlegungen sind die folgenden konkreten Mängel und Rechtsverstöße festzustellen.

Mängel und Rechtsverstöße

Punkt Standorteinordnung

Die gravierenden und sehr offensichtlichen Mängel der Standorteinordnung wurden bereits in verschiedenen Behördenstellungnahmen gerügt. Dies erfolgte teilweise frühzeitig, wie das das nachfolgende Zitat aus der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde in der Landesdirektion vom 14.08.2020 zur raumplanerischen Einordnung zeigt:

„Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Begründung des Planerfordernisses für den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf sehr pauschal erfolgt ist und sich wenig mit dem Bedarf als auch mit den vorhandenen innerörtlichen Potenzialen und deren Entwicklungsmöglichkeiten in den drei Städten Dohna, Heidenau und Pirna auseinandersetzt.

Vor dem Hintergrund der Flächensparziele der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen, u. a. im Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) dokumentiert, ist eine nachvollziehbare Begründung für den vorgesehenen Umfang der geplanten Flächeninanspruchnahme als Siedlungs- und Verkehrsfläche von ca. 160 ha aus raumordnerischer Sicht notwendig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Plansätze des Landesentwicklungsplanes zur gewerblichen Wirtschaft, die von einer nachfrageorientierten Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte ausgehen (vgl. Grundsatz 2.3.1.1 LEP 2013).

Die zur Begründung des Flächenbedarfs herangezogene pauschale Aussage (S. 9 der Begründung zum Bebauungsplan), dass die am IndustriePark Oberelbe beteiligten Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von rund 71 ha (ohne Pirna) aufweisen, ist nicht untersetzt. Die in den Entwürfen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna Müglitztal (Planfassung vom März 2019) bzw. des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau (Planfassung vom Februar 2018) hergeleiteten zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfe von 35 ha bzw. 50 ha sind aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar zu begründen. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Verwaltungsgemeinschaft Pirna - Dohma (Planfassung vom April 2019) enthält keine Bauflächenbedarfsermittlung.

In den Stellungnahmen zu den entsprechenden Flächennutzungsplanentwürfen wurde dargelegt, dass die Entwicklung des großflächigen IndustrieParks Oberelbe unter Berücksichtigung der Funktion der Stadt Pirna als Mittelzentrum sowie der Stadt Heidenau als Grundzentrum aus raumordnerischer Sicht mitgetragen wird, sofern bestehende Konflikte mit anderen Belangen ausgeräumt werden können. In Bezug auf die Größenordnung der geplanten gewerblichen Bauflächen

in der Stadt Dohna wurde festgestellt, dass diese unter dem Ansatz des interkommunal geplanten Gewerbegebietes mit den benachbarten zentralen Orten Heidenau und Pirna raumordnerisch vertretbar ist.

Grundlage für diese raumordnerische Einschätzung ist jedoch eine nachvollziehbare Untersetzung des notwendigen Flächenbedarfes im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan,die bisher nicht erfolgt ist.“ An dieser Stelle verweisen wir der Vollständigkeit halber noch einmal auf die oben zitierte Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 08.09.2022.

Es ist offensichtlich, dass die Begründung des vorliegenden B-Plan-Entwurfs den geforderten Nachweis für die Flächenbedarfe nicht liefert. Er muss deshalb überarbeitet/aktualisiert werden.

Zudem verstößt die IPO-Planung wie dargelegt gegen die Vorgaben und Ziele des Landesentwicklungsplanes, die von einer nachfrageorientierten Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten ausgehen. Genau deshalb werden im Regionalplan auch Vorsorgestandorte ausgewiesen, die bei nachgewiesenem Bedarf entwickelt werden können. Der IPO ist aber ausdrücklich ein Areal, das auf Vorrat und an den regionalplanerischen Zielsetzungen vorbei entwickelt werden soll. Der vermeintliche Bedarf wird derzeit mit der Aufzählung von Investorenanfragen „begründet“. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen sind aber äußerst vage. Es wird nicht dokumentiert, ob es sich um einmalige Anfragen zu den Standortbedingungen handelt. Auch die Branchen werden nur verschwurbelt wiedergegeben. Und es ist ersichtlich, dass auch nicht differenziert wird, ob die Investoren die Standortbedingungen so für sich akzeptieren, dass sie für ein vertieftes Interesse ausreichen. **Es erhärtet sich der Verdacht, dass der ZV IPO Anfragen von Interessenten gleich als Ansiedlunginteresse wertet, um einen vermeintlichen Bedarf herbeizureden. Hingegen wird nicht kommuniziert, wie viele Interessenten nach der Evaluierung der Standortbedingungen noch weiteres Interesse zeigen. Wir fordern eine entsprechende Auswertung und öffentliche Kommunikation.**

Punkt Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation

Die wirtschaftliche Situation wird nur sehr einseitig dargestellt. Es findet eine unbegründete Abwertung von Stärken und Entwicklungspotentialen statt. Zudem ist die Analyse inzwischen veraltet. Die Erfahrungen aus der Corona-Zeit, die Teile der Argumentation des ZV IPO zumindest relativieren, finden in der Begründung keine Beachtung.

Hingegen wird auf der Abwertung aufbauend die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes als alternativlos dargestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Abwertung der Bestandsstruktur als Vehikel für die Begründung des IPO dienen soll. Eine solche Vorgehensweise hat aber mit einer neutralen Bestandsaufnahme wenig zu tun.

Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Bestandsaufnahme. Diese hat durch ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro zu erfolgen.

Punkt Wirtschaftsraum Oberelbe

Die Festsetzung des Wirtschaftsraums Oberelbe ist planungsrechtlich nicht relevant. Gleichwohl wird durch den gezielten Ausschluss entscheidungsrelevanter Flächen versucht, einen Flächenbedarf herbeizureden, der einer vertiefenden Prüfung nicht stand hält. Zudem ist der sogenannte Wirtschaftsraum Oberelbe nicht mit der Regionalplanung vereinbar, die den rechtlichen Rahmen für die Raumentwicklung setzt.

Über das Konstrukt Wirtschaftsraum Oberelbe wird versucht, landesplanerische Vorgaben sowie die grundlegende Herangehensweise, über die Ausweisung von Vorsorgestandorten Perspektivangebote regionalplanerisch zu ermöglichen, zu umgehen.

Der sogenannte Wirtschaftsraum Oberelbe ist als Planungsinstrument ungeeignet und unzulässig. Die Grenzziehung ist willkürlich und soll offenbar Kriterien, die einer Begründung des vermeintlichen Bedarfs entgegenstehen, ausschließen.

Alle mit dem Konstrukt Wirtschaftsraum Oberelbe zusammenhängenden Begründungen sind somit zurückzuweisen. Sie sind weder sachlich noch fachlich begründet und belastbar.

Es ist eine erneute Standorteinordnung unter Einbeziehung des gesamten Planungsgebietes des Regionalen Planungsverbandes durchzuführen. Dazu sind vorher mit dem regionalen Planungsverband abzustimmende Kriterien zu verwenden.

Punkt Arbeitskräfte

Die Analyse ist fachlich nicht belastbar, unvollständig und ebenfalls offensichtlich einseitig und nicht ergebnisoffen durchgeführt worden. Das in den Vordergrund gerückte Ziel einer Rückholung von Pendlern erscheint allgemein, und erst recht in der angegebenen Größenordnung, weltfremd. So soll offenbar von den Konsequenzen des IPO für den Arbeitsmarkt und die bestehende Wirtschaftsstruktur abgelenkt werden.

Hingegen wird nur äußerst oberflächlich und unvollständig auf die Konsequenzen der zu erwartenden Abwerbung von Arbeitskräften aus den ortsansässigen Firmen eingegangen. Insbesondere wird der bereits massiv spürbare Fachkräftemangel mit der Abwerbung von Arbeitskräften durch im IPO hochsubventioniert angesiedelte Firmen massive Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur haben. Unbeachtet bleiben beispielsweise auch die Auswirkungen auf die Region hinsichtlich der Versorgung mit Handwerker- und Servicedienstleistungen.

Zudem ist auch diese Analyse veraltet. **Sie ist grundlegend neu zu erarbeiten. Und es sind die aktuellen Prognosen zur Entwicklung der Arbeitskräftesituation einzuarbeiten.**

Punkt Brachflächen

Die Abwertung der Brachflächen erfolgt sehr gezielt. Sie ist aber in der vorgelegten Form fachlich nicht haltbar und regelrecht willkürlich.

Es wird von vornherein versäumt, dieses Entwicklungspotential unter dem Gesichtspunkt der Stabilisierung und der Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu betrachten und dieses Potential der großflächigen Neuinanspruchnahme hochwertiger Landwirtschaftsflächen und den damit verbundenen enormen Aufwendungen entgegenzustellen.

Auch hier gilt wieder die Feststellung, dass die Untersuchung nicht ergebnisoffen durchgeführt wurde. **Wir fordern, über eine neue, tatsächlich ergebnisoffene Untersuchung diesen gravierenden Mangel zu beseitigen.**

Punkt Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe im Regionalplan

Der IPO ist eine Gebietsentwicklung an den rechtsverbindlichen Planungen, Zielsetzungen und Festsetzungen des Regionalplanes vorbei. Er könnte nur dann weiterverfolgt werden, wenn tatsächlich ein konkreter Bedarf nachgewiesen würde. Das ist nicht der Fall. Zudem stellt sich dann direkt die Frage, warum dieser Bedarf dann nicht wie im Regionalplan und in den Zielen des Landesentwicklungsplanes gesetzlich festgeschrieben auf den Vorsorgestandorten gedeckt wird. Darauf wird in der Begründung aber nicht eingegangen. Im Gegenteil. **Die Vorsorgestandorte, die ja gerade das regionalplanerische Potential für Industrie- und Gewerbeansiedlungen darstellen, wurden sogar bewusst und fachlich unbegründet aus der Standorteinordnung über den sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe ausgegrenzt. Dies ist ein besonders schwerwiegender Planungs- und Begründungsmangel. Es ist geradezu eine willkürliche Verfälschung der Situation, um den IPO vermeintlich alternativlos darzustellen.**

Der IPO würde zudem einen zusätzlichen, landes- und regionalplanerisch nicht gewünschten Flächenverbrauch zu Lasten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen und anderer regionalplanerisch gesicherter Flächen erzeugen. Dies ist rechtlich nicht begründbar.

Punkt Bewertung des Verfahrens zur Standortbewertung des ZV IPO in der Standorteinordnung Teil 2 und Alternativen zum IPO

Auch hier wird wieder offenbar, dass das gewählte Bewertungsverfahren, die verwendeten Kriterien, der Ausschluss entscheidungsrelevanter Kriterien und die Bezugnahme auf den sogenannten Wirtschaftsraum Oberelbe den Grundsatz eines ergebnisoffenen Standortvergleichs und einer damit verbundenen Standortbewertung umfassend verletzen. Wichtige Forderungen zur Überarbeitung sowie ein Vorschlag zur Korrektur der Bewertungskriterien sind bereits im Text enthalten.

Wir fordern, die Standortbewertung grundlegend zu überarbeiten.

Punkt Medientechnische Erschließung

1. **Die medientechnische Erschließung ist vollumfänglich in die Standortbewertung aufzunehmen.**
2. **Die medientechnischen Parameter sind vollumfänglich anhand des aktuellen Kenntnisstandes in der Standortbewertung darzulegen und in die Gesamtbewertung aufzunehmen.**

3. **Anhand der enormen kapazitiven und darüber hinausgehenden Probleme und ihrer enormen Konsequenzen technischer und rechtlicher Art ist eine neue Gesamtabwägung zur gesicherten Erschließung des B-Plan-Gebietes auch in der Standorteinordnung vorzunehmen. Auf die vertiefenden Ausführungen zu Punkt 3.3 der Begründung wird verwiesen.**
4. **Anhand der Aufarbeitung der medientechnischen Erschließungsprobleme sind aktualisierte Kosten zu ermitteln, diese auf die tatsächlich verbleibende Ansiedlungsfläche umzulegen und der erforderliche Mindestverkaufspreis neu zu ermitteln. Anschließend hat anhand der medientechnischen Erschließungsparameter und der Erschließungskosten eine Neubewertung der Marktgängigkeit zu erfolgen. Hierzu ist auch die aktuelle Marktlage hinzuzuziehen.**

Punkt Flächenpotential

In den Voruntersuchungen wurde stets von einer Gesamtansiedlungsfläche von 140 ha gesprochen. Nun hat sich herausgestellt, dass allein durch die Fortführung der Planungen in den Arealen C und D die Gesamtansiedlungsfläche auf 114 ha geschrumpft ist. Das entspricht einer Reduzierung um 19 Prozent. Auf diese Tatsache wird in der Begründung nicht eingegangen. Das ebenso in den Voruntersuchungen besonders herausgehobene Ziel der Schaffung von zusammenhängenden sehr großflächigen Ansiedlungsflächen kann nicht mehr im geplanten Maße erreicht werden. Damit verliert ein besonders relevanter Punkt der Begründung an Gewicht. Mit der absehbaren Teilnutzung des Areals A für Fotovoltaik wird die Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit den in den Voruntersuchungen herausgehobenen Ansiedlungen die Gesamtansiedlungsfläche auf knapp über 100 ha sinken. **Bereinigt um die Freihalteflächen der DB AG-Planung sind effektiv weniger als 100 ha Ansiedlungsfläche erzielbar. Das entspricht einer Gesamtreduzierung um ca. 39 Prozent.**

Die enormen Erschließungsaufwendungen sind nun auf diese vergleichsweise geringe Fläche umzulegen. **Das wird die Wirtschaftlichkeit und die Marktgängigkeit massiv negativ beeinflussen.** Von all diesen Fakten ist in der Begründung zum B-Plan nichts zu lesen. **Somit stellt sie nicht den wahren Sachstand dar und ist grundlegend auch zu diesem Punkt zu überarbeiten und neu auszulegen.**

Punkt Verkehrliche Erschließung – Lieferverkehr

1. **Beim Vergleich der Brachflächen mit dem IPO-Areal sind auch hinsichtlich des Lieferverkehrs differenzierte Standortbetrachtungen anhand des konkreten Nutzungs- und Ansiedlungspotentials für jede einzelne Brachfläche durchzuführen. Nur dadurch kann in jedem Einzelfall betrachtet werden, welche Konsequenzen der Lieferverkehr für das Umfeld des jeweiligen Standortes hat. Die pauschale Abwertung aller Brachen, wie sie in den Voruntersuchungen vorgenommen wurde, ist ein grober fachlicher Mangel und als manipulatives Herangehen an die Standortbewertung abzulehnen.**
2. **In die Standortbewertung sind die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotentiale jedes einzelnen Standortes für einen Bahnanschluss als Bewertungskriterium aufzunehmen.**

3. **Die alleinige Ausrichtung des IPO auf den LKW-Verkehr wird als ausschließlich positives Standortmerkmal dargestellt. Es unterbleibt die mittel- bis langfristige Betrachtung unter den angeführten Kriterien. Die relativ kurze Anbindung an die BAB A 17 wird als Herausstellungsmerkmal überbewertet, ohne auf langfristige Probleme und Konsequenzen dieser Standortausrichtung einzugehen.**
4. **Unter Bezugnahme auf den Punkt 3.2.3 wird kritisiert, dass es im näheren Umfeld des IPO keine Möglichkeit für gebrochene Lieferketten, also die Verladung von Gütern auf die Bahn, gibt. Die in diesem Punkt angeführten Umlademöglichkeiten sind falsch dargestellt worden und tatsächlich nicht vorhanden. Das ist ein langfristiger Standortnachteil, der in der Standortbewertung als Bewertungskriterium unberücksichtigt bleibt. In die Standortbewertung zum Lieferverkehr sind somit die Möglichkeiten für den Umschlag von Gütern auf die Bahn, die dafür erforderlichen Transportwege und -aufwendungen und in der Summe die Nachhaltigkeit der verkehrlichen Standorterschließung als Bewertungs- und Abwägungskriterium aufzunehmen.**

Punkt Verwendbarkeit der Voruntersuchungen im Planrechtsverfahren aufgrund des Verdachts auf Verstöße gegen Ausschreibungspflichten, mögliche Untreue in Verbindung mit Vorteilsnahme und -gewährung

Das Zustandekommen der Voruntersuchungen steht unter dem Verdacht der Korruption und schwerwiegender Verstöße gegen Vergabevorschriften, was rechtlich mit dem Verdacht der Untreue unmittelbar verbunden ist. Zudem bestehen schwerwiegende Gründe, die die Annahme der mangelnden fachlichen Qualifikation des beauftragten Ingenieurbüros Kasparetz-Kuhlmann rechtfertigen.

Eine Planung, die auf diesem rechtlich zweifelhaften Weg zustande gekommen ist, kann und darf nicht Bestandteil einer Begründung in einem rechtsstaatlichen Verfahren sein, mit dem Recht, hier konkret Baurecht, gesetzt wird.

Die Voruntersuchungen sind daher nicht verwendbar und müssen vollständig aus der Begründung des B-Planes entfernt werden.

2 Begründung B-Plan Punkt 3.2 Verkehr

2.1 Punkt 3.2.2 ÖPNV

Es wird für die ÖPNV-Erschließung ausdrücklich auf die Buslinie 204 abgestellt. Hat sich von den Verfassern dieser Planung mal jemand mit dem Fahrplan dieser Buslinie beschäftigt? Deren Fahr- und Betriebszeiten sind weit überwiegend auf den Schülerverkehr ausgerichtet. In den Ferienzeiten ist der Fahrplan extrem ausgedünnt. An den Wochenenden und an Feiertagen verkehrt diese Linie nicht. Sie ist als leistungsfähige und bedarfsgerechte Erschließung eines Industrie- und Gewerbegebietes in der jetzigen Form völlig unattraktiv und ungeeignet. Bestrebungen der Bürgerschaft, diese Linie attraktiver zu gestalten, sind am angeblich fehlenden Geld gescheitert. Heute spielt sie für den Personenverkehr außerhalb des Schülerverkehrs nur eine geringe Rolle, weil sich die Bevölkerung weit überwiegend per PKW fortbewegt.

<u>Einwendung/Forderung:</u> **Anhand dieser Realität ist einzuschätzen, dass der IPO trotz der Berücksichtigung von Bushaltestellen ohne funktionierenden ÖPNV geplant wird. Die Planung ist dahingehend zu überarbeiten.**

2.2 Punkt 3.2.3 Eisenbahn
Güterumschlag

Es wird für den Empfang und Versand von Gütern auf vorhandene Bahnanlagen (Verladeanlagen und Gütergleise) in Dohna, Heidenau und Pirna verwiesen. Das widerspricht der Realität. Auch hier stellt sich die Frage nach der planerischen Kompetenz und Qualität und nach der Ortskunde der Auftraggeber und der Auftragnehmer. Zumindest die Bürgermeister als Verbandsvorsitzende sollten sich doch in ihren Städten auskennen.

In Heidenau gibt es keine Gütergleise mehr. Die ehemalige Verladeanlage im Bahnhof Heidenau ist jetzt ein Solarpark. Zudem werden diese Flächen zukünftig vom Projekt Erzgebirgstunnel in Anspruch genommen.

Die ehemalige Elblandbahn ist jetzt eine private Anschlussbahn. Sie ist aufgrund ihrer Anbindung ans Gleisnetz nicht für große Gütermengen geeignet. Zudem müssten alle Transporte zu/von einer auf dem dortigen Gewerbeareal herzustellenden Umschlagmöglichkeit durch dicht besiedelte Wohngebiete in Heidenau und Dresden abgewickelt werden.

In Dohna gibt es noch den Gleisanschluss der Fluorchemie. Dieser ist wegen des kurzen Ausziehgleises und der steilen und kurvigen Trassierung nicht für hohe Transportmengen, erst recht nicht für Containerzüge mit einer wirtschaftlich sinnvollen Länge, geeignet. Zudem fehlt der Platz für eine zeitgemäße Güterumschlaganlage.

Im ehemaligen Bahnhof Dohna wurden kürzlich alle Reste des zweiten Gleises entfernt. Auch dort fehlt der Platz für eine zeitgemäße Güterumschlaganlage. Das ehemalige Ausweichgleis wäre jedenfalls für heutige Umschlagmengen sowie unter Einrechnung heutiger Sicherheitsanforderungen im Zugbetrieb (u.a. Durchrutschwege) zu kurz. Zudem ist die Bahnbrücke in der Gamiger Straße höhenbegrenzt.

Weiterhin ist fraglich, ob die Strecke Heidenau-Altenberg im jetzigen Ausbauzustand (beispielsweise Kapazität, Zugbetrieb, Sicherungstechnik) überhaupt zusätzlichen Güterverkehr aufnehmen kann. Zudem ist die Strecke nicht elektrifiziert, so dass ein erhöhter Betriebsaufwand für die Triebfahrzeuggestellung (Lokwechsel, Zweikraft-Loks wie Eurodual oder Vectron Dual-Mode) erforderlich ist.

In Pirna gibt es ebenfalls keine geeignete Verladestelle mehr. Die gegebenenfalls wieder herstellbare Verlademöglichkeit auf der Elbseite der Bahnanlagen ist langfristig nicht verfügbar, weil dort das Baumaterial für den Erzgebirgstunnel angeliefert werden soll.

Die nächste tatsächlich nutzbare Verladestelle befindet sich im Güterbahnhof Dresden-Friedrichstadt. Dies ist mit einem erheblichen Transportaufwand verbunden.

<u>Einwendung/Forderung:</u> **Die Aussage „Die relative Nähe der Ladestraßen bietet gute Möglichkeiten, die Güter im gebrochenen Transport auf der Schiene zu transportieren.“ ist aus den angeführten Gründen nicht haltbar und spiegelt bewusst nicht die Realität wieder. Als Fazit bleibt die Feststellung, dass der IPO weit überwiegend durch überregional laufende LKW-Transporte ohne eine standortnahe Bahnverlademöglichkeit erschlossen wird. Der ökologische Anstrich mit der vermeintlichen Bahnverladung erweist sich unseriös. Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.**

Bahnstrecke Dresden-Prag

Die DB AG fordert folgendes: Beim Vorhaben der DB im Bereich von Tunnelbauwerken sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu beachten. Die Deutsche Bahn forderte, im Zusammenhang mit diesen Dienstbarkeiten für die im ROV ausgewiesenen Tunnelkorridore jeweils in den verfahrensrechtlich ausgewiesenen Bereichen der Trassen A, B, C und G einen Streifen von 50 m von Bebauung freizuhalten.

Bekanntlich favorisiert die DB AG die Teiltunnelvariante G. Es zeichnet sich ab, dass diese weiterverfolgt wird. Ungeachtet dessen und trotz der nachrichtlichen Übernahme in den Rechtsplan sind die folgenden Konflikte verfahrensrelevant:

- Die Planung der DB AG ist gegenüber der Bauleitplanung des ZV IPO planungsrechtlich privilegiert (vgl. § 18 Abs.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)). Das heißt, dass ein Planfeststellungsbeschluss zur DB-Strecke Festlegungen im B-Plan des ZV IPO ersetzt bzw. ändert.
- Es ist daher sachfremd und unverantwortlich, im B-Plan des ZV IPO Festsetzungen vorzunehmen, die absehbar wieder geändert bzw. aufgehoben werden.
- Die Freihalteflächen werden vom ZV IPO mit Bauflächen, Leitungstrassen und Ausgleichsmaßnahmen überplant. Daher stellt sich die Frage, ob diese Festsetzungen im Wissen um die übergeordneten Belange der DB AG überhaupt so getroffen werden dürfen.
- Der ZV IPO führt in Kenntnis der Planungen der DB AG einen flächenrelevanten planerischen und planungsrechtlichen Konflikt herbei.
- Unberücksichtigt sind Baustellen- und dauerhafte Betriebsflächen, die die DB AG für den Bau des Tunnels sowie der Talbrücke über die Seidewitz, als auch dauerhaft für den Betrieb dieser Anlagen (Betriebsgebäude, Zufahrten, Rettungsplätze) benötigt. Zudem ist auch zu erwarten, dass die DB AG nahe der Seidewitz ein Regenwasserrückhalteanlage benötigt, um Niederschlagswasser zu fassen und abzuleiten. Hierzu zeichnet sich ein erheblicher planerischer und flächenrelevanter Konflikt ab.
- Ebenso planerisch unberücksichtigt bleiben Einschränkungen, die sich für und durch die Errichtung von Gewerbegebäuden und deren Betrieb durch den Bau und den Betrieb des darunterliegenden Tunnels ergeben. Es ist mit der DB AG jetzt im B-Plan-Verfahren zu klären, welche konkreten Auswirkungen einzuarbeiten sind. Es handelt sich um erhebliche haftungsrechtliche und flächenrelevante Sachverhalte.

Der Text enthält weiterhin die nachfolgende Passage: „Mit der Deutschen Bahn sind ggf. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weitere Abstimmungen erforderlich, um Konflikte zwischen den Neubauplanungen der DB und dem IPO zu vermeiden. Es ist auszuschließen, dass die Grünkorridore, die einen Teil der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen bilden, durch den

Bahnstreckenverlauf nachträglich zerschnitten werden. Hier wird vorsorglich auf eine Planungsabstimmung zwischen Deutsche Bahn Netz AG und dem Zweckverband hingewiesen. Die Funktionalität der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen ist zu gewährleisten."

Dies widerspricht aber der auf Seite 40 zitierten regionalplanerischen Vorgabe: „Im Zuge der weiteren Planungen sind die betroffenen kommunalen Planungsträger im besonderen Maß gehalten, die Planungen zur Bahntrasse mit besonderem Gewicht in ihre Entscheidungen einzubeziehen und entsprechende Abstimmungen vorsorglich und rechtzeitig mit dem Fachplanungsträger durchzuführen."

Einwendung/Forderung: **Die DB AG hat, wie oben zu lesen ist, ihre Forderungen aufgemacht. Der ZV IPO setzt sich aber mit der vorliegenden Planung bewusst darüber hinweg. Somit sind alle planungsrechtlichen Festsetzungen des ZV IPO, die diesen Forderungen der DB AG zuwiderlaufen, in Frage zu stellen. Der Rechtsplan ist so nicht haltbar und muss grundlegend überarbeitet werden.**

2.3 Punkt 3.2.4 Radverkehr und Fußgängerverkehr

Es wird behauptet, dass die neu zu schaffenden Radverkehrsanlagen an das umgebende Radwegenetz anbinden. Welches ist gemeint? Es gibt weder Fußwege noch Radwege nach Dohna, Heidenau und Pirna. Allenfalls gibt es Feld- und Wanderwege, die qualitativ in einem sehr unterschiedlichen, in der Regel aber stark verbesserungswürdigem Zustand sind und erst recht nicht dem Regelwerk für solche Verkehrsanlagen entsprechen. Ein zusammenhängendes, gut und komfortabel nutzbares Geh- und Radwegnetz gibt es derzeit nicht. Und es ist auch nicht absehbar, ob, wann in wie deutliche Verbesserungen vorgenommen werden. **Damit ist diese Behauptung als nichtzutreffend zurückzuweisen.**

Die Belange des Fußgänger- und Radverkehrs werden nur im Planungsgebiet betrachtet. Dieses grenzt an einen nicht ausgebauten Abschnitt der K 8772, der außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD), also im Außerortsbereich, liegt. Im angrenzenden OD-Bereich der Stadt Pirna sind Geh- und Radwege nicht vorhanden. Es fehlt somit ein Anschluss zum nächstgelegenen Gehweg, der erst an der Haußnerstraße beginnt. Ab dort sind auch Schutzstreifen für Radfahrer im Zuge der Dippoldiswalder Straße vorhanden. Südlich der Feistenbergstraße ist nicht einmal eine Straßenbeleuchtung vorhanden. Zudem verläuft die Dippoldiswalder Straße südlich der Feistenbergstraße deutlich ansteigend. Es ist nicht einmal ein Randstreifen vorhanden, auf den Fußgänger ausweichen können, weil sich an den Straßenkörper beidseitig tiefe Straßengräben anschließen. Weiterhin ist die Sicht auf Fußgänger und Radfahrer wegen des kurvigen Straßenverlaufs vor allem im Bereich der Gartensparte mit ihren dichten Einfriedungen stark eingeschränkt. Die fehlende Straßenbeleuchtung verschärft diese Situation zusätzlich.

Zusammengefasst ist die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer bereits im IST-Zustand inakzeptabel. Bei dieser Feststellung wird berücksichtigt, dass die Dippoldiswalder Straße

im touristischen und im Alltagsradverkehr bereits jetzt eine hohe Bedeutung hat und somit bereits ohne den IPO dringender Handlungsbedarf besteht.

Im Ergebnis dieser IST-Zustandsbetrachtung ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des B-Plan-Gebietes für den Fußgänger- und Radverkehr entgegen der Behauptung in der Begründung nicht gesichert ist. Weitere maßgebende Aspekte, die zu dieser Feststellung führen, sind:

- Es gibt nach Auskunft der Stadt Pirna keinerlei Planungen zum Ausbau der Dippoldiswalder Straße. Das betrifft sowohl den OD- Bereich, für den die Stadt Pirna der zuständige Straßenbaulastträger ist. Und es gibt auch keine Ausbauplanungen im Außerortsbereich, für den der Landkreis der zuständige Straßenbaulastträger ist.
- Infolge dessen gibt es für beide Teilabschnitte erst recht kein Baurecht und die Herbeiführung von Baurecht ist nicht absehbar.
- Auch die angeblich vorgesehene Übertragung der Baulastträgerschaft der Kreisstraße an die Stadt Pirna ändert nichts an der Erschließungssituation. Sie könnte lediglich die Straßenplanung vereinfachen. Allerdings gibt es für eine Verschiebung der OD-Grenze und der Übertragung der Straßenbaulastträgerschaft rechtliche Rahmenbedingungen. Die Voraussetzung zur Erfüllung dieser scheinen aktuell nicht gegeben zu sein.
- Ohne eine unmittelbar an den Planungsraum angrenzende anforderungsgerecht ausgebaute Verkehrsanlage gibt es für den Fußgänger- und Radverkehr keine gesicherte Erschließung. Hilfsweise könnte mit bereits bestehendem oder in Aussicht stehendem Baurecht argumentiert werden, das eine Umsetzung der sich an den B-Plan anschließenden Fußgänger- und Radverkehrsanlagen bis zur Realisierung der Erschließung im B-Plan-Gebiet erwarten lässt. Nichts davon ist vorhanden oder auch nur absehbar.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Pirna schon eine längere Zeit in einer bedrohlichen finanziellen Schieflage befindet und für eine Planung oder gar den Ausbau der Dippoldiswalder Straße kein Geld hat. Somit kann und wird sich in einem absehbaren und vor allem für die angestrebte kurzfristige Erschließung des IPO relevanten Zeitraum nichts an dieser Situation ändern.

Entscheidungsrelevant ist ebenso die Tatsache, dass das IPO-Gebiet nicht barrierefrei erreichbar ist. Auf die UN-Behindertenrechtskonvention und das Behindertengleichstellungsgesetz wird verwiesen. Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf die diskriminierungsfreie Erreichbarkeit ihrer Ziele. Diskriminierungsfrei heißt, dass sie ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe in der Lage sein müssen, sich im öffentlichen Raum fortzubewegen und ihre Ziele, hier ihre Arbeitsplätze, zu erreichen. Mit dem IPO soll ein attraktives und wichtiges Ziel auch für Arbeitskräfte mit einer Behinderung geschaffen werden. Für das aktuelle Planungsgebiet gibt die Verkehrsprognose 2030 eine voraussichtliche Arbeitskräfteanzahl von 2.500 an (vgl. Punkt 4 der Unterlage). Daher ist mit einer erheblichen Anzahl auch von Arbeitskräften mit körperlichen Einschränkungen schon allein unter Bezugnahme auf ihren Anteil an der arbeitenden Bevölkerung zu rechnen.

Mit der jetzigen Planung werden diese Menschen diskriminiert und an einer Arbeitsaufnahme im IPO, sofern ihnen nicht ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht, rechtswidrig gehindert. Der kaum stattfindende ÖPNV ist trotz der geplanten barrierefreien Bushaltestellen auch keine Alternative.

Die geschilderte Situation wird durch die prognostizierte Verkehrszunahme verschärft. Auf Seite 14 der Verkehrsprognose 2030 wird im Zuge der K 8772 bis zum jetzigen Abzweig der K 8771 eine Verkehrszunahme von derzeit 1.600 KFZ/24 h auf 4.200 KFZ/24 h prognostiziert. Das ist eine Verkehrszunahme um das 2,6-fache! Und das soll ohne jeglichen Ausbau der Dippoldiswalder Straße erfolgen!

Faktisch wird die Dippoldiswalder Straße als direkte Verbindung zwischen den über die Maxim-Gorki-Straße erschlossenen Innenstadtbereich und der IPO-Anschlussstelle an die B 172a ein Autobahnzubringer, mit allen damit verbundenen negativen Auswirkungen für die Anwohner.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die **lagemäßige Einordnung des Geh-/Radweges**. Er soll auf der Nordseite der K 8772 eingeordnet werden. **Somit würde er sich nicht auf der Bebauungsseite, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden. Das ist unlogisch und nicht sinnvoll,** weil dadurch bei deutlich steigendem Verkehrsaufkommen Fußgänger- und Radfahrerquerungen zu den einzelnen Baufeldern erzeugt werden. **Die geplante Lösung widerspricht den Entwurfsgrundsätzen für Innerortsplanungen und grundlegenden Erschließungsanforderungen.**

Ein weiterer planerischer Mangel ist die fehlende Anbindung für Fußgänger- und Radverkehr in Richtung Zehista. Über eine solche Anbindung können und müssen die angrenzenden Wohngebiete an den IPO angeschlossen werden. Ein unausgebauter und unbeleuchteter Landwirtschaftsweg wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Zudem würde eine solche Wegeverbindung auch die ÖPNV-Anbindung des IPOs verbessern.

Die Konsequenz ist, dass das Gebiet fußläufig nicht an die angrenzenden Siedlungsgebiete angeschlossen ist und langfristig auch nicht wird. Damit werden auch grundlegende verkehrsplanerische Ziele der Stadt Pirna zur Schaffung einer umweltfreundlichen und emissionsarmen Nahmobilität ignoriert.

Einwendung/Forderung:

1. **Die verkehrliche Erschließung für den Fußgänger- und Radverkehr ist nicht gesichert.**
2. **Die barrierefreie Erschließung ist nicht gesichert.**
3. **Es steht in Frage, ob unter den geschilderten Bedingungen hinsichtlich fehlenden Planungen und Baurechts im Anschlussbereich bis an den Bestand in Pirna der B-Plan genehmigungsfähig ist.**
4. **Die fuß- und radverkehrstechnische Anbindung des IPO an angrenzende Wohngebiete ist mangelhaft und geht am Ziel, die Erschließung auch über eine attraktive Nahmobilität zu gewährleisten, vorbei.**
5. **Die lagemäßige Einordnung des Geh-/Radweges entlang der K 8772 ist zu ändern, um die direkte Fuß- und Radverkehrserschließung der Baugrundstücke zu gewährleisten. Die Planungen zum Straßenquerschnitt der K8772 sind entsprechend anzupassen.**

3 Begründung B-Plan Punkt 3.3 Technische Erschließung

3.1 Punkt 3.3.1 Trinkwasserversorgung

Die Stadtwerke Pirna (SWP) werden als zuständiges Versorgungsunternehmen für das Planungsgebiet benannt.

Als verfügbare Frischwassermenge durch das TW-Netz der SWP werden 80 m³/h angegeben. Die Inanspruchnahme von Zusatzmengen bis zu 125 qm/h vom ZVWV, der aber nicht zuständig ist, soll offenbar vermieden werden.

Bei einer Bebauungsfläche für Industrie- und Gewerbebetriebe von insgesamt 86 ha stehen somit nur 0,93 m³ je ha und Stunde zur Verfügung. Anhand der kommunizierten angestrebten Arbeitskräfteanzahl bleibt nach Abzug des Wasserbedarfs für hygienische Notwendigkeiten (Toilette, Duschen, Essenszubereitung etc.) kaum noch Wasser für Produktionsprozesse übrig! Und diese fast schon homöopathische Menge kann, wie im nachfolgenden Abschnitt noch beschrieben wird, zu einem erheblichen Teil nicht einmal zu einem Klärwerk abgeleitet werden.

Hier besteht ein krasser Zielkonflikt. Zudem ist entscheidungserheblich, dass es sich um einen Angebots-B-Plan handelt. Es werden viele Investoren aufgrund dieser Erschließungsbedingungen an einer Ansiedlung gehindert. Die strukturplanerischen und wirtschaftlichen Ziele des IPO sind so noch schwerer zu erreichen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Löschwasserversorgung. In der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL) Stand Mai 2019 werden im Punkt 5.1 die nachfolgenden Löschwassermengen über 2 Stunden gefordert:

− mindestens 96 m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² und

− mindestens 192 m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m².

Ist die konkrete Bebauung noch nicht bekannt, ist vom höheren Wert von mindestens 192 m³/h auszugehen. Dieser Wert ist auch deshalb anzusetzen, weil ja gerade die Ansiedlung großer Industrie- und Gewerbeeinheiten erfolgen soll.

Unberücksichtigt bleiben die Löschwasser-Anforderungen, die sich zukünftig aus dem Eisenbahntunnel ergeben können.

Einwendung/Forderung: **Die anforderungsgerechte Frischwasserversorgung ist nur äußerst eingeschränkt gesichert. Ein klares Versorgungsdefizit besteht beim Löschwasser. Mit diesen Mengen ist ohne weitere rechtliche Vorgaben der Brandschutz nicht gewährleistet. Die Planung ist dahingehend zu überarbeiten.**

3.2 Punkt 3.3.2 Schmutzwasserentsorgung

Laut den vorliegenden Unterlagen sind Schmutzwassermengen von 17,26 l/s nach Ertüchtigungsmaßnahmen im Pirnaer Kanalnetz ableitbar. Hochgerechnet auf den Stundenwert analog zur Frischwassermenge sind das 62,1 m³/h.

Somit kann nicht einmal die von der SWP bereitstellbare Frischwassermenge von 80 m³/h abgeleitet werden. Die Konsequenz ist, dass fast ein Viertel der bereitstellbaren Frischwassermenge trotz Ertüchtigungsmaßnahmen im Pirnaer Kanalnetz nicht rechts- und regelkonform entsorgt werden kann. Infolge dessen ist festzustellen, dass damit die Schmutzwasserentsorgung nicht gesichert ist und dass es im Netzbestand auch keine technische Lösung gibt.

Wie schon erwähnt ist nicht allein die Kanalkapazität des Pirnaer Kanalnetzes entscheidungsrelevant. Die Abwässer werden erst nach Heidenau in einem Freispiegelkanal abgeleitet. Dort befindet sich ein Pumpwerk, von wo aus das Abwasser über Druckleitungen zum Dresdner Kanalnetz weitergeleitet wird. Die Abwasserbehandlung erfolgt im Klärwerk in Dresden-Kaditz. Im Erläuterungsbericht wird weder auf diese kapazitätsrelevanten Bedingungen eingegangen, noch darauf, dass hier noch weitere entscheidungsrelevante Vertragspartner zu berücksichtigen sind.

Es gibt in den vorliegenden Planunterlagen keine direkten Aussagen zur noch verfügbaren Überleitkapazität (Kanalkapazität in allen beteiligten Städten, Kapazität und Auslastungsgrad des Pumpwerkes in Heidenau, Kapazität des Klärwerks in Kaditz unter den Bedingungen der geplanten und bereits laufenden Ansiedlungen im Dresdner Norden, wohin gerade ein Industriesammler in der nennweite DN 1000 gebaut wird). Das laute Schweigen des ZV IPO zu diesem Thema ist in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen mit diesem sehr aufschlussreich. Wenn ein Problem derartig umgangen wird ist regelmäßig damit zu rechnen, dass hier schwerwiegende und entscheidungsrelevante Sachverhalte der Politik und der Öffentlichkeit vorenthalten werden.

Nachfragen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung[1] ergaben nun, dass unter Einrechnung von Fremdwasser im Abwassersystem nur noch eine Überleitkapazität von knapp 20 l/s in Richtung Klärwerk Dresden zur Verfügung steht. Mehr geben sowohl die Verträge zwischen der Stadt Pirna und der Stadtentwässerung Dresden (SE DD), als auch das Kanalnetz nicht mehr her.

Laut Auskunft der SE DD wurde von dieser für die Abwassermengen des IPO ein Bemessungswert von 0,5 l/s und ha zuzüglich eines Fremdwasserzuschlags von 0,2 l/s und ha vorgegeben. Somit müsste mit einer Ableitung von 0,7 l/s und ha gerechnet werden.

Bei der Planung des Ingenieurbüros ICL ist der Fremdwasserzuschlag unberücksichtigt. **Und es wird darauf hingewiesen, dass dies hydraulische Probleme im Kanalnetz zur Folge haben kann. Auch damit wird deutlich, dass die IPO-Planung schwerwiegende Mängel aufweist und technische Regeln zur Bemessung verletzt werden.**

Weiterhin wurde deutlich gemacht, dass eine Einleitung zusätzlicher Abwasseranteile nicht ohne weiteres möglich ist, weil Mehrmengen Auswirkungen auf das Entlastungsgeschehen im Kanalnetz auf dem Gebiet der Stadt Dresden haben. Zudem verweist die SE DD darauf, dass bei einer

[1] Schreiben Herrn Dr. Trülzsch und Guido Kerklies (Techn.-Leiter) der Stadtentwässerung Dresden vom 14.09.2023

Kapazitätserweiterung aufgrund der EG-WRRL aufwändige Konzepte, Planungen und bauliche Maßnahmen erforderlich wären.

Pirna hat kein eigenes Klärwerk mehr. Das in der Öffentlichkeitsbeteiligung gebrachte Argument, dass man dann eben ein eigenes Klärwerk baut, dürfte eher Wunschdenken sein. Einerseits hinsichtlich des Kostenaufwandes. Da geht es nicht nur um die Baukosten des Klärwerkes, sondern auch um umfangreiche Kapazitätserweiterungen im Kanalnetz der Stadt Pirna. Andererseits hinsichtlich der umfangreichen Genehmigungsverfahren. Auch hier greifen die Aussagen der SE DD zur EG-WRRL, Konzepten, Planungen und baulichen Aufwendungen. Und da ist es egal, wo das Klärwerk errichtet würde. Die Aufwendungen sind enorm und satzungsgemäß vom ZV IPO mindestens 75 Prozent der durch ihn verursachten Kosten zu tragen. Diese müssen wiederum auf den Mindestverkaufspreis aufgeschlagen werden.

Es ist bei einer Entscheidung für ein eigenes Klärwerk von etlichen Jahren Konzeption, Planung, Genehmigungsverfahren und anschließendem Bau auszugehen. Und es ist völlig offen, ob und wann diese Lösung tatsächlich zustande kommen würde.

Für das jetzige Bauplanungsrechtsverfahren des ZV IPO hat dies unmittelbare Konsequenzen. Offenbar ist sich der ZV IPO dieses Problems schon lange bewusst. Egal wie er die im Raume stehenden Lösungen dreht. Es kommt jedes Mal eine konfliktbehaftete und unbefriedigende Lösung heraus.

Mit den derzeit vorhandenen bzw. schaffbaren Kapazitäten können nur Betriebe mit einem geringen Schmutzwasseranfall angesiedelt werden können. Die bauplanungsrechtliche Zielsetzung ist aber, über einen Angebots-B-Plan Industrie- und Gewerbeansiedlungen ohne solche Einschränkungen anzusiedeln. Es ist immer wieder die Rede von chemischen Vorprodukten, Mikroelektronik und Batterieproduktion. Diese benötigen aber trotz Mehrfachnutzung und Wasseraufbereitung besonders große Mengen Wasser, die dann auch als Schmutzwasser abgeleitet werden müssen. Dann müsste die Lösung mit dem Klärwerk mit ungewissem Ausgang in Angriff genommen werden.

Im Ergebnis dieser Überlegungen, Bewertungen und Abwägungen ist einzuschätzen, dass die bauplanungsrechtlichen Ziele mit der beschriebenen schmutzwassertechnischen Erschließung nicht umsetzbar sind.

<u>Einwendung/Forderung:</u>

1. **Die in der Planung enthaltene maximale Schmutzwassermenge reicht noch nicht einmal für die Ableitung der geringen aus dem Netz der SWP zur Verfügung stehenden Trinkwassermenge aus. Es ist ein Entsorgungsdefizit von fast 25 Prozent festzustellen, für das es keine technische Lösung gibt.**
2. **Damit ist auch unter diesem Gesichtspunkt die abwassertechnische Erschließung selbst von Firmen mit einem geringen Wasserbedarf mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Wasserangebot nicht gesichert.**
3. **Bei der Bemessung der ableitbaren Abwassermengen wurden nach der vorliegenden Information der SE DD die Fremdwasseranteile nicht berücksichtigt. Somit ist**

die Bemessung der verfügbaren Abwasserentsorgungskapazität grundlegend in Frage zu stellen.

4. **Der ZV IPO hat keinen planungsrechtlichen Einfluss darauf, dass, wann und wie eine Kapazitätserhöhung beim Frisch- und beim Abwasser geschaffen werden kann. Somit ist die schmutzwassertechnische Erschließung hinsichtlich der mit dem B-Plan verfolgten Ansiedlungs- und Entwicklungsziele als nicht gesichert zu bewerten. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die planungsrechtliche Begründung verwiesen, die nun nachweislich im krassen Widerspruch zu den medientechnischen Erschließungsparametern steht.**
5. **Die alternative Bereitstellung einer vom Trinkwassernetz unabhängigen Industriewasserversorgung scheidet ebenso aus Kapazitätsgründen beim Abwasser aus.**
6. **Mit dem bisherigen Verzicht auf die Errichtung eines Klärwerkes und die dafür erforderlichen Kanalnetzanpassungen werden die kalkulierten Erschließungskosten künstlich gedrückt. Hier findet eine Verschleierung der wirtschaftlichen Standortbedingungen und der wirtschaftlichen Konsequenzen einer tatsächlich anforderungsgerechten Abwassererschließung statt.**

Zusammengefasst ist die Abwasserentsorgung als nicht standortgerecht gesichert zu bewerten. Damit wird eine entscheidende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des B-Planes nicht erfüllt. Und es ist auch nicht absehbar, dass sie in absehbarer Zeit mit einem vertretbaren Aufwand herbeigeführt werden kann**.**

3.3 Punkt 3.3.3 Niederschlagsentwässerung

Nach Wasserhaushaltsgesetz § 27 und § 47105 gilt für Grund- und Oberflächengewässer ein „Verschlechterungsverbot“, sodass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes vermieden werden muss.

Der Umweltbericht des IPO-Zweckverbands führt aus: „Die hydronumerische Simulation belegt, dass durch die geplante Geländemodellierung keine nachteiligen Auswirkungen zur Niederschlagswasserbehandlung bzw. zur Hochwasserrückhaltung auf den Barockgarten zu erwarten sind (vgl. [54]). Die Literaturangabe [54] bezieht sich auf das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH, Dresden: Endbericht vom 25.05.2020 auf Basis der 'Hydronumerische[n] Modellierung der Oberflächenabflüsse', Stand: 05. November 2019. Als Anlagen der Auslegung zum B-Plan sind zur Regenwasserbewirtschaftung die Berichte von ICL Ingenieur Consult GmbH ins Verfahren eingebracht.

In der Literaturangabe wird der oben genannte Planer der Vorplanung ,,Regenwasserbereitschaftskonzept vom 25.05.2020“, gefertigt durch Planungsgesellschaft Scholz + Lewis GmbH genannt, jedoch wird auf die von Scholz gefertigten hydronumerischen Modellierungen nicht eingegangen, jedenfalls wird diese nicht kenntlich gemacht ,, [55] IPO Schmutz- und Regenwasserschließung Teil B-Plan 1.1 – Vorplanung. Zweckverband IndustriePark Oberelbe (Hrsg.). Bearbeiter: ICL Ingenieur Consult GmbH Pirna/Leipzig. 04.04.2023“.

Somit sind die Unterlagen bezüglich der Auswirkungen des Wasserhaushaltes auf den Barockgarten nicht überprüfbar. Damit sind die Planungsunterlagen unvollständig und sind entsprechend zu ergänzen und dann neu auszulegen.

Es wurde zudem keine Untersuchung durchgeführt, um festzustellen, wie die wasserführenden Schichten zur Bewässerung der Gehölzbestände im Barockgarten Großsedlitz und in dem Garten insgesamt verlaufen.

Ebenfalls vernachlässigt wurde die Analyse der potenziellen Auswirkungen der tiefen Aushubarbeiten für den Bau der Fundamente auf das Grundwassersystem, sowohl des Barockgartens Großsedlitz als auch auf die Botanische Sammlung des Landschlosses Zuschendorf, dessen Sammlungen von Kamelien, Azaleen und Rhododendren unter Denkmalschutz stehen. Zusätzlich sind die Azaleen, Rhododendren und Hortensien Bestandteil der „Deutschen Genbank Zierpflanzen“.

Inwieweit durch ein vom Zweckverband zu erarbeitendes Regenbewirtschaftungskonzept die Folgen, die schon ohne das Industriegebiet für die gartenbauliche, forstwirtschaftliche und naturhaushaltliche Entwicklung schwer zu tragen sind und schon jetzt zu höheren Kosten führen, abgefangen werden können und damit dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen, muss an dieser Stelle von uns bezweifelt werden.

Einwendung/Forderung:

Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept ist unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu bearbeiten. Der B-Plan ist dann öffentlich neu auszulegen.

Das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) liegt genau auf Achse der Bahntrasse für die Teiloffene Variante. Sollte diese Variante im Ergebnis der Variantenprüfung der DB-AG als Vorzugsvariante festgelegt werden, dann wäre eine Verschiebung des RRB an eine andere Stelle notwendig. **Wegen der topografischen Verhältnisse wäre diese Verschiebung aber nur mit sehr großem Aufwand möglich.**

Einwendung/Forderung:

Wir fordern, dass der IPO-Zweckverband eine planerische Lösung des RRB für die teiloffenen Variante einer zukünftigen Bahntrasse aufzeigt und öffentlich auslegt.

Die bisherige **Vorplanung** des RRB ist so bemessen, dass bei HQ>100 das bisher geplante Becken überläuft. **Wir fordern einen Karte, welche die entsprechend betroffenen Bereiche darstellt.**

3.4 Punkt 3.3.4 Stromversorgung

Die zur Verfügung stehenden Versorgungskapazitäten werden sehr schwammig umschrieben. Im Gegensatz dazu werden im nachfolgenden Punkt beim Gas konkrete Anschluss-/Leistungswerte benannt.

Vor einiger Zeit wurde seitens des ZV IPO kommuniziert, dass bei höherem Strombedarf eine Kapazitätserhöhung der vorhandenen Stromtrassen bis zum nächsten Umspannwerk vorgenommen werden muss. Vor diesem Hintergrund macht die in der Begründung gewählte Formulierung zur Netzkapazität stutzig:

„Eine Erschließung aller Teilflächen ist durch das Stromnetz der SachsenNetze HS.HD GmbH grundsätzlich möglich. Durch die 110 kV Trasse bestehen verschiedene Anschlussmöglichkeiten, auch mit hohen Anschlusswerten für einzelne Flächen."

Es ist aus dieser Formulierung herauszulesen, dass hohe Anschlusswerte nur in Einzelflächen, aber bei weitem nicht für eine größere Anzahl von Flächen bzw. nicht für größere Gebietsanteile abgedeckt werden können. Die Schlussfolgerung lautet, dass auch die Stromversorgung in erheblichem Maße limitiert ist, und dass dies über die verschwurbelte Formulierung relativiert und vertuscht werden soll.

Einwendung/Forderung: **Die für die jeweiligen Teilflächen realisierbaren Anschlusswerte sind offenzulegen. Im Zusammenhang damit ist offenzulegen, welche Ansiedlungseinschränkungen dies zur Folge haben kann.**

Spartenübergreifende Einwendungen/Forderungen zur medientechnischen Erschließung:

1. Derzeit versucht der ZV IPO, für die medientechnische Erschließung auf dem Planungsstand Vorplanung Baurecht zu erlangen. Bereits die Vorplanungen haben aber zum Ergebnis, dass mit den vorhandenen Ver- und Entsorgungskapazitäten eine anforderungsgerechte und den vom ZV IPO selbst definierten Zielen des B-Planes entsprechende medientechnische Erschließung nicht gewährleistet ist. Der Umfang und die Komplexität der Probleme erfordern vor der Schaffung von Baurecht die Durchführung der nachfolgenden Planungsstufen Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Nur so kann leidlich sichergestellt werden, dass und wie eine standort- und anforderungsgerechte medientechnische Erschließung gesichert werden kann und tatsächlich genehmigungsfähig ist.
2. Darauf aufbauend sind anhand der IST-Kapazitäten realistische Planungswerte für alle Sparten für jede Teilfläche offenzulegen und darzustellen.
3. Hinsichtlich der erheblichen Ansiedlungseinschränkungen bei der Frisch- und Abwassererschließung ist von einem Zielkonflikt auszugehen, der nicht im Rahmen dieses B-Planes gelöst werden kann.
4. Da es sich um einen Angebots-B-Plan handelt, ist anhand der fortgeführten Planung eine umfassende Prüfung durchzuführen, welche Ziele der angestrebten Industrie- und Gewerbeentwicklung erreichbar sind. Es muss also ein Abgleich mit den in den Voruntersuchungen definierten Zielen des B-Planes und eine Soll-Ist-Bewertung durchgeführt werden. Diese Soll-Ist-Bewertung hat auch die wirtschaftlichen Aspekte umfassend zu betrachten. Anhand dieser ist darzulegen und zu begründen, ob und auf welchem Weg die Weiterführung des B-Plan-Verfahrens zur Erfüllung der vom ZV IPO gesetzten Ziele führen kann.
5. Im Ergebnis dieser Untersuchungen und Bewertungen ist offenzulegen, welche ergänzenden Maßnahmen zur Zielerfüllung erforderlich sind. Diese ergänzenden Maßnahmen, beispielsweise der Bau eines Klärwerkes und/oder eines Wasserwerkes zur Versorgung des Standortes mit Industriewasser, sind planerisch und planungsrechtlich zu untersetzen. Dies hat sowohl für Flächen im IPO-Areal, als auch für Flächen außerhalb

zu erfolgen. Das heißt, dass auch externe Standorte außerhalb des IPO-Areals umfassend mit allen Standortfaktoren zu untersetzen und zu begründen sind. Begleitend sind die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln.

6. Die Ergebnisse sind in eine grundlegend überarbeite Entwurfsfassung des vorliegenden B-Planes einzuarbeiten und dieser anschließend erneut offenzulegen.

4 Verkehrliche Erschließung unter Bezugnahme auf die Lagepläne Unterlage 03.05.1 ff und das Konzept zur Wegweisung

4.1 Äußere Erschließung - Planung für die Anschlussstelle an die B 172a

In der Stellungnahme zum Vorentwurf hatten wir die folgende Kritik geäußert:

„Die äußere Erschließung weist gravierende Verkehrssicherheitsdefizite auf. Die selbst gesteckten Ziele hinsichtlich der Angebotsqualität von Alternativen zur vorwiegenden MIV-Nutzung und der vorrangigen Erschließung mittels innovativer Mobilitätskonzepte werden mit den gewählten planerischen Lösungen nicht erreicht.

4.2 Anschlussstelle an die B 172a

Die geplante Anschlussstelle ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna-Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.

Begründung:

Die Anlage 7c Verkehrstechnisches Realisierungskonzept versucht, die Einordnung der Anschlussstelle an die B 172a anhand einer Variantenuntersuchung zu begründen. Maßgebend für die verkehrstechnische Planung und Bewertung sind die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) und die Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) der FGSV. In der Hierarchie der Regelwerke der FGSV ist die Richtlinie das Regelwerk mit der höchsten Verbindlichkeitsstufe. Es gibt somit in besonderem Maße den aktuellen Stand der Technik als Planungsvorgabe wieder.

Für die fachliche Bewertung der Anschlussstelle „Industriepark Oberelbe“ (AS IPO) wird mit den Verkehrsprognosewerten aus der verkehrsplanerischen Voruntersuchung von IVAS (Anlage 6 der B-Plan-Unterlage) gearbeitet. Zum Ansatz kommen die Werte aus der Anlage 1.1, Szenario 1.2. Dabei werden ausschließlich die Prognosewerte für die Teilflächen B bis D berücksichtigt, weil die Teilfläche A nicht über diese neue AS erschlossen wird. Die Prognosewerte für den LKW-Verkehr betragen 2.076 LKW/24 h. Je nach Szenario mit/ohne Mobilitätskonzept ist mit einer Gesamtverkehrsstärke von 12.200 bis 16.500 KFZ in 24 h zu rechnen bei Schwerverkehrsanteilen von 14 bis 19 %.

Der grundlegende Mangel der Planung liegt in der Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna-Süd, Ortsum-

gehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA, die hier wegen des vierstreifigen, autobahnähnlichen Ausbaustandards maßgeblich angewandt wird. Die RAL sieht maximal dreistreifige Regelquerschnitte vor.

Im Punkt 2.2 Verkehrssicherheit wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Elementfolge im Lageplan verwiesen. In der dazugehörigen Tabelle sind konfliktarme Knotenpunkte als konkretes Ziel benannt und mit Kriterien untersetzt. Für die projetkonkrete Bewertung sind die Unterpunkte

- Entscheidungs- und Konfliktpunkte räumlich entzerren
- ausreichende Verflechtungslänge oder Vermeidung von Verflechtungsbereichen
- ausreichende Abstände von aufeinanderfolgenden Knotenpunkten für die wegweisende Beschilderung

besonders relevant.

Die B 172a ist im Bestand an die Entwurfsklasse für Autobahnen (EKA) 2 (EKA2) (vgl. auch Anlage 7c, Punkt 3.2.3.1) angelehnt. Damit sind die dort geltenden Trassierungsparameter einzuhalten. Mit der Realisierung des IPO könnte auch eine Einstufung in die EKA 3 infrage kommen. Diese erlaubt in Ausnahmefällen kürzere Abstände zwischen Anschlussstellen.

Die Einordnung der neuen AS IPO ist nicht losgelöst als Einzelknoten, sondern im Gesamtsystem der Trassierung der B 172a sowie der neuen B 172 Ortsumgehung Pirna zu betrachten. Das fordert auch die RAA. Eine Untersuchung mit den erforderlichen Nachweisen fehlt im Verkehrstechnischen Realisierungskonzept des B-Planes. Es betrachtet ausschließlich den Doppelknoten AS IPO und Dreieck Pirna-Süd.

Die Situation stellt sich wie folgt dar:

Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in Ausnahmefällen möglich und zulässig (vgl. Punkt 6.2.2 Knotenpunktabstände). **Die Richtlinie sieht allerdings eine mehrfache Aneinanderreihung von Ausnahmen nicht vor**. **Damit ist dies nicht zulässig. Unter Bezugnahme auf die RWBA wird sogar von einem Verkettungsverbot gesprochen, sofern mehr als zwei Knotenpunkte dicht aufeinander folgen.** Ausnahmen von diesem Verkettungsverbot sind in engen Grenzen nur für die EKA 3 zulässig. Im Widerspruch dazu steht, dass die EKA 3 eine Lösung ist, die vorrangig auf Stadtautobahnen zum Einsatz kommt. Dort ist aber in der Regel der Schwerverkehrsanteil deutlich geringer.

Die vorhandenen sowie die im Bau befindlichen AS haben die folgenden Abstände:

- Abstand AD Pirna-Süd zur AS Zehista im Zuge der B172: ca. 800 m
- Abstand AD Pirna-Süd zur AS Pirna-Zentrum: ca. 1200 m
- Abstand AS Pirna-Zentrum zur AS Pirna-Copitz: ca. 1100 m

Die RAA verweist im Kapitel 6.2.2 explizit darauf, dass die dichte Folge von ungesteuerten Ein- und Ausfahrten den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen kann. **Daher wird ein Nachweis zur**

Qualität des Verkehrsablaufes nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) gefordert. Dieser Nachweis fehlt in den Planungsunterlagen. Es handelt sich um einen gravierenden Planungsmangel, weil die Prognose der Verkehrsstärken eine solche Untersuchung zwingend nahelegt. Insbesondere die Prognose des LKW-Verkehrs zum und vom IPO-Gelände sowie die extrem kurze Verflechtungslänge sind für diese Einschätzung unmittelbar relevant.

Es geht nicht nur um die Qualität des Verkehrsflusses, sondern mindestens gleichwertig um die Belange der Verkehrssicherheit. Auf dem kurzen Verflechtungsabschnitt kommt es zu erheblichen Geschwindigkeitsunterschieden zwischen an der Auffahrt beschleunigenden Fahrzeugen und Fahrzeugen, die an der unmittelbar darauffolgenden Ausfahrt die Geschwindigkeit reduzieren. Es geht vor allem um die Anzahl der Interaktionen zwischen PKW und LKW in diesem kritischen Bereich, verbunden mit einer sehr dicht aufeinanderfolgenden Wegweisung. Der prognostizierte hohe LKW-Anteil beeinträchtigt die Erkennbarkeit der Wegweisung und der Abfahrten. An der AS IPO ist laut Prognose mit 1.040 LKW-Fahrten mit Ziel IPO und 1.040 LKW-Fahrten aus dem IPO, also insgesamt ca. 2.080 allein vom IPO-Areal verursachten LKW-Fahrten bei Annahme einer symmetrischen Lastverteilung zu rechnen. Das Geländeprofil und die Trassierung im Höhenverlauf führen dazu, dass die Auffahrten an den AS IPO und Dreieck Pirna Süd jeweils bergauf erfolgen, was unmittelbare Auswirkungen auf das Fahrverhalten und die eingeschränkte Beschleunigung von LKW hat. Die Abfahrten erfolgen jeweils bergab. Damit sind noch größere Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Fahrzeugen im Verflechtungsbereich zu erwarten.

Bundesstraßen werden überdurchschnittlich oft durch Ortsunkundige befahren, die sich in diesem komplizierten Gesamtsystem orientieren müssen. Es kann sehr leicht zu einer Überforderung und zu gravierenden Fahrfehlern wegen der extrem kurzen Knotenpunktabstände, den in kurzen Abständen aufgestellten Wegweisern und den intensiven, ebenfalls kurz aufeinanderfolgenden Ein- und Ausfahrvorgängen mit enorm vielen Spurwechseln kommen. Unabhängig davon, ob ergänzende verkehrsrechtliche Regelungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) vorgenommen werden, ist diese planerische Lösung im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange als sehr kritisch einzuschätzen. Verkehrsrechtliche Lösungen sind oft nur Heilungsversuche, wenn die verkehrstechnischen Lösungen nicht ausreichend funktionieren. Sie sind zudem nicht planungsrechtlich regelbar. Die gewählte planerische Lösung kann zudem voraussichtlich dazu führen, dass die Überwachung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus rechtlichen Gründen nicht überall möglich ist. Auch aus diesem Grund hat eine verkehrssichere Straßenraumgestaltung stets Vorrang vor ergänzenden verkehrsrechtlichen Regelungen. Und es gibt später keine Möglichkeit, etwas Grundlegendes an einer mit fachlich nicht vertretbaren Kompromissen überfrachteten und gefahrträchtigen verkehrstechnischen Lösung zu ändern. Die langjährigen Erfahrungen mit der verkehrstechnisch und trassierungstechnisch sehr ungünstigen und gefahrträchtigen Kuxbergkreuzung sollte allen Beteiligten eine dringende Warnung sein. Dieses Problem konnte bis heute nicht gelöst werden.

Bezug zum Vorentwurf des B-Plan

Fachlich fundierte Untersuchungen, Betrachtungen und Bewertungen zum Verkehrsablauf und zur Verkehrssicherheit des Gesamtsystems zwischen Müglitztal und Pirna-Copitz bzw. Pirna-Zehista fehlen in der B-Plan-Unterlage völlig. Die bereits jetzt absehbaren Probleme und Konflikte können nur durch eine planerische Gesamtbetrachtung mittels der Ermittlung der Verkehrsqualität anhand des HBVA sowie einer mikroskaligen Simulation der Verkehrsabläufe geprüft und bewertet werden. Nur so ist nachweisbar, dass die Vorzugsvariante verkehrstechnisch und hinsichtlich den Belangen der Verkehrssicherheit bei einer rein fachlich motivierten Prüfung eine Chance auf eine Genehmigung und anschließende Umsetzung hat. Das ist auch in der RAA als dringende Empfehlung so vorgesehen. Rein formell kann man diese Untersuchungen auch erst in der Entwurfsplanung durchführen. Im aktuell zu prüfenden B-Plan Nr. 1 werden aber die grundlegenden raumordnerischen Belange des IPO-Projekts, insbesondere die konkrete lagemäßige Einordnung der AS behandelt und festgelegt. Von dieser Festlegung hängt die gesamte Erschließung der Teilgebiete B, C und D unmittelbar ab. Daher ist ohne diese Untersuchungen keine Planungssicherheit für die Fortführung der Teilgebietsplanung zu erzielen. Deshalb ist diese hier vorzulegen.

Im jetzigen Zustand ist die Planung weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.“

Entgegen diesen Bedenken wurde die Lage der Anschlussstelle beibehalten. Daher erneuern wir die Kritik noch einmal anhand der aktuellen Planung.

<u>Einwendungen/Forderungen:</u>

1. **Der Abstand der benachbarten Anschlussstellen liegt über mehrere aufeinanderfolgende Anschlussstellen hinweg unter den Regelmaßen. Es findet somit eine richtlinienwidrige mehrfache Aneinanderreihung von Regelabweichungen und somit Ausnahmetatbeständen statt. Im konkreten Fall beträgt die Verflechtungslänge zwischen der Anschlussstelle IPO und der benachbarten Anschlussstelle der B 172 Südumfahrung Pirna weniger als 500 m. Hier ist der Abstand besonders kurz. Zudem befindet sich der besonders kritische Bereich im Straßenabschnitt mit der höchsten Verkehrsbelastung, in dem die beiden Hauptströme der B 172 a Südumfahrung Pirna und der S 177 zusammengeführt werden.**
2. **Die geringe Verflechtungslänge bei der Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h muss auch unter den topografischen Bedingungen betrachtet und bewertet werden. Prägnant ist dies vor allem in Fahrtrichtung West zur BAB A 17. Fahrzeuge aus der Südumfahrung Pirna kommend müssen eine relativ steile Rampe hinauffahren und sich in den Längsverkehr einordnen. Besonders für LKW ist dieser Beschleunigungsvorgang schwierig und langwierig. Während diese noch auf dem Verflechtungsstreifen beschleunigen reduzieren zum IPO abfahrende LKW bereits ihre Geschwindigkeit, um nicht über die volle Steigungsstrecke beschleunigen zu müssen. Das alles passiert auf einer Strecke der B 172a mit einer spürbaren und fahrdynamisch wirksamen Längsneigung. Es kommt somit allein schon im Schwerverkehr zu einem unmittelbaren Aufeinandertreffen unterschiedlicher Geschwindigkeitsniveaus auf einer kurzen Strecke. Dies ist sehr gefahrgeneigt und wird noch dadurch verschärft, dass dort in einem erheblichen Umfang ortsfremde**

Kraftfahrer mit sehr unterschiedlichen Fahrzeugen und sehr unterschiedlichem Beschleunigungsvermögen unterwegs sind.

3. **Der kurze Abstand und die beschriebenen fahrdynamischen Probleme werden durch das Thema Orientierung auf unbekannten Strecken überlagert. Bei einer Bundesstraße ist regelmäßig mit einem hohen Anteil ortsfremder Kraftfahrer auszugehen. Es sind sehr viele Wegweisungen auf einer kurzen Strecke zusätzlich zum Verkehrsablauf, der an Anschlussstellen grundsätzlich besondere Aufmerksamkeit erfordert, zu beachten und in kurzer Zeit Routenentscheidungen zu treffen. Dies gefährdet die Übersichtlichkeit und die Begreifbarkeit der Verkehrsanlage und der Verkehrsführung. Und auch hier ist die Problematik der sehr hohen Verkehrsbelastung relevant. Es ist in besonderem Maße zu erwarten, dass sich Orientierungsprobleme mit kurzfristigen Fahrspurwechseln häufen. Und das über mehrere, dicht aufeinanderfolgende Anschlussstellen hinweg. Erschwerend kommt die erhebliche prognostizierte Zunahme des LKW-Verkehrs hinzu. Somit werden durch die neue Anschlussstelle die bereits jetzt grenzwertigen Bedingungen weiter verschärft.**
4. **Verkehrsanlagen müssen so gestaltet werden, dass sie selbsterklärend und infolge dessen so gefahrlos wie möglich nutzbar sind. Die geschilderten Defizite stehen dieser grundlegenden Forderungen aus der Verkehrssicherheit entgegen. Daher fordern wir die Durchführung eines Sicherheitsaudits. Auf das Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 4/2019 vom 26. Februar 2019 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Auditierungspflicht von Planungen an Bundesstraßen wird verwiesen.**
5. **Ergänzend sein noch darauf hingewiesen, dass nicht ausreichend regelkonform und mit zu vielen schwierigen Kompromissen geplante Verkehrsanlagen im Betrieb für deren Nutzer Probleme bereiten und einem sicheren Verkehrsablauf abträglich sind. Verkehrsrechtliche Regelungen können dies Probleme maximal noch etwas lindern, aber diese nicht befriedigend lösen. Daher sind Verkehrsanlagen so zu planen, dass sie auch verkehrsrechtliche Regelungen und Eingriffe selbsterklärend und sicher funktionieren. Dies ist eine allgemein gültige Planungsgrundlage, auf die auch in den technischen Regelwerken der FGSV immer wieder Bezug genommen wird.**

Ein Beispiel dafür im näheren Umfeld des IPO ist die sogenannte Kuxbergkreuzung nahe des westlichen Endes der Ausbaustrecke der B 172a. Probleme bereiten die Sichtverhältnisse für wartepflichtige Verkehrsteilnehmer, die aus Richtung Köttewitz kommen. Einerseits wird das durch die Leitplanken mit Wildwuchs in östlicher Richtung verursacht. In westlicher Richtung ist das Sichtfeld auf Fahrzeuge, die vom Müglitztal kommen, erheblich eingeschränkt. Die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung wirkt nur bedingt, auch weil sie nur sporadisch kontrolliert wird. Einen weiteren Einfluss hat der schwierige Gradientenverlauf. Bei einem Umbau zum Kreisverkehr oder einer Signalisierung des Knotens müssen aus dem Müglitztal kommende Fahrzeuge am Berg anfahren. Für LKW ist dies mit langen Beschleunigungszeiten verbunden. Zudem steht das Problem liegenbleibender Fahrzeuge bei Schnee- und Eisglätte. Genau das wird von den zuständigen Behörden immer wieder als Ablehnungsgrund für den Knotenumbau zu einem Kreisverkehr benannt. Eben jenen Behörden, die nun der potentiell unfallträchtigen Lösung an der IPO-Anschlussstelle und einer Signalisierung des Knotens am Kuxberg zustimmen wollen. In der

Summe führen die vielen Kompromisse im Betrieb zu vielen Beinahe- und tatsächlichen Unfällen.Eine nachhaltige Entschärfung der Situation ist nicht absehbar. Und genau deswegen wird die nun favorisierte Kompromisslösung für die IPO-Anschlussstelle so grundlegend in Frage gestellt. Man sollte aus Fehlern lernen.

4.3 Innere Erschließung

Bei der Straßenraumdimensionierung wird weitgehend auf Stellplätze verzichtet. Damit sollen Kosten gespart und das innovative Mobilitätskonzept gefördert werden. Dies ist viel zu kurz gedacht und beeinträchtigt die Funktionalität der Verkehrserschließung.

Die Praxis zeigt, dass in Industrie- und Gewerbegebieten Angebote für LKW-Stellplätze geschaffen werden müssen. Sie müssen ankommende LKW aufnehmen, die vor der Einfahrt in die jeweilige Firma zur Anmeldung oder zum Abwarten der geplanten Lieferzeit abgestellt müssen. Diese Stellplätze sollten im jeweiligen Firmenumfeld zur Verfügung stehen.

Beispielhaft kann man das fast täglich auf der Rudolf-Breitscheid-Straße in Heidenau im Umfeld der Firma Henkel beobachten. Dort gibt es nur unzureichende Abstellmöglichkeiten. Infolge dessen stehen LKW nicht nur wild in allen Richtungen am Fahrbahnrand, sondern gleich auch mit auf dem ohnehin desolaten Gehweg.

Dieser Einwand ist besonders relevant, weil die Anlieferung aller IPO-Flächen ausschließlich mit LKW erfolgen soll und wird. Wird dies nicht berücksichtigt, ist mit wildem Parken direkt auf der Fahrbahn und den Radfahrstreifen (= Verkehrssicherheitsdefizit) oder auf den Banketten, die so in ihrer Funktion beeinträchtigt und zerstört werden, zu rechnen.

Die Anzahl der Stellplätze ist daher mindestens auf die aktuell prognostizierte LKW-Menge auszurichten.

Aus diesem Einwand, der auf langjährigen praktischen Erfahrungen beruht, ergeben sich weitere Konsequenzen. Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsanlagen und der Versiegelungsgrad steigen. Damit einher geht eine Verschärfung der Niederschlagswasserproblematik (Rückhaltung, Versickerung).

Einwendungen/Forderungen

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zum Schutz der baulichen Anlagen und zur Gewährleistung einer anforderungs- und praxisgerechten LKW-Erschließung sind im Zuge der Erschließungsstraßen Stellplätze für LKW einzuordnen.

5 Rechtsplan und textliche Festsetzungen

Einwendungen/Forderungen zum Rechtsplan

1. **Unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Ausführungen sind der Rechtsplan und die textlichen Festsetzungen grundlegend zu überarbeiten.**

2. **Die geplante Überbauung der Freihalteflächen der DB AG ist zu entfernen und die Baufelder sind neu zu ordnen.**
3. **Stimmt die DB AG einer vollständigen oder teilweisen Überbauung mit Bedingungen und Vorgaben zu, sind diese in den Rechtsplan und in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.**
4. **Das GFL3 schneidet den Bereich des Tunnelportals. Hier wird der Freihaltebereich der Bahntrasse in einem besonders relevanten Bereich missachtet, Es ist eine Verschiebung des GFL3 vorzunehmen.**
5. **Die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens ist im Hinblick auf die prioritäre Planung der DB AG anzuzweifeln. Kommt die Bahntrasse ist damit zu rechnen, dass dann die DB AG diese Fläche für ein Regenrückhaltebecken benötigt.**
6. **Die flächenmäßige Festsetzung des Landwirtschaftsweges an der östlichen Planungsgrenze mit extrem wechselnden Breiten ist unlogisch und zu korrigieren. So wie dargestellt ist dieser Landwirtschaftsweg nicht nutzbar. Auf die Hinweise und Anmerkungen im Text zur fußläufigen Erschließung des Planungsgebietes in Richtung Zehista wird verwiesen. In diesem Fall reicht aber eine Festsetzung als Landwirtschaftsweg nicht aus, weil dieser analog zum Präzedenzfall zwischen Köttewitz und Großsedlitz nicht für den Radverkehr gewidmet und verkehrsrechtlich zugelassen ist. Dieses Problem besteht auch für alle anderen im Rechtsplan festgesetzten Landwirtschaftswege. Es ist straßenrechtlich zu prüfen, ob die textliche Festsetzung TF9 dazu wirklich so umgesetzt werden kann.**

<u>Einwendungen/Forderungen zu den textlichen Festsetzungen</u>

TF2 und TF3: Die Zulässigkeit von Tankstellen und Gewerbegebieten aller Art lassen den Rückschluss zu, dass dort auch ein Autohof mit Tankstelle und Gaststätte(n) zulässig ist. Diese Nutzung zieht deutlich mehr Verkehr, insbesondere Schwerverkehr, an. Daher stellt sich die Frage, ob mit einer solchen Nutzung die Verkehrsprognosen mit allen damit zusammenhängenden Konsequenzen (Untersuchungen, Gutachten etc.) aufrechtzuerhalten sind. Wir fordern den expliziten Ausschluss solcher Anlagen.

6 Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die vorliegenden Unterlagen zeigen einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies stellt einen besonders gravierenden Rechtsmangel dar. Zudem verstößt das Vorhaben gegen verschiedene Unterpunkte des § 1 Abs. 6 sowie weiter Teile des § 1a BauGB.

6.1 Private Belange der Grundstückseigentümer:

Ein B-Plan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die Flächen- und Grundstücksnutzung durch die Bürger, auch wenn sie durch den derzeit ungewissen Baubeginn noch in der Zukunft liegen. Er greift somit unmittelbar in die Eigentumsrechte der Bürger ein.

Im Gegensatz zu anderen Planungen und Planrechtsverfahren für Industrie- und Gewerbegebiete, bei denen in der Regel die planende Kommune bereits Eigentümerin eines Teils der Grundstücke ist und gegebenenfalls ergänzend dazu private Flächen überplant werden, nimmt das Projekt IPO fast ausschließlich private Grundstücke in Anspruch. Das betrifft

sowohl die eigentlichen Bauflächen als auch die für Kompensationsmaßnahmen benötigten Grundstücke. Damit verbunden sind umfangreiche Eingriffe in Interessen und grundgesetzlich geschützte Eigentumsrechte der einzelnen Grundstückseigentümer sowie, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, auch die von Pächtern.

Deren Interessen und Belange werden in allen Voruntersuchungen sowie im vorliegenden B-Plan-Vorentwurf in keiner Weise erwähnt oder gar berücksichtigt, geschweige denn fachlich bewertet und abgewogen. Lediglich in der Machbarkeitsstudie vom März 2017 wird darauf hingewiesen, dass die kurzfristige Einbeziehung der Flächeneigentümer sowie vor allem der Flächennutzer zur Vermeidung von Konflikten ratsam ist. **Dieser dringenden Empfehlung der von ihnen selbst veranlassten Studie sind die Verantwortungsträger des Zweckverbandes nicht gefolgt.** Und das war kein Versehen.

Es hat vor dem Beginn der Planungen weder eine umfassende Information der Eigentümer zu den Planungszielen gegeben noch eine Abfrage, welche mittel- und langfristigen Nutzungen und wirtschaftliche Entwicklungen von den Eigentümern sowie den Pächtern angestrebt werden. Einige wenige Informationen erfolgten lediglich über anfänglich durchgeführte Bürgerversammlungen und einseitig pro-IPO ausgerichtete Informationen der führenden Lokalzeitung. Die in den Bürgerversammlungen geäußerte Kritik sowie dort vorgebrachte Hinweise und Vorschläge zu Alternativen wurden von den Verantwortlichen des ZV vollständig ignoriert und das Projekt ohne Abstriche wie ursprünglich geplant weiter durchgepeitscht. Somit erwiesen sich die Bürgerinformationsveranstaltungen als Alibiveranstaltungen. Die auch in der letzten Bürgerversammlung im März 2019 vom Zweckverbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Opitz, getätigte Zusage, die Bürger, und somit auch die unmittelbar Betroffenen, in den weiteren Planungsprozess eng einzubeziehen, wurde von ihm ohne jegliche Begründung gebrochen. Das Ende 2019 fertiggestellte Realisierungskonzept wurde lediglich den Stadträten vorgestellt und erläutert. Die Öffentlichkeit und somit auch die Eigentümer und die Flächennutzer konnten sich lediglich auf der Internetseite des ZV IPO über den Inhalt des Realisierungskonzepts informieren. **Anregungen der Bürgerinitiative Dohna, einen runden Tisch zum Planungsstand durchzuführen und dort Pro und Contra der IPO-Planung für alle Bürger verständlich zu diskutieren, blieben ebenso unbeantwortet.**

Eine dringend angezeigte separate Information der Eigentümer und Nutzer fand nicht statt. Die Eigentümer und die Nutzer wurden nicht in die Projektentwicklung eingebunden und ihnen wird das Projekt IPO mit seinen prägnanten direkten und indirekten Konsequenzen einfach übergestülpt. Die Eigentümer hatten keine Möglichkeit, ihre Überlegungen und Wünsche in die Voruntersuchungen, insbesondere in die Machbarkeitsuntersuchung und ins Standortkonzept einzubringen. Sie wurden wie bei den vorherigen Studien nicht an der Erarbeitung und an der fachlichen Abwägung des Realisierungskonzepts beteiligt.

Manche Eigentümer und Nutzer haben sich deutlich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke ausgesprochen, weil sie die jetzige Nutzung beibehalten wollen und

als landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar betroffen sind. Diese Belange werden einfach vom ZV ignoriert. Den Eigentümern wird lediglich die formelle Beteiligung im B-Plan-Verfahren eingeräumt. Und sie wurden als unmittelbar Betroffene auch nicht formell über den Zeitraum der Offenlage des B-Plan-Vorentwurf informiert.

Planungsrechtlich mag die ausschließliche Beteiligung im Planrechtsverfahren noch zulässig sein. Im Hinblick auf die umfassenden Eingriffe in Eigentumsrechte und in die wirtschaftliche Existenz erscheint die Ignoranz und gezielte Ausgrenzung rechtlich fragwürdig zu sein. Im Extremfall ist auch eine Enteignung möglich und per ZV-Satzung ausdrücklich vorgesehen. Damit sind enorme Betroffenheiten und gegebenenfalls existenzbedrohende Eingriffe in das Recht auf freie Berufsausübung verbunden. Somit stellt sich die Frage, ob hier nicht gravierende Verfahrensfehler hinsichtlich einer Beteiligung der Eigentümer stattfinden. Sie erst jetzt, also wenn sie sich gegen das Projekt im Rahmen der Offenlage des B-Plan-Vorentwurfs äußern, einzubeziehen, kann rechtswidrig sein. Planungsrechtlich ist zu beanstanden, dass die Aufnahme der Eigentümer in den Abwägungsumfang (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7) bei der Erarbeitung der B-Plan-Unterlagen unterblieb. Das sind gravierende Verfahrens- und Rechtsmängel.

Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Ausgleiche für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe konnten nur in begrenztem Maße zur Verfügung gestellt werden. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt.

Der Zweckverband musste eingestehen, dass der Grunderwerb erst nach den Satzungsbeschlüssen der Teilgebiets-B-Pläne stattfinden soll. Mit dem dann bestehenden Baurecht ist absehbar, dass nicht verkaufswillige Grundstückseigentümer vom ZV unter Druck gesetzt werden. Ihnen ist aber eine eigene Entwicklung ihres dann als Baugrundstücke ausgewiesenen Eigentums weitgehend unmöglich. Sie werden, nachdem sie aus dem Bauplanungsverfahren so weit wie nur irgend möglich herausgehalten wurden, mit den geschaffenen Tatsachen erpresst. Zusätzlicher Verkaufsdruck auf die Eigentümer ist aufgrund der Tatsache zu erwarten, dass der ZV für die Finanzierung der Erschließung Fördermittel in Anspruch nehmen. Der muss ZV aufgrund der Förderbedingungen der GRW-Infra im Eigentum der wesentlichen Grundstücke sein. Der ZV handelt somit nicht wie eine öffentliche Behörde, die er zweifelsohne ist, sondern wie ein Immobilienspekulant.

6.2 Inanspruchnahme von Grund und Boden

Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit

(Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich fachlich und rechtlich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund der schrittweise angestrebten Umstellung von einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu schonenderen Bearbeitungsverfahren und zur Reduzierung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Diese Ziele gehen zwangsläufig mit einer Verringerung der Erträge einher. Somit sind zukünftig für die Erzielung vergleichbarer Erträge deutlich größere Flächen erforderlich.

Aufgrund dieses besonderen Wertes der vorhandenen Böden und ihrer Nutzung muss besonders schlüssig und anhand konkreter Fakten begründet werden, warum die geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbestandort in ihrem geplanten Umfang eine deutlich höhere Priorität hat und warum es keinerlei andere Entwicklungsperspektiven gibt. **Dieser Nachweis wird von den Planungsverantwortlichen gar nicht erst geführt.** Bei dem allein auf maximale Größe ausgerichteten Projekt wird dies rechtlich schlüssig auch kaum möglich sein. Die Voruntersuchungen des ZV IPO sind dafür nicht ausreichend und ausdrücklich projektbejahend geführt worden (siehe Kap. 1). Projekthindernisse und Ausschlusskriterien wurden konsequent kleingeredet und ignoriert. **Damit besteht auch hierzu ein gravierender und grundlegender Planungs- und Abwägungsmangel, insbesondere in Bezug zu § 1a Abs. 2 BauGB.**

7 Hochwasserschutz Pirna

Im Stadtgebiet von Pirna vereinigen sich die Gebirgsflüsse Seidewitz und Bahre sowie Gottleuba und nach einer weiteren Fließstrecke mündet die Gottleuba in die Elbe. Die Hochwassergefährdung resultiert somit aus der Abflusssituation in den genannten Gewässern und zusätzlich aus der Überlagerungs- und Rückstausituation in den Gewässermündungen und Flussauen.

Hierzu liegt eine Hochwasserschutzkonzeption der Landestalsperrenverwaltung (LTV) aus dem Jahr 2004 inkl. entsprechender hydraulischer Modellierungen vor.

Ein Ergebnis dieser Modellierungen war, dass u.a. an der Mündung der Seidewitz in die Gottleuba streckenweise nur ein Durchfluss zwischen HQ10 und HQ20 schadlos abgeführt werden kann. Aber auch die oberhalb liegenden Gewässerstrecken der Seidewitz weisen viel zu geringe Leistungsfähigkeit auf.

Im Überschwemmungsgebiet des HQ(50) und HQ(100) liegen auch die Ortslagen Zehista und Zuschendorf. Die Überstauhöhen, Fließgeschwindigkeiten und Gefahrenpotenziale sind dort bei den entsprechenden Hochwasser-/Regenereignissen hoch.

Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile in den genannten Siedlungsgebieten treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden.

Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten.

Durch die großflächige Versiegelung insbesondere der IPO- Fläche D sind massive Veränderungen im Wasserabfluss (Mengen, Richtungen, zeitlicher Verlauf) zu erwarten.

Weiterhin ist das Plangebiet D im Zufluss zur Seidewitz derzeit bereits durch massive bauliche Veränderungen geprägt, welche durch den Neubau der Südumfahrung Pirna bedingt sind.

Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Lindigtmühle, Osthang, Postweg und Zehista.

Der Umweltbericht des IPO-Zweckverbands führt aus: „Die hydronumerische Simulation belegt, dass durch die geplante Geländemodellierung keine nachteiligen Auswirkungen zur Niederschlagswasserbehandlung bzw. zur Hochwasserrückhaltung auf den Barockgarten zu erwarten sind (vgl. [54]). Die Literaturangabe [54] bezieht sich auf das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH, Dresden: Endbericht vom 25.05.2020 auf Basis der 'Hydronumerische[n] Modellierung der Oberflächenabflüsse', Stand: 05. November 2019. Als Anlagen der Auslegung zum B-Plan sind zur Regenwasserbewirtschaftung die Berichte von ICL Ingenieur Consult GmbH ins Verfahren eingebracht.

In der Literaturangabe wird der oben genannte Planer der Vorplanung ,,Regenwasserbereitschaftskonzept vom 25.05.2020“, gefertigt durch Planungsgesellschaft Scholz + Lewis GmbH genannt, jedoch wird auf die von Scholz gefertigten hydronumerischen Modellierungen nicht eingegangen, jedenfalls wird diese nicht kenntlich gemacht ,, [55] IPO Schmutz- und Regenwasserschließung Teil B-Plan 1.1 – Vorplanung. Zweckverband IndustriePark Oberelbe (Hrsg.). Bearbeiter: ICL Ingenieur Consult GmbH Pirna/Leipzig. 04.04.2023“.

<u>Einwendung/Forderung</u>

Somit sind die Unterlagen bezüglich der Auswirkungen der für die Unterlieger gefahrlosen Wasserbewirtschaftung sowie Abführung nicht überprüfbar. Damit sind die Planungsunterlagen unvollständig und sind entsprechend zu ergänzen und dann neu auszulegen.

Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus unserer Sicht auch nicht eine singuläre/getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten.

<u>Einwendung/Forderung</u>

Deshalb fordern wir für HQ(100) für das Gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.

Das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) liegt genau auf Achse der Bahntrasse für die Teiloffene Variante. Sollte diese Variante im Ergebnis der Variantenprüfung der DB-AG als Vorzugsvariante festgelegt werden, dann wäre eine Verschiebung des RRB an eine andere Stelle notwendig. **Wegen der topografischen Verhältnisse wäre diese Verschiebung nicht nur mit sehr großem Aufwand möglich.**

Einwendung/Forderung:

Wir fordern, dass der IPO-Zweckverband eine planerische Lösung für die teiloffenen Variante einer zukünftigen Bahntrasse aufzeigt und öffentlich auslegt.

Die bisherige **Vorplanung** des RRB ist so bemessen, dass bei HQ>100 das bisher geplante Becken überläuft. **Wir fordern einen Nachweis über die entsprechend betroffenen Bereiche**

Zudem verweisen wir darauf, dass die Stadt Pirna die bestätigten Empfehlungen aus dem Hochwasserschutzkonzept Pirna nicht zeitnah umgesetzt hat, wie z.B. der Umflutkanal am alten sächs. Sandsteinwerken Richtung Heidenau (welcher das Hochwasser der Gottleuba im HW-Fall entscheidend mindern kann) da die Zugänge zur Elbe durch die Fluttore verschlossen sind.

8 Artenschutz

Die Betrachtungen zum Artenschutz, insbesondere der diesbezügliche Fachbeitrag, sind vollkommen unzureichend und genügen nicht den maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen.

8.1 Untersuchungsradius

Durch den Bau neuer Gebäude, Zuwegungen, Erschließungsstraßen und Stellflächen werden dauerhaft enorm viele Flächen versiegelt. Für alle nach dem Naturschutzgesetz geschützten Tierarten kann das Kollisions- und Unfallrisiko nur auf den kurzzeitigen Fortbestand der Arten eingeschätzt werden, nicht aber auf die dauerhafte Entwicklung des vorhandenen Artenreichtums bei den Insekten, den über 50 geschützten und in Deutschland teilweise ohnehin gefährdeten Singvogelarten, sowie für die am Boden lebenden Tierarten, insbesondere die Eidechsen.

Eidechsen werden im Lebensraum stark eingeschränkt, wenn sie wie geplant am Damm der Verkehrsstraßen in Haufwerken untergebracht werden sollen. Auf der Hochfläche Großsedlitzer Elbhänge würde eine weitere Verinselung der Lebensräume stattfinden, was durch wesentliche Ressourceneinschränkungen zur nicht kalkulierbaren Dezimierung der seltenen und teilweise sehr geschützten Tierarten führt. Ein uneingeschränkter Erhaltungsnachweis konnte nicht erbracht werden, weil die nachgewiesenen Brutplätze bzw. –reviere aus der Brutvogelkartierung 2019 (MEPPLAN GMBH 2022) sowie die Anzahl der Brutplätze der Feldlerche aus der Aktualisierung der Feldlerchenkartierung 2021 (NSI 2021) nur innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1.1 betrachtet wurden und das Zusammenwirken der 4 FFH- Gebiete außer acht gelassen wurde. Für die Fortpflanzung und den Weiterbestand der Tierarten ist diese Untersu-

chung und Bewertung unzureichend. Für ein Industriegebiet dieser Dimension (langfristige Planung 130 ha) einen Tierschutz- Betrachtungsradius von nur 500 m anzusetzen, das kann nicht im Einklang mit dem deutschen und europäischen Naturschutzrecht sein.

Wir fordern deshalb, den Untersuchungsradius deutlich zu erweitern.

Besonders skurril erscheinen die Ausgleichsflächen für 18 von 39 Feldlerchenpaare in Fürstenwalde, weitab der Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen. Ihr Zitat:„Die Arten Feldlerche und Mäusebussard weisen dagegen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf (LFULG 2022).“ Dennoch gibt es keinen Ausgleich zum sicheren Erhalt der Populationsgröße.

Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Graureiher, Habicht, Sperber haben großräumig hier ihre Nahrungshabitate, wurden aber teilweise nicht einmal erwähnt. Ebenso finden Wildgänse und Enten regelmäßig auf den Feldern Nahrung.

Ihre Schlussfolgerungen: “Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.“ Ein Verschlechterungsgebot wird hier keinesfalls eingehalten.

Der EuGH hat entschieden, dass eine „angemessene Prüfung“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, C-461/17, Holohan u.a., Leitsatz 1).

Für die anpassungsfähigen Vogel- und Fledermausarten, die Dauerlärm und Umweltverschmutzung im Fortbestand überstehen, ergeben sich weitere dauerhafte, populationsgefährdende Gefahrensituationen durch den Bau- und Wirtschaftsbetrieb.

8.2 Grundsätzliche Bedenken betreffend die Behandlung häufiger Vogelarten

Zu den Vogelarten heißt es auf S. 19 des Artenschutzbeitrags (ASB):

„Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 37 Brutvögel, 10 Nahrungsgäste und 1 Gastvogel. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LfULG 2017b) können die 48 Vogelarten in 13 Arten mit hervorgehobener Bedeutung und 35 häufige Vogelarten unterteilt werden.“

Ausweislich S. 20 des ASB erfolgt die streng artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die „Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung“. Alle anderen Arten werden nur gruppenweise betrachtet.

Die hiermit erläuterte „Abschichtung“ der geschützten Vogelarten führt dann auf wundersame Weise dazu, dass von den 48 Vogelarten, die im Untersuchungsraum angetroffen werden können, nur noch 13 Arten verbleiben, die überhaupt einer konkreten Prüfung zugeführt werden.

Wie S. 31/32 des ASB zu entnehmen ist, wird letztlich unterstellt, dass wegen der – angeblichen – Häufigkeit dieser Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die Planung begibt sich hiermit auf rechtliches Glatteis, das nachfolgend näher erläutert werden soll. Zwar hat jüngst das OVG Koblenz mit Urteil vom 06.11.2019 (8 C 10240/18) eine ähnliche Praxis gebilligt, allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig und geben die aktuellen unionsrechtlichen Entwicklungen Anlass zu der Annahme, dass diese Praxis unionsrechtlich bedenklich ist. Es wird angenommen, dass der Vorhabenträger seine Planungen insoweit an der Rechtsprechung des BVerwG zu den sog. ubiquitären Arten orientiert hat. Diese kann wie folgt zusammengefasst werden:

aa) Rechtsprechung des BVerwG

Das BVerwG führte mit Urteil vom 12.03.2008 (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 258 und 260) hinsichtlich des Störungstatbestandes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (jetzt § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aus:

„Der Störungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n.F. erfasst nur noch erhebliche Störungen; die Erheblichkeit setzt voraus, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von Störungen solcher Tragweite ist für die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgeklammerten Vogelarten nicht auszugehen. Bei den betreffenden Vogelarten handelt es sich, soweit sie im Trassenbereich vorkommen, mit Ausnahme der Klappergrasmücke um allgemein häufige Arten. Ihre lokalen Populationen haben naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird.

(…)

Demzufolge stellt die Störung von Vögeln der nicht näher behandelten Arten kein Zulassungshindernis dar. Art. 5 Buchst. d VRL verlangt keine andere Beurteilung. Bewirkt eine Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, so folgt daraus zugleich, dass sich die Störung nicht auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirkt (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - Slg. 2007, I-4713 Rn. 29).“

Zu diesen Ausführungen ist festzustellen, dass das BVerwG sich hier zunächst nur mit dem Störungstatbestand befasst hat und hierzu die Ansicht vertreten hat, dass Störungen bei häufigen Arten regelmäßig nicht zu einer Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, denn deren lokale Populationen hätten naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert werde. Das BVerwG stellte hier auch fest, dass Art. 5 Buchst d) der VRL keine andere Behandlung verlange und verwies hierzu auf eine Entscheidung des EuGH, die aber weder die Vogelschutzrichtlinie zum Gegenstand hatte, noch die vom BVerwG behauptete Aussage enthält. Ganz

im Gegenteil heißt es dort (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - Slg. 2007, I-4713 Rn. 29):

„28 Nach Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ist aber der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausnahmen (vgl. Urteil vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C 508/04, Slg. 2007, I 0000, Randnr. 115).

29 Solche Ausnahmen sind bei dieser Sachlage ausnahmsweise weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Entsprechend den Erwägungen der Kommission insbesondere in den Nrn. 47 bis 51 des Abschnitts III ihres Leitfadens zum strengen Schutz der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitatrichtlinie (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, endg. Fassung, Februar 2007) kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Tötung einer Reihe von Exemplaren sich auf das in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral.“

Dass der EuGH die vom BVerwG aufgestellte Behauptung zu Art. 5 Buchst. d) der VRL stützen würde, kann dem Urteil des EuGH in keiner Weise entnommen werden.

Eine weitere Entscheidung des BVerwG vom 28.03.2013 (BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 –, BVerwGE 146, 145-175, Rn. 128 bis 129) führte dann Folgendes aus:

„Aus dem dort in Bezug genommenen Artenschutzbeitrag zum LBP (Unterlage 12.4 S. 36, 62 und 72) ergibt sich, dass von den auf Gebäude angewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet das Graue Langohr gar nicht, die Nordfledermaus lediglich einmal und nur die Zwergfledermaus fast flächendeckend gefunden wurde; bezüglich der letztgenannten Art muss deshalb hinsichtlich des Abrisses des Hofes A. zwar von der Zerstörung potentieller Quartiere ausgegangen werden, aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art bestehen aber hinreichende Ausweichmöglichkeiten im Bereich der Ortschaften, so dass der Schädigungstatbestand nicht eingreift (Unterlage 12.4. S. 72).“

Hierzu ist festzustellen, dass es nicht um häufige Vogelarten ging, sondern um eine Fledermausart und damit um Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und es anders als das OVG Koblenz annimmt, dort auch nicht von einer pauschalen Annahme, alle häufigen Arten könnten ausweichen, die Rede war, sondern in den Fachgutachten für eine Art konkret festgestellt wurde, dass Ausweichquartiere in der Umgebung vorhanden sind.

In einem Beschluss vom 28.11.2013 heißt es dann (BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, Rn. 20, juris):

„Die Beschwerde wendet sich gegen "die pauschale Ausnahme ganzer Arten oder Artengruppen von der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG", wie sie etwa auch die VV-Artenschutz NRW vom 13. April 2010 - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (S. 19) - vorsehe. Mit dieser Formulierung gibt die Beschwerde den Inhalt der Verwaltungsvorschrift schon nicht ganz zutreffend wieder. Zwar sind danach planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, während bei den nicht planungsrelevanten Arten - hierzu zählen entweder unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit - im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstoßen wird. Auch nach der Verwaltungsvorschrift sind die nicht planungsrelevanten Arten aber im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens durchaus zu berücksichtigen: Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren; im Ausnahmefall sind die Verbotstatbestände auch bei diesen Arten zu prüfen, etwa bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens. Hiervon ausgehend hat auch der "Artenschutzrechtliche Fachbeitrag" vom Januar 2010 (Unterlage 13.0.5 EPB S. 5 sowie S. 47-53) für die nicht planungsrelevanten Vogelarten Verbotstatbestände keineswegs pauschal verneint, sondern - zusammengefasst nach Habitatgilden wie Gebäude-, Gehölzbrüter, Offenlandarten, wassergebundenen Vogelarten und Nahrungsgästen/Rastvögeln - überprüft, ob Verbotstatbestände erfüllt werden. Dass es sich bei der Unterscheidung von planungs- und nicht planungsrelevanten Arten um eine naturfachliche Frage handelt, zeigt sich auch daran, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (VV-Artenschutz NRW a.a.O. S. 19)“

Hiermit hat das BVerwG zwei Kernaussagen getroffen, nämlich erstens, dass für sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstoßen wird und dass es sich bei der Unterscheidung von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten um eine naturfachliche Frage handele.

Die Annahme des Gerichts, dass die konkrete Unterscheidung der planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten, also die konkrete Entscheidung im Einzelfall, welche Art welcher Kategorie zugeordnet wird, eine naturfachliche Frage sei, ist sicher richtig. Das ändert aber nichts daran, dass die der Zuordnung einzelner Arten zu den Gruppen vorgelegte Frage der Zulässigkeit einer solchen Differenzierung eine Rechtsfrage ist, die nur ausgehend von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie beantwortet werden kann.

Denn aus rechtlicher Sicht setzt die Zulässigkeit einer solchen Differenzierung voraus, dass die Tatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht näher untersucht werden müssen, wenn für eine Art des Art. 1 der VRL ein günstiger Erhaltungszustand erreicht ist.

Dies wird bisher vom BVerwG offenbar als selbstverständlich unterstellt, ist aber – wie noch zu zeigen sein wird – ausgehend von Wortlaut, Systematik und Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie gerade nicht anzunehmen und vom EuGH bisher auch nicht in diesem Sinne entschieden.

Eine weitere Entscheidung des BVerwG zur Waldschlösschenbrücke bestätigt zunächst nur die Auffassung des BN, dass die Prognose über die Möglichkeit eines Ausweichens nicht pauschal angenommen werden kann, sondern der konkreten Betrachtung bedarf, für die sog. Allerweltsarten gibt die Entscheidung nichts her (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 2014 – 9 C 6.12 –, „Waldschlößchen Brücke“, NuR 2014, 638 und juris, Rn. 61):

„Hinsichtlich der Feldlerche fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 sei zu verneinen, weil den von den Lärmauswirkungen des geplanten Vorhabens betroffenen Vögeln dieser Art eine Verschiebung des Reviermittelpunktes ohne weiteres möglich sei. Aus den Urteilsgründen wird schon nicht deutlich, wie viele Reviere in welchem Abstand und in welchem Umfang durch den Lärm des neuen Straßenzuges beeinträchtigt werden. Ebenso wenig finden sich Angaben darüber, ob der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Flächen für eine Revierverschiebung bietet. Auch ist eine Revierverschiebung ohne weiteres nur möglich, wenn die angrenzende Umgebung nicht schon von Feldlerchen besetzt ist.“

Schließlich heißt es im Beschluss des 9. Senats zur Ortsumgehung Datteln (BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B 25/17 –, Rn. 26 - 28, juris):

„Ob in Anbetracht dessen die Ermittlungen, die der Beklagte hier auf der Grundlage der - das Gericht nicht bindenden - VV-Artenschutz NRW angestellt hat, die rechtlichen Anforderungen erfüllen, entzieht sich einer grundsätzlichen Klärung. Der Senat hat in dem den Rechtsstreit zurückverweisenden Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - (NuR 2014, 361 Rn. 20) bereits ausgeführt, dass die nach der VV-Artenschutz NRW planungsrelevanten Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten sind, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Demgegenüber kann bei den übrigen Arten - hierzu zählen entweder unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit - im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. In diesem Zusammenhang hat der Senat (a.a.O.) weiter angemerkt, dass auch die in der Verwaltungsvorschrift nicht generell als planungsrelevant eingestuften Arten im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens durchaus zu berücksichtigen sind: Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren. Im Ausnahmefall sind die Verbotstatbestände im Einzelnen zu prüfen, etwa bei Arten, die gemäß der Roten

Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans oder Vorhabens.

Bei der Unterscheidung zwischen den in diesem Sinne generell planungsrelevanten und den sonstigen Arten handelt es sich - wie vom Senat (Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - NuR 2014, 361) ebenfalls bereits dargelegt - um eine naturschutzfachliche Bewertungsfrage. Das zeigt sich auch daran, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (VV-Artenschutz NRW S. 19). Nach solchen Kriterien richtet sich auch, ob und inwieweit auf eine raumbezogene Bestandsaufnahme und eine raumbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote für die nicht generell planungsrelevanten Brutvogelarten verzichtet werden darf und die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann.

Hiervon ausgehend zeigt die Beschwerde keinen weiteren abstrakten Klärungsbedarf auf. Mit ihrem Vorbringen, es sei "sinnfrei", dass auf die Seltenheit der Art abgestellt wird und nicht auf die Schlaggefährdung an Straßen (vgl. Beschwerdebegründung S. 45, 60 f. und 64), setzt sie lediglich ihre eigene Wertung hinsichtlich der Unterscheidung von planungsrelevanten und sonstigen Arten und die bei dieser Unterscheidung zugrunde zu legenden Kriterien an die Stelle derjenigen des Beklagten. Dabei übergeht sie, dass die in der Verwaltungsvorschrift vorgenommene Unterscheidung - wie ausgeführt - nicht allein auf die Seltenheit, sondern auch auf die Anpassungsfähigkeit einer Art abstellt. In vergleichbarer Weise geht - im Hinblick auf das Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - etwa auch der gerade für Vögel entwickelte Mortalitäts-Gefährdungs-Index vor, um so zu begründen, bei welchen sehr häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch "robusten" Arten im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen gegebenenfalls keine weitergehenden oder differenzierteren Ermittlungen hinsichtlich eines projektbedingten Tötungsrisikos - zumindest hinsichtlich einzelner Individuen - notwendig sind (vgl. Bernotat / Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20. September 2016, S. 7). Wie oben bereits unter 1. b) aa) erwähnt, entspricht es dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, dass solche Konzepte praxisbezogen weiterentwickelt werden (BT-Drs. 18/11939 S. 17).“

Hier wiederholt der Senat lediglich die Aussagen aus dem Beschluss vom 28.11.2013 (a.a.O.). Wie zu diesem bereits ausgeführt, kommt es auf die naturfachliche Frage der Zuordnung einer Art zur Kategorie planungsrelevant oder nicht planungsrelevant bzw. weit verbreitet oder nicht weit verbreitet erst dann an, wenn diese Differenzierung ausgehend von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie rechtlich zulässig ist, was sie nur dann sein kann, wenn angenommen wird, dass die Verbotstatbestände des Art. 5 VRL bei solchen Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, nicht strikt angewandt werden brauchen.

Schließlich hat der 9. Senat in einem weiteren Beschluss vom 25.04.2018 ausgeführt (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 – 9 A 16/16 –, Rn. 116 - 118, juris):

„Die Kläger machen des Weiteren Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geltend. Sie stören sich daran, dass die landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise im Artenschutzbeitrag nicht weiter betrachtet worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits im Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - (DVBl 2014, 237 Rn. 20) entschieden, dass auch nach der VV-Artenschutz NRW eine gewisse artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden müsse. Diesen Vorgaben werde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nicht gerecht.

Die Kritik ist nicht berechtigt, so dass der Frage, ob sich die Kläger überhaupt auf artenschutzrechtliche Fehler berufen können, nicht weiter nachgegangen werden muss: Das (zutreffende) Zitat aus dem Artenschutzbeitrag muss zunächst um ein weiteres ergänzt werden. So heißt es dort zusammenfassend (S. 28): Neben den planungsrelevanten Vogelarten, für die teilweise funktionserhaltende Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen würden, sei mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer besonders geschützter "Allerweltsarten" zu rechnen. Diese Arten befänden sich aber derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und seien bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (zum Beispiel Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche der "Allerweltsarten" in der Regel mit berücksichtigten.

Hieraus kann geschlossen werden, dass die Allerweltsarten gesehen und angemessen behandelt worden sind (vgl. zum Prüfungsmaßstab bei ubiquitären Vögeln nun auch BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 - juris Rn. 26 f.).“

Hieraus kann abgeleitet werden, dass es dem BVerwG genügt, wenn die sog. Allerweltsarten „gesehen“ wurden. Ergänzt wird gegenüber den bisherigen Entscheidungen die Annahme, dass vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (zum Beispiel Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche der "Allerweltsarten" in der Regel mit berücksichtigten.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass das BVerwG es gebilligt hat, dass bei häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch „robusten“ Vogelarten (so die Formulierung bei Bick, jurisPR-BVerwG 13/2018 Anm. 6) im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen:

1. keine weitergehenden oder differenzierteren Ermittlungen hinsichtlich eines projektbedingten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.Vm. Art. 5 Buchstabe a) der Richtlinie 2009/147/EG notwendig sind,

2. bei Störungen dieser Arten regelmäßig ohne weitere Untersuchung unterstellt werden kann, dass diese Störungen sich nicht auf die lokale Population auswirken und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.Vm. Art. 5 Buchstabe d) der Richtlinie 2009/147/EG nicht einschlägig ist,

3. bei einer Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern dieser Arten ohne weitere Untersuchung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. BNatSchG i.V.m. Abs. 5 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/147/EG i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG unterstellt werden kann, dass die betroffenen Exemplare in die Umgebung ausweichen können und

4. für den Fall, dass im Einzelfall vorsorglich für alle dieser Arten eine Ausnahme erteilt wurde, regelmäßig unterstellt werden kann, dass diese Arten im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL in einem günstigen Erhaltungszustand weilen, ohne dass es der Ergreifung von Maßnahmen zur Stützung der Population bedarf.

Für diese Arten gelten die §§ 44, 45 BNatSchG i.V.m. Art. 5 und 9 der VRL deshalb nur insoweit, als die Behörde das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren hat. Wozu diese Rechtsprechung führt, zeigt die vorliegende Planung in geradezu mustergültiger Weise. Von 160 Vogelarten bleiben 5 Arten übrig, die überhaupt noch einer vertieften Betrachtung zugeführt werden, was ersichtlich nicht den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie entspricht.

Die Einwender sind überzeugt, eine solche Praxis nur dann in Betracht käme, wenn die Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EU es zulassen anzunehmen, dass für solche Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Verbote des Art. 5 VRL nicht zur Anwendung kommen brauchen bzw. (wegen der Dokumentationspflicht liegt ja eine Art „Anwendung“ der Tatbestände vor) bei deren Anwendung wegen des günstigen Erhaltungszustands der Arten die Tatbestandsvoraussetzungen eines Verbots stets verneint werden können und die Voraussetzungen einer Ausnahme jedenfalls insoweit pauschal bejaht werden können, als auch ohne populationsstützende FCS-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der jeweiligen Art unterstellt werden kann.

bb) Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, gestatten die Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EU eine solche Vorgehensweise gerade nicht, sondern ergibt eine Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Zweck der Richtlinie, dass der im vorliegenden Planfeststellungsantrag festzustellende Umgang mit Arten, die häufig sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, den Vorgaben der Richtlinie nicht gerecht wird.

Ausgehend vom Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 betrifft die VRL die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Sie gilt nach § 1 Abs. 2 für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. Nach Art. 2 VRL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Laut Art. 3 VRL treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der in

Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.

Art. 4 VRL wiederum widmet sich dem Schutz der Lebensräume für eine bestimmte Artenauswahl und regelt die Grundsätze zur Ausweisung von Schutzgebieten. Anders als der hier relevante Art. 5 VRL, betrifft Art. 4 VRL nicht alle Arten überall. Der EuGH hat klargestellt, dass das Verhältnis zwischen den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie so zu verstehen ist, dass Art. 3 VRL Verpflichtungen allgemeiner Art festlegt, nämlich die Pflicht, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für alle in der Richtlinie aufgeführten Vögel sicherzustellen, während Art. 4 VRL spezifische Verpflichtungen bezüglich der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten und der in diesem Anhang nicht genannten Zugvogelarten begründet (vgl. EuGH, Urteil vom 02.08.1993, Rechtssache C-355/90).

Art. 5 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Artikel 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Anders als im Rahmen der Ausweisung von Vogelschutzgebieten, fordert Art. 5 VRL eine allgemeine Regelung, die alle Vogelarten nach Art. 1 VRL erfasst, ohne dass nach dem Wortlaut der Richtlinie eine Differenzierung bspw. nach dem Gefährdungsgrad der Art oder nach ihrer Empfindlichkeit vorgesehen wäre.

Art. 9 Abs. 1 VRL gibt den Mitgliedstaaten sodann die Möglichkeit, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den unter a) bis d) enumerativ aufgezählten Gründen von Art.5 (bis 8, was vorliegend nicht relevant ist) abzuweichen. Art. 9 Abs. 2 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zu bestimmten Angaben im Rahmen der Erteilung einer Abweichung nach Art. 9 Abs. 1 VRL.

Nach Art. 14 können die Mitgliedstaaten auch strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind.

Die Vogelschutzrichtlinie baut damit ebenso wie die FFH-Richtlinie auf ein zweiteiliges System, nämlich – erstens - der Einrichtung von Schutzgebieten, in denen für bestimmte Arten, für die die Gebiete aus ornithologischer Sicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt wurden, besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Für alle in den Anhängen genannten Vogelarten gilt – zwei-

tens - außerhalb von Schutzgebieten das allgemeine Verbotsregime nach Art. 5 VRL. Beide Systeme stehen nebeneinander, ohne dass es eine Priorisierung gäbe. Während bei der Auswahl der Schutzgebiete erklärtermaßen nur ein Teil der europäischen Vogelarten zu berücksichtigen ist, gilt dies nach dem Wortlaut des Art. 5 VRL für das artenschutzrechtliche Verbotsregime nicht.

Wie der EuGH anerkannt hat, sind bei jeder Auslegung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Ziele dieser Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Nach Art. 1 Abs. 1 hat die Richtlinie 2009/147/EG „die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (…) heimisch sind, zum Hauptziel. Die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen müssen nach Art. 2 VRL darauf abzielen, die Bestände aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, was dem Begriff des „günstigen Erhaltungszustands“ entsprechend der Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Folglich sind die in Art. 5 festgelegten strengen Schutzauflagen wichtige Instrumente für die Verwirklichung und wirksame Umsetzung des Hauptziels der Richtlinie (vgl. dazu die vergleichbare Argumentation der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie in EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007, S. 9).

Geht es in der Vogelschutzrichtlinie mithin um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands, können auch die Überlegungen der EU-Kommission zur Definition des günstigen Erhaltungszustands im Rahmen der FFH-Richtlinie übertragen werden (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, S. 10):

„Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ (FCS – favourable conservation status) ist das zu erreichende Gesamtziel für alle Lebensraumtypen und alle Arten von gemeinschaftlichem Interesse. (…) Vereinfacht ausgedrückt kann der günstige Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der (…) eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Die Tatsache, dass (…) eine Art nicht bedroht ist (d. h. nicht von einem unmittelbaren Aussterbensrisiko bedroht ist), bedeutet nicht zwangsläufig, dass er bzw. sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Das Ziel der Richtlinie wird positiv definiert als eine zu erreichende und zu erhaltende „günstige“ Situation, die nach bestem verfügbarem Wissen zu bestimmen ist. Es geht somit für die Mitgliedstaaten um mehr als ein bloßes Vermeiden des Aussterbens. Alle im Rahmen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder zu bewahren.“

Aus Sicht der EU-Kommission in Bezug auf die FFH-Richtlinie kann der Artenschutz nicht auf diejenigen Arten reduziert werden, die vom Aussterben bedroht sind, sondern es geht um mehr als das Vermeiden des Aussterbens von Arten. Die Kommission betont zudem, dass es nicht nur darum geht, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, sondern gerade auch darum, ihn zu bewahren. Damit für diejenigen Arten, die aktuell als häufig gelten und die „robust“ sein sollen,

ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt und erhalten bleibt, bedarf es deshalb des strengen Schutzsystems nach Art. 5 VRL. Wenn sog. häufige Arten durch jeden Verbotstatbestand wegen ihrer angeblichen Häufigkeit und Robustheit „durchfallen“ und auch auf der Ebene der Ausnahmeprüfung allenfalls zufällig von Maßnahmen profitieren, die wegen der seltenen oder empfindlichen Arten, die parallel betroffen sind, festgelegt wurden, ist offenkundig, dass für die häufigen Arten gerade kein strenges präventives Schutzsystem existiert. Es besteht damit wegen der auch in der Praxis zu beobachtenden und auch im vorliegenden Planentwurf anzutreffenden Entwicklung, häufige Vogelarten ganz selbstverständlich als ohne Ausgleich durch ein Vorhaben überwindbare Arten zu deklassieren die konkrete Gefahr, dass der Erhaltungszustand dieser Arten sich kurz-, mittel- oder langfristig verschlechtert, weil kein effektives Mittel mehr zur Verfügung steht, um Einwirkungen auf Individuen der Art zu unterbinden. Das BVerwG hat mit dem großzügigen Maßstab bei der Behandlung häufiger Arten sozusagen ein Recht für die BRD Deutschland entwickelt, die Anwendung eines strengen Schutzsystems für europäisch geschützte Vogelarten erst dann vorzunehmen, wenn die jeweilige Art nicht mehr häufig und weit verbreitet ist. Erst bei der Einwanderung in die Roten Listen kämen europäische Vogelarten bei einer solchen Lesart in den Genuss artenschutzrechtlicher Sicherungsinstrumente des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es ist offensichtlich, dass dies dem Hauptziel der VRL widerspricht.

Hierzu sei verwiesen auf S. 31 des Kommissionsleitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, wo die Kommission für die FFH-Richtlinie klargestellt hat, dass aus dem Wortlaut von Art. 12 und Art. 1 Buchstabe i) und aus dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu „bewahren“, hervorgeht, dass die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 12 schon bestehen, bevor eine Abnahme der Zahl der betreffenden Art festgestellt wird und bevor sich die Gefahr des Verschwindens dieser geschützten Art konkretisiert hat. Die Kommission führt weiter aus:

„Selbst wenn sich eine Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und Aussichten bestehen, dass dies in absehbarer Zukunft so bleibt, sollten die Mitgliedstaaten deshalb nach Ansicht der Kommission präventive Maßnahmen zum Schutz der betreffenden Art treffen, indem sie die in Art. 12 erwähnten Aktivitäten effektiv verbieten. Diese Auffassung wurde vom Gerichtshof in den Rechtssachen C-103/00, C-518/04 und C-183/05 bestätigt, in denen er die Bedeutung des präventiven Charakters der getroffenen Maßnahmen hervorhob. Der Gerichtshof wies das Argument der griechischen Regierung zurück, wonach als Beweis für das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte Caretta caretta nachgewiesen sein müsse, dass sich die Anzahl der Gelege verringert hat. Dem Gerichtshof zufolge kann „der Umstand, dass die Zahl der Nester dieser Art während der letzten 15 Jahre nicht zurückgegangen ist, […] als solcher diese Feststellung nicht in Frage stellen” (d.h. das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte Caretta caretta). Dasselbe gilt für Argumente wie den guten Umweltzustand oder die Stabilität einer Artpopulation.“

Der EuGH hat diese Rechtsansicht auch für die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie bereits vertreten (EuGH, Urteil vom 2. August 1993 - Rs. C-355/90 - Slg. 1993 I-4272 Rn. 15):

„Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 3 und 4 Vogelschutz-RL bestehen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bereits, bevor eine Verringerung der Anzahl von Vögeln oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen wird."

Zwar ging es in dieser Entscheidung um den Gebietsschutz. Wenn dieser Grundsatz aber sogar für den Gebietsschutz gilt, muss er erst recht für den ubiquitären Ansatz des Artenschutzes angewandt werden. Das Argument, eine Art sei aktuell weit verbreitet, nicht empfindlich, etc. ist deshalb für sich genommen kein Grund, diese Arten von einem strengen Schutzsystem des Artenschutzes faktisch auszunehmen, wie die Kommission für die Habitatschutzrichtlinie betont.

Und dass ein Schutz für die sog. häufigen Arten praktisch nicht existent ist, zeigt exemplarisch deutlich der vorliegende Planentwurf. Denn es wurde für keine einzige häufige Vogelart ein Verbotstatbestand aufgrund einer echten Prüfung ausgeschlossen, Dass einzelne dieser Arten zufällig von Maßnahmen für andere Arten profitieren mögen, die für die ernsthaft geprüften Arten festgelegt werden sollen, kann nichts an der Tatsache ändern, dass im weit überwiegenden Umfang ein Ausgleich für die Verluste bei den häufigen Arten eben nicht erfolgt und damit letztlich sanktions- und ausgleichslos häufige Vogelarten getötet, gestört und deren Nester und Brutstätten entfernt werden dürfen. Hiermit wird das an sich strenge Schutzsystem der Vogelschutzrichtlinie zweifelsfrei umgangen.

Dass im Übrigen bei der Etablierung eines strengen Schutzsystems die deutsche Differenzierung bei den häufigen Vogelarten im Widerspruch zur Richtlinie steht, legen auch weitere Äußerungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie nahe. Denn die Kommission ist sich des Umstands bewusst, dass es häufige und weniger häufige Arten gibt und erlaubt es trotzdem nicht, häufige Arten praktisch aus dem Schutzsystem auszunehmen, wenn es heißt (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, S. 54)

„Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand."

Auf S. 69 des Leitfadens meint die Kommission:

„Ist eine betroffene Population gesund und besteht kaum die Gefahr, dass sich eine Ausnahme negativ auf sie auswirken wird, auch wenn das Bild auf biogeografischer Ebene weniger günstig

ist, so lässt sich die Bewilligung einer Ausnahme natürlich leichter rechtfertigen, als wenn sich die betreffende Population bereits in einem schlechten Zustand befindet und rückläufig ist.“

Dass eine Ausnahme allein mit der Erwägung gerechtfertigt sein könnte, die Art befinde sich ja in einem guten Erhaltungszustand, meint die Kommission ersichtlich nicht (vgl. auch S. 72, wo betont wird, dass die Auswirkungen für jede der betroffenen Arten zu untersuchen sind).

Wie die Generalanwältin Sharpston beim EuGH kürzlich erneut klargestellt hat (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 26.07.2017, C-557/15, Kommission/Malta, Rn. 47), gibt Art. 9 Abs. 1 VRL den Mitgliedstaaten keinen Blankoscheck für nationale Abweichungen. Nach dieser Bestimmung sind Abweichungen nur insoweit erlaubt, als sie wirklich notwendig sind, und nur unter der Voraussetzung, dass die anderen Ziele, die mit der Richtlinie verfolgt werden, nicht gefährdet werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. September 2009, Kommission/Malta (C76/08, EU:C:2009:535, Rn. 58). Zudem kann Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht so ausgelegt werden, dass die Ausnahme zur Regel wird. Dadurch würde die grundsätzliche Verpflichtung, die in den Art. 1 und 2 niedergelegt ist, weitgehend ausgehöhlt (vgl. entsprechend Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C203/15 und C698/15, EU:C:2016:970, Rn. 89).

In diesem Zusammenhang hat die Generalanwältin auch darauf hingewiesen, dass jeder Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass jeder Eingriff, der die geschützten Arten betrifft, nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt wird, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf die in Art. 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird (vgl. Urteil vom 8. Juni 2006, WWF Italia u. a. (C60/05, EU:C:2006:378, Rn. 34). Ohne eine solche ins Einzelne gehende Information über alle relevanten Umstände einer abweichenden Regelung wäre die Kommission nicht, wie gemäß Art. 9 Abs. 4 erforderlich, in der Lage, „ständig“ darauf zu achten, dass der Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie handelt (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 26.07.2017, C-557/15, Kommission/Malta, Rn. 51).

Demzufolge ergibt die Auslegung der Vogelschutzrichtlinie nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck, dass eine Situation der faktischen Legalausnahme für sog. häufige Vogelarten bei der Zulassung von Plänen und Programmen, wie sie unter der Geltung der Rechtsprechung des BVerwG in Deutschland praktiziert wird und auch Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ist, mit Art. 5 und 9 der VRL unvereinbar ist.

Die Planer wären auch angesichts der aktuellen europäischen Entwicklung gut beraten, wenn sie die vorliegenden systematischen Darlegungen zum Anlass nehmen, die diesbezügliche Position ernsthaft zu überdenken. Denn mit Vorlagebeschluss des Vänersborgs tingsrätt, mark- och miljödomstolen (Schweden) vom 13.06.2019 sind dem EuGH folgende Rechtsfragen im Wege der Vorabentscheidung unterbreitet worden (anhängig als Rechtssache C-474/19):

„Ist Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten dahin auszulegen, dass er eine

innerstaatliche Rechtspraxis ausschließt, wonach das Verbot lediglich Arten erfasst, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist?

(…)

4. Ist der Begriff „Vernichtung/Beschädigung“ in Bezug auf Fortpflanzungsstätten von Tieren in Art. 12 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Praxis ausschließt, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen entweder durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ verlorengeht, das Verbot erst Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf einer der in Frage 3 genannten Ebenen zu verschlechtern droht?

(…)

Die Fragen 2 und 4 des vorlegenden Gerichts umfassen die Frage, ob der strenge Schutz der Richtlinien für Arten nicht mehr gilt, für die das Ziel der Richtlinie (günstiger Erhaltungszustand) erreicht wurde.“

Das vorlegende Gericht begründete die Vorlage wie folgt:

„Die Fragen 1 und 2 werden u. a. vor dem Hintergrund gestellt,

– dass Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie den Schutz sämtlicher Vogelarten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 bezweckt und wie Art. 1 Buchst. m der Habitatrichtlinie „Exemplar“ definiert,

– dass sich die Frage nach dem Erhaltungszustand der Art erst im Zusammenhang mit Ausnahmen nach Art. 16 der Habitatrichtlinie (Ausnahmen setzen voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen) bzw. nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie (Ausnahmen dürfen nicht mit dieser Richtlinie unvereinbar sein, die die Mitgliedstaaten in Art. 2 verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht) stellen dürfte

12 Bei wildlebenden Vögeln würden lediglich Arten, die in Anhang 1 der Artenschutzverordnung mit B bezeichnet seien und daher von derartigem Unionsinteresse seien, dass besondere Schutz- und Erhaltungsgebiete einzurichten seien, Arten, die in der Roten Liste aufgeführt seien, sowie Arten, deren Population nach der schwedischen Brutvogelzählung in den letzten 30 Jahren (oder drei Generationen) um mehr als 50% zurückgegangen sei, von den Verboten der Artenschutzverordnung erfasst. (…)

15 Die Gesamtbeurteilung der Provinzverwaltung, wann § 4 Nr. 4 der Artenschutzverordnung Anwendung findet, ergibt, dass ein Verlust (durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung) der kontinuierlichen ökologischen Funktion des Lebensraums der betroffenen Art eine Beschädigung oder Zerstörung im Sinne dieser Vorschrift darstellen müsse. Zugleich müsse jedoch die Gefahr negativer Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art vorliegen, damit das Verbot Anwendung finde. (…)

18 Die übergeordnete Frage des vorlegenden Gerichts ist, ob der strenge Schutz nach der Richtlinie 92/43 nicht mehr für Arten gilt, für die das mit der Richtlinie verfolgte Ziel des günstigen Erhaltungszustands erreicht ist.

19 Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles hat das vorlegende Gericht daher einige Fragen zur Vereinbarkeit der innerstaatlichen Praxis bezüglich der Beurteilung des Zwecks der Maßnahmen und der Wirkung auf den Erhaltungszustand geschützter Arten mit dem Unionsrecht gestellt.

20 Erstens fragt sich das vorlegende Gericht, ob es mit der Richtlinie 2009/147 vereinbar ist, gemäß der nationalen Rechtspraxis zu verlangen, dass eine Art in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sein muss, damit sie unter die Verbote in Art. 5 dieser Richtlinie fällt, oder dass die Art auf irgendeiner Ebene bedroht oder ihre Population auf lange Sicht rückläufig sein muss, damit sie unter diese Verbote fällt. (…)“

Wie der Vorlagefrage und deren Begründung zu entnehmen ist, gibt es in Schweden ein System, das naturgemäß nicht mit dem deutschen System identisch ist, aber ebenso wie die deutsche Rechtsanwendung den Schutz von Vogelarten nicht bei solchen Arten gewährleistet, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Ein Unterschied besteht darin, dass in Schweden auf Ebene des Gesetzes (und nicht wie in der BRD durch Listen einzelner Bundesländer oder durch Festlegungen von Naturschutzbehörden im konkreten Einzelfall) eine Unterteilung in gefährdete/ungefährdete bzw. häufige/seltene Arten erfolgt ist. Aber auch in Schweden geht es dem Gericht im Kern um die Frage, ob in der Rechtspraxis Vogelarten, die dem Anwendungsbereich der VRL unterfallen, sich aber in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschieden werden dürfen.

Entsprechend der bisherigen Spruchpraxis des EuGH ist absehbar, dass dieser ein strenges Schutzregime verlangen und die abweichende Praxis für unionsrechtswidrig erklären wird. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb gut beraten, wenn sie eine vollständige Erfassung und Bewertung aller 160 Vogelarten veranlasst und auch für die Beeinträchtigung dieser Arten eine Quantifizierung und Qualifizierung vornehmen lässt und entsprechende ergänzende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen verlangt.

Denn die „Abschichtung“ unterliegt auch zusätzlichen fachlichen Bedenken:

Fehlerhaft ist, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Europäischen Vogelarten für zahlreiche im Untersuchungsgebiet oder dessen Umgriff nachgewiesenen Arten ausgeschlossen wurde. So wurden nur auf dem Durchzug beobachtete Arten generell abgeschichtet,

obwohl Zug- und Rastplätze als Ruhestätten gelten. Es wird stets davon ausgegangen, dass der Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten führe. Angaben zu den lokalen Populationen werden jedoch nicht gemacht.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Abschichtung zahlreicher Vogelarten – abgesehen von den diesbezüglichen rechtlichen Bedenken – auch nicht fachgerecht durchgeführt wurde.

c) Grundsätzliche Bedenken betreffend CEF-Maßnahmen

Im Übrigen verneint der ASB alle Verbotstatbestände und kommt zu dem Schluss, dass trotz des flächenmäßig umfänglichen Eingriffs für KEINE geschützte Art ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird. Grund hierfür ist, dass die Planer entweder über die Anwendung sog. CEF-Maßnahmen zum Ausschluss des Verbotstatbestandes gelangen oder aber annehmen, ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei unbeachtlich, weil die Tiere ja in die Umgebung ausweichen könnten. Genau diese Vorgehensweise ist dafür verantwortlich, dass die Arten kontinuierlich zurückgehen und der bundesweite Trend des Artensterbens bisher nicht aufgehalten werden konnten.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen deshalb grundsätzliche Bedenken, die nachfolgend näher erläutert werden.

Für das Konzept der so genannten CEF-Maßnahmen findet sich eine nationale Rechtsgrundlage in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Vermeidung einer Ausnahmeprüfung zulässt. Bezogen auf den unionsrechtlichen Kontext ist allerdings festzustellen, dass diese Art von Maßnahmen weder im Wortlaut der VRL noch der FFH-RL eine Grundlage findet.

Erstmals wurde diese Maßnahmenkategorie von der EU-Kommission in ihrem Leitfaden 2007 entwickelt, der allerdings ausschließlich für die Arten des Anhangs IV der Habitatrichtlinie Geltung als Mitteilung beansprucht, wie namentlich der 4. Senat festgestellt hat. Ob dieses Konzept der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie vereinbar ist, ist bisher durch den hierfür zuständigen EuGH nicht geklärt, worauf ausdrücklich auch die Kommission in ihrem Leitfaden verweist.

aa) Zweifel am Bestehen einer unionsrechtlichen Rechtsgrundlage für CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Wird dies gewährleistet und werden die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht, ist eine Ausnahme nach Art. 16 I FFH-RL nicht erforderlich. Im Unterschied zu Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden, sondern erfolgt tatsächlich. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Konzept in § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG aufgegriffen und CEF-Maßnahmen in eine Legalausnahme für

nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe integriert. Die hiermit verbundene Gefahr des Unterlaufens des Rechtfertigungszwanges des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für Tötungen i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL hat das BVerwG erkannt und wegen der Legalisierung auch von Tötungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL eine Vereinbarkeit mit der FFH-RL verneint (BVerwGE 140, 149-178, Rn. 117; noch offen gelassen in BVerwGE 131, 274-315, Rn. 98). In der Neufassung des Gesetzes ist eine Erstreckung auf Tötungen nun auch nicht mehr enthalten. In Zuge der vorgenannten Entscheidung hat der 9. Senat CEF-Maßnahmen im Anwendungsbereich des Beschädigungsverbotes im Grundsatz gebilligt (ebd.). Die Gesetzesbegründung könne sich insoweit zu Recht auf Ausführungen der Kommission in deren Guidance document (Final version, Februar 2007, S. 41 ff. unter II. 3.4 b und d, Rn. 72 ff.) berufen. Der Sache nach werde damit in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt. Soweit gegen die Neuregelung mit Blick auf die in Abs. 5 Satz 3 n.F. erwähnten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen europarechtliche Bedenken erhoben werden, weil das Konzept der sog. CEF-Maßnahmen im Sinne der Europäischen Kommission von einem räumlich weiteren Verständnis der geschützten Lebensstätten ausgehe, hat der Senat zuletzt mangels Vorliegens von CEF-Maßnahmen im europarechtlichen Sinne im konkreten Fall offengelassen (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, BVerwGE 131, 274-315, Rn. 98). Auch in der Freiberg-Entscheidung musste über diesen Punkt nicht befunden werden, wohl aber wurde geklärt, dass § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 nicht für das Tötungsverbot gilt, weil Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL keine dem § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, Rn. 117), was für die insoweit gleichlautende aktuelle Gesetzesfassung in § 44 Abs. Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG ebenso gelten dürfte.

Die Orientierung an den Überlegungen der Kommission zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen birgt schon deshalb die Gefahr einer Verfehlung der artenschutzrechtlichen Regelungsvorgaben in sich, weil sie im Gefüge der Art. 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie keinen Rückhalt findet. Der EuGH hat aber zuletzt in seinem Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) ausdrücklich darauf abgestellt, ob eine nationale (Präklusions-)Regelung eine Rechtsgrundlage in der einschlägigen Richtlinie findet. Ganz generell ist dieser Maßstab der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage in Fällen zu fordern, in denen das nationale Recht eine Vereinfachung gegenüber dem unionsrechtlich vorgesehenen Prüfprogramm vorsieht. Gegen eine unionsrechtliche Zulässigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen als Rechtfertigung für die Ablehnung der Verwirklichung eines Zugriffsverbotes spricht, dass diese nicht die aus Gründen des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-Richtlinie zu unterbindende Beschädigung oder Zerstörung der geschützten Stätten unterbindet, sondern allenfalls die sich hieraus ergebenden negativen Folgen für die Erhaltung der hiervon betroffenen Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie kompensiert. Solche Maßnahmen können geeignet sein, den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen in einer den diesbezüglichen Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie entsprechenden Weise zu gewährleisten, indessen vermag allein dies nicht von der Prüfung der sonstigen Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung zu entbinden (vgl. Gellermann, NuR 2007, 165 [169]).

Nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Ausgleichsmaßnahmen überdies erst angeordnet werden, wenn sie erforderlich sind, mithin nur dann, wenn ohne solche Maßnahmen die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird (siehe Gellermann, NuR 2007, 783 [788]). Da der EuGH sich soweit ersichtlich noch nicht mit CEF-Maßnahmen auseinandergesetzt hat, muss deren unionsrechtliche Zulässigkeit als offen angesehen werden.

Dabei ist anzunehmen, dass das Konzept der CEF-Maßnahmen durch den EuGH in Abweichung von der Auffassung der EU-Kommission voraussichtlich eher kritisch beurteilt werden dürfte. Der EuGH hat mehrfach im Zusammenhang mit dem Habitatschutz die gestufte Prüfungssystematik der FFH-Richtlinie betont. So dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 29, juris). Zur Begründung hat der EuGH ausgeführt, dass sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen lassen. Zweitens solle die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen und keine Alternativlösung vorhanden sei, ergreife der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34).

Diese Überlegungen lassen sich auf den im Artenschutz geltenden Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie deshalb übertragen, weil auch dieser ein spezifisches Prüfprogramm vorsieht, so insbesondere eine obligatorische Alternativenbetrachtung und die Erfüllung der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Mindestens die Alternativenbetrachtung wird als erschwerende Anforderung der Richtlinie durch das Konzept der CEF-Maßnahmen umgangen, so dass vernünftige Zweifel an der Zulässigkeit des Konzepts der CEF-Maßnahmen bereits dem Grunde nach begründet sind.

Lässt man dies beiseite und legt den Leitfaden der EU-Kommission als ausreichende Grundlage für CEF-Maßnahmen zugrunde, ist damit für die Frage, ob dieses Konzept auch auf Lebensstätten anderer Arten als FFH-Arten bzw. auch auf die hier auch in Rede stehenden europäischen Vogelarten anwendbar ist, noch nichts gewonnen.

Die Kommission hat in ihrem Guidance Document 2007 auch nach den bisher vorliegenden Äußerungen des BVerwG lediglich die FFH-Arten behandelt, so dass nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass die Kommission auch die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten im Blick hatte. Dies muss vor allem vor dem Hintergrund gelten, dass der EuGH stets betont, dass die Regelungsregime der Vogelschutzrichtlinie und der Habitatrichtlinie nicht deckungsgleich sind. Für die europäischen Vogelarten findet sich nämlich keine "europarechtliche Grundlage", wenn man das Guidance Documents der EU-Kommission mit dem Senat grundsätzlich als eine solche Grundlage ansehen will.

bb) Auslegung der Vogelschutzrichtlinie und Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu „Maßnahmen“

Eine konkretere Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG und auch die bisher durch den EuGH ergangene Rechtsprechung legen allerdings den Schluss nahe, dass eine Anwendung der nationalen Bestimmungen über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unionsrechtlichen Bedenken begegnet.

Art. 5 VRL verpflichtet zunächst die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Artikel 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, die insbesondere das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern enthalten muss. Dieses Verbot ist absolut formuliert, von ausnahmsweiser Nichtgeltung bei Bereitstellung neuer Angebote für die Errichtung von neuen Nestern oder von Nisthilfen ist keine Rede.

Ob die vom EuGH zum Habitatschutz entwickelten Differenzierungen bei der Frage, welche Art von „Maßnahmen“ auf welcher Prüfungsstufe (FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ausnahmeprüfung) des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie berücksichtigt werden dürfen, auch auf den Artenschutz nach Art. 12 der Habitatrichtlinie und sodann auf Art. 5 der VRL übertragbar ist, ist zwar zweifelhaft.

Aber zieht man diese Rechtsprechung heran, um einen Eindruck zu gewinnen, wie der EuGH mit denkbaren Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Schäden an geschützten Arten umgeht, fällt auf, dass der EuGH alle Maßnahmen stets kritisch unter dem Blickwinkel prüft, ob durch die Berücksichtigung bestimmter Maßnahme Prüfungsanforderungen und Prüfungsstufen, die von der Richtlinie vorgegeben werden, umgangen werden. Besteht die Möglichkeit einer Umgehung, geht der EuGH regelmäßig davon aus, dass hierdurch die Zielsetzungen der Richtlinie gefährdet sein können. Im Einzelnen:

Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie macht nach ständiger Rechtsprechung das Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit davon abhängig, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (Urteil vom 26. Mai 2011, Kommission/Belgien, C538/09, EU:C:2011:349, Rn. 39 und die angeführte Rechtsprechung). Die Beurteilung einer solchen Gefahr (sog. FFH-Vorprüfung) ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C387/15 und C388/15, EU:C:2016:583, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung). Für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen u.a. auf geschützte Arten auf Ebene der FFH-Vorprüfung gilt (EuGH, Urteil vom 12.04.2018, C-323/17, juris Rn. 35 bis 38 und 40):

„Die Berücksichtigung von Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, setzt bei der Beurteilung, ob eine angemessene Prüfung erforderlich ist, voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird und demzufolge eine solche Prüfung durchgeführt werden muss.

Diese Schlussfolgerung wird durch den Umstand gestützt, dass eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet sind, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, nicht im Stadium der Vorprüfungsphase, sondern gerade im Stadium der angemessenen Prüfung durchgeführt werden muss.

Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen bereits in der Vorprüfungsphase könnte die praktische Wirksamkeit der Habitatrichtlinie im Allgemeinen sowie die Prüfungsphase im Besonderen beeinträchtigen, da diese letzte Phase gegenstandslos würde und die Gefahr einer Umgehung dieser Prüfungsphase bestünde, obschon diese Prüfung eine wesentliche Garantie darstellt, die die Habitatrichtlinie vorsieht.

Insoweit betont der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C387/15 und C388/15, EU:C:2016:583, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung).

(…)

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der

Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen.“

Während also auf Ebene der Vorprüfung ein Verbot der Berücksichtigung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen besteht, dürfen solche Maßnahmen auf Ebene der Verträglichkeitsprüfung in gewissem Umfang berücksichtigt werden. Die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes darf aber nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgangen werden. Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil C-521/12 vom 15.05.2014 klargestellt, dass Maßnahmen an anderer Stelle in einem Natura 2000-Gebiet nicht herangezogen werden dürfen, um die Beeinträchtigung durch ein Vorhaben für unerheblich zu erklären (Rn. 29). Noch deutlicher ist die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 27.02.2012 (C-521/12, Rn. 42) geworden:

"Insoweit halte ich es für irrelevant, wenn an anderer Stelle des Gebiets neue Lebensräume geschaffen werden, selbst wenn dies voraussichtlich zu einer positiven Gesamtbilanz führt. Es kommt nämlich trotzdem zu einer negativen – womöglich sogar irreparablen – Einwirkung auf den bestehenden natürlichen Lebensraum und damit auf das Gebiet als solches. Der neue Lebensraum wird in gewissem Grad künstlich angelegt und kann erst nach einiger, möglicherweise langer Zeit zu einem wirklich natürlichen Lebensraum werden."

Zwar hat die zuständige Behörde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 28 f., juris). Überdies lassen sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen. Zweitens soll die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist, ergreift der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die

globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 32 bis 34, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34).

cc) Schlussfolgerungen

Übertragen auf den Artenschutz bedeutet dies, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden dürften, Ausgleichsmaßnahmen hingegen nicht.

CEF-Maßnahmen sind nun deshalb eine besonders vertrackte Angelegenheit, weil sie sich sozusagen genau in der Mitte zwischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen bewegen. Für erstere ist charakteristisch, dass sie eine Beeinträchtigung des Schutzgegenstands entweder vollständig vermeiden oder auf eine Schwelle herabsetzen, die unterhalb der Schädigung liegt. CEF-Maßnahmen vermeiden den Eingriff aber gerade nicht, sondern die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden beschädigt oder zerstört, allerdings soll die Funktion, welche der Schutzgegenstand erfüllt, durch dem Grunde nach klassische Ausgleichsmaßnahmen „unterbrechungsfrei“ weiter gewährleistet werden, sodass bezogen auf die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hierdurch der Sache nach eine Vermeidung herbeigeführt werden soll und zwar dadurch, dass die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen werden und bei Realisierung des Eingriffs eine grundsätzliche Wirksamkeit aufweisen müssen. Hierzu hat das BVerwG aber klargemacht, dass nicht nachgewiesen sein muss, dass die betroffenen Arten die Lebensräume auch angenommen haben, sondern nur, dass das entsprechende Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweislich geschaffen werden muss. Das Haus muss sozusagen nachweislich gebaut worden sein, ob tatsächlich jemand eingezogen ist, spielt keine Rolle.

Wie der EuGH im Lichte der bisherigen Rechtsprechung zur Berücksichtigungsfähigkeit von „Maßnahmen“ im Habitatschutzrecht die hier im Artenschutz anzutreffende (und auf das Habitatschutzrecht mittlerweile – auch im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen - als angebliche „Schadensbegrenzungsmaßnahme“ übertragene) Zwischenkategorie der CEF-Maßnahmen beurteilen wird, ist vollkommen offen. Eindeutig ist jedenfalls, dass es der EuGH bisher stets nur mit Maßnahmen zu tun hatte, die eindeutig einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden konnten.

Nach alledem ist aus hiesiger Sicht auszuschließen, dass die vorliegend vorgesehenen Maßnahmen CEF_1 (Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft), CEF_2 (Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse), CEF3 (Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse) und CEF4 (Schaffung von Gehölzstrukturen) herangezogen werden dürfen, um eine Ausnahmeprüfung zu umgehen. Solche Maßnahmen könnten allenfalls im Rahmen einer Abweichensprüfung berücksichtigt werden.

Speziell für die Artengruppe der Fledermäuse ist zudem ein schwerwiegender methodischer Mangel festzustellen, der sich auf S. 43 bis 47 des ASB offenbart. Die dort anzutreffende Abarbeitung

der Fledermausarten in zwei Gruppen widerspricht dem Gebot der art- bzw. individuenbezogenen Betrachtungsweise und ist völlig unzulässig.

Es ist zudem nicht erkennbar, dass – unabhängig von den grundsätzlichen Bedenken gegen CEF-Maßnahmen, deren spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre Wirksamkeit erfüllt wären. Inhaltlich sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend und teilweise auch nicht als CEF-Maßnahmen anzuerkennen. Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Wird dies gewährleistet und werden die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht, ist eine Ausnahme nach Art. 16 I FFH-RL nicht erforderlich. Im Unterschied zu Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden, sondern erfolgt tatsächlich.

Es geht also beim CEF-Konzept um Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Ziel ist es, den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu sichern, d.h. ihre Größe und Funktion müssen in mindestens gleichem Umfang und gleicher Qualität erhalten bleiben.

Grundvoraussetzung ist dafür allerdings die artspezifische und einzelfallbezogene Identifizierung der für die Fortpflanzungs- oder Ruhefunktionen relevanten Habitatqualitäten.

Weiter gilt zwingend:

- Ausreichende Dimensionierung der CEF-Maßnahmen (1:1-Ausgleich wegen Prognoseunsicherheiten nicht ausreichend)

- Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit betroffener Lebensstätte (nicht nur allgemein „Erreichbarkeit“, sondern unmittelbare Anbindung an die betroffene Lebensstätte)

- Strikte zeitliche Wirksamkeit ohne „timelag“ erfordert regelmäßig Durchführung der Maßnahmen vor Beginn des Eingriffs (Kontinuität der ökologischen Funktion) – Konventionsvorschlag aus Runge et al. 2010: bis 5 Jahre sehr gute bis gute Eignung, 5 – 10 Jahre mittel bis gering, ab 10 Jahren grundsätzlich ungeeignet (maßgeblich ist eine artenspezifische Einzelfallbetrachtung, da eine Funktionsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren bei kurzlebigen Arten wie Insekten oder vielen Kleinvogelarten eine Lücke von zwei oder mehr Generationen bedeutet)

- Zeitliche Wirksamkeit ist artspezifisch zu prüfen und von den wiederherzustellenden Habitatstrukturen und ihrer Entwicklungszeit sowie der Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten und der räumlichen Entfernung bzw. Lage der Ausgleichshabitate abhängig

- Die EU-Kommission fordert, dass die ökologische Funktion vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die betreffenden Arten eindeutig nachgewiesen werden muss, weshalb eine Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen unabdingbar ist

- Prognoseunsicherheiten liegen in der Natur der Sache und können nur durch ausreichenden zeitlichen Vorlauf der Maßnahmenrealisierung vor dem Eingriff und begleitendes Risikomanagement aus Wirkungskontrollen und Korrekturmaßnahmen reduziert werden.

8.3 Säugetiere

Unbedingt zu erwarten ist von einem Umweltgutachten auch die Bewertung der geschützten Säugetierarten, die auf den Flächen leben. Das wurde überhaupt nicht vorgenommen!!

Hier gibt es Feldhasen (Rote Liste), Eichhörnchen, Iltis und die großen Säugetierarten. Ihr Lebensraum wird dauerhaft zerschnitten. Wie hoch sind Kollisionen mit Wildtieren bei solch dichtem Verkehr innerhalb des Industriegebietes? Es finden sich keinerlei Aussagen zur Vermeidungen von Kollisionen, z.B. durch Einzäunungen. Aber Sie müssen selbst feststellen: Zitat: “Die Blendschutzwände stellen praktisch eine Einhausung des Technologieparkes dar.

In Verbindung mit der B172a entstünde ungewollt ein Gehege, das zur 'Falle' für wandernde Tierarten werden könnte. Auch die geplanten Gehölzflächen (K-Flächen) um das Gebiet, die als Lebensraum für Wildtiere dienen sollen, befänden sich innerhalb der Umhausung. Ein Wildwechsel würde somit z.B. auf die Kreisstraße 8771 fokussiert werden.“

Damit beweisen Sie, dass für die Tierwelt das Zusammenspiel zwischen den 4 FFH- Gebieten nicht mehr funktionieren kann und es zu einer nicht kalkulierbaren, großen Einschränkung im Artenschutz und im Bestand kommen muss. Das kann keinesfalls hingenommen werden!

Der ASB muss deshalb grundlegend überarbeitet werden.

9 FFH-Verträglichkeitsprüfung

9.1 Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen

Projekte sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung hin zu überprüfen. Sie dürfen grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Sind erhebliche Be-

einträchtigungen nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung zu besorgen, so ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 67).

Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung in diesem Sinne führen kann, erfordert eine Einzelfallbeurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten.

Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68).

Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass die Behörde ein Vorhaben ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Der Gegenbeweis misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2011 – 4 B 48/10 –, Rn. 5, juris unter Verweis auf die Vorinstanz.)

Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium nach der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Der EuGH hat zuletzt in seinem Urteil zur Waldschlößchenbrücke klargestellt, dass abweichend von der Ansicht des BVerwG das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. Abs. 2 der FFH-Richtlinie gilt und damit eine alleinige Orientierung am Erhaltungszustand der Arten unzureichend ist (vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2016, C-399/14).

9.2 Ermittlungspflichten im Gebietsschutz

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nach geltender Rechtsprechung zwar nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebiets flächendeckend

und umfassend zu ermitteln. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Dem hatte der Prüfungsrahmen Rechnung zu tragen. Erfasst und bewertet werden mussten die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie. Solange ein FFH-Gebiet noch nicht unter Festlegung des Schutzzwecks zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden ist, sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 72 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 75 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 14. September 2006 - Rs. C-244/05 - Slg. 2006, I-8445 Rn. 39, 45 und 51).

Maßgebliche - den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende - Gebietsbestandteile sind hiernach in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der "darin vorkommenden charakteristischen Arten" (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75 m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH schließt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie den Vorsorgegrundsatz ein und erlaubt, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte die Verwirklichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels des Schutzes der Gebiete nicht ebenso wirksam gewährleisten (vgl. zuletzt EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 48, juris m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bedeutet die nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Habitatrichtlinie durchzuführende angemessene Prüfung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 49, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Frankreich, C-241/08, EU:C:2010:114, Rn. 69, Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 99, und Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 112 und 113).

Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wis-

senschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 50, juris unter Verweis auf Urteile Briels u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27).

Ohne eine solche Prüfung ist es auch nicht möglich, eine an sich gebotene Abweichungsprüfung durchzuführen (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 56, juris unter Verweis auf Urteil Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 114). Außerdem müssen die Gebietsbeeinträchtigungen genau ermittelt werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14, Rn. 57, juris unter Verweis auf Urteil Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 74).

Der EuGH hat zudem entschieden, dass eine „angemessene Prüfung“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, C-461/17, Holohan u.a., Leitsatz 1).

9.3 Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten

Bedeutsam für die Bewertung sind diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder des Habitats der Art und der Art selbst abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u. a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u. a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente genannt. Diese Kriterien sind nach Ansicht des Gerichts auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75).

Der negative Einfluss der Industrie- und Gewerbegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten ist jedoch nicht gründlich genug untersucht worden. **Wir fordern eine Prüfung, inwieweit die FFH-Gebiete im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern- und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. U. E. n. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören**.

Wir widersprechen entschieden der Aussage, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA 2000 … die Flächen als Teil der inten-

siven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spazierengehen' besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert". Diese Aussage ist nicht richtig: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung zwischen Pirna und Dohna gut genutzt.

Die FFH-Prüfung kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass das SCI 173 sowie das LRT 9170 keinen anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wären. Das ist nicht nachvollziehbar, da eine Veränderung des örtlichen Klimas aufgrund großflächiger Versieglung (rund 85 ha) in der FFH-Prüfung nicht einbezogen wurde. **Kaltluftentstehung** ist über Industriegebieten nicht möglich und etwaige Abflussbahnen aus angrenzenden Freiflächen werden behindert. **Siehe hierzu Kapitel 14.** Die Bildung kalter Luft ist von den lokalen Standortfaktoren wie Landnutzung, Bodenart, Geländeform und Bewuchs abhängig. Bei großflächig versiegelten Industriegebieten kann von einer Kaltluft,,produktions"rate ähnlich der von Städten ausgegangen werden: 0 bis minus 1 m^3/m^2h.[2] D.h. Kaltluft wird nicht produziert bzw. sogar aufgezährt. Dies spiegelt sich auch in den vorhabenbezogenen Kaltluftmodellierungen wieder. **Siehe hierzu Kapitel 14.**

Um die Entstehung thermisch belasteter Gebiete zu verhindern, gilt es, ein klimagerechtes Flächenmanagement aufzubauen. Grundlegende Schritte hierfür sind z. B. Erhalt und/oder Anlage regulierender Kaltluftleitbahnen aus dem Umland, Freihalten der Leitbahnen von Luftverunreinigungen und Sicherung des Abtransports belasteter Luft durch entsprechende Leitbahnen. Der Erhalt und die Entwicklung von Kaltluftentstehungsgebieten sowie -leitbahnen sollte als eine langfristige Aufgabe der Kommunalentwicklung bzw. -planung verstanden werden. Über die aktuellen Erfordernisse zur Klimaanpassung besteht unter Verwaltungsakteuren durchaus Konsens. Dabei muss das Thema Kaltluft v. a. in Bebauungsplänen wie hier stärker berücksichtigt werden, z. B. durch:

- Klimaanalysekarten und Beipläne für klimatische Baubeschränkungsbereiche
- konkrete Beiträge der Landschaftsplanung inkl. Energie- und Klimaschutzkonzepte für neue Baugebiete[3]

Forderung: Die FFH-Prüfung ist auch bzgl. der Einbeziehung klimatischer Belange unvollständig und muss entsprechend überarbeitet werden. Für die Überarbeitung können nicht die bisher vorliegenden Ergebnisse der Lokalklimaanalyse verwendet werden, da diese Fehlerhaft und unvollständig ist sowie nicht den Stand der Technik entspricht. Siehe hierzu Kapitel 14.

---

[2] vgl. https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/kaltluftbildung/8005 (Stand: 08.09.2023)
[3] vgl. https://www.klimaleitfaden-thueringen.de/erhalt-und-entwicklung-von-kaltluftentstehungsgebieten-und-leitbahnen (Stand: 08.09.2023)

Auffällig ist auch, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch Kumulationsvorhaben nicht ausreichend berücksichtigt wurden bzw. erfolgte keine gemeinsame Betrachtung. Hier sind besonders zu nennen die geplante ICE-Strecke (Dresden – Prag) und die B172n. Beide Bauvorhaben gehen mit hoher Barrierewirkung sowie Lärm-, Licht- und Schadstoff-Emissionen einher. Bei der Betrachtung der Kumulation ist die gegenseitige Beeinflussung mit vorhandenen und/oder geplanten Vorhaben mit zu berücksichtigen. Dies betrifft v. a. Luftschadstoffe und Lärm.

Das Vorhaben widerspricht dem Erhaltungsziel Nr. 4 des SCI 173:

> *„Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFHRL entsprochen wird.“*

Gleiches gilt für das SCI 85 E. Für beide Gebiete bestehen bereits diverse Vorbelastungen bzw. Gefährdungen. Eine weitere Belastung ist abzulehnen. Es wird auf die Ausführungen zur Verbundstruktur im folgenden Kapitel verwiesen.

Forderung: Die FFH-Prüfung ist auch unter dem Aspekten Kumulationswirkung unvollständig und muss überarbeitet werden.

10 Umweltbericht und Bilanzierung des Eingriffs

10.1 Landwirtschaft

Entsprechend der Planung sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Böden höchster Fruchtbarkeitsklassen (Ackerzahlen > 60) und einem hohen Wasserspeichervermögen zu einem Gewerbe- und Industriestandort ausgebaut werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird damit auf Dauer ausgeschlossen. Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1, Abs. 6 Ziffer 8 Buchstabe b) BauGB und § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich. Maßgebliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung des Produktionsmittels Boden und die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Seitens der Agrarstruktur bestehen zu dem Vorhaben deshalb grundsätzliche Bedenken.

Die Baufelder C und D des vorliegenden B-Planentwurfes 1.1 umfassen eine Flächengröße von 120 Hektar, die der Landwirtschaft entzogen werden sollen. Dieser Flächenverlust ist als erheblich und von struktureller Bedeutung einzuschätzen. Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird dann durch eine Fachplanungsentscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrundlage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet wird (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom

05.04.1990, Az. 5 S 2119/89, juris Rn30). Von der Planung des Teilplanentwurfs 1.1 sind mindestens 4 landwirtschaftliche Betriebe betroffen, davon 3 Betriebe mit einem prozentualen Flächenentzug von 4,2% bis 6% ihrer Betriebsflächen. Von einer strukturellen Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Planungsgebiet ist dann auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet eine so große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden, dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden muss (BVerwG vom 31.10.1990, Az 4C 25/90 juris Rn 16 ff). Es gibt in Pirna insgesamt 19 landwirtschaftliche Betriebe, (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, 2016, Statistischer Bericht C IV 4 – u/16, betroffen von der derzeitigen Planung sind mindestens 4 Betriebe (21%), davon 2 mit einer möglichen Existenzgefährdung. Jedoch muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass mit den weiteren geplanten Baufeldern in Heidenau und Dohna A (18 Hektar) und B (16 Hektar) sowie den geplanten circa 16 Hektar Aufwaldung und der Anlage von Streuobstwiesen in Summe weitere rund 50 Hektar der Landwirtschaft verloren gehen. Diese Flächen dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, da sie Teil des Gesamtkonzeptes sind und kumulativ die dort wirtschaftenden Betriebe betreffen. Insgesamt sind dann mindestens 5 Betriebe betroffen und 3 davon möglicherweise in ihrer Existenz bedroht. Es besteht durch die Planung eine strukturelle Gefährdung der Agrarstruktur.

Es sollen im Geltungsbereich Böden mit den höchsten Fruchtbarkeitsklassen mit landesweiter Bedeutung auf einer Fläche von ca. 120 Hektar dauerhaft versiegelt werden. Lt. Reichsbodenschätzung beträgt die Ackerzahl in der Gemarkung Pirna / Zuschendorf 54 und die Grünlandzahl 57 (von 100), angrenzend weist die Gemarkung Krebs (Stadt Dohna) eine Ackerzahl von 58 auf, in Großsedlitz wird eine Ackerzahl von 63 angegeben. Als landesweit bedeutsam werden gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen Böden mit einer Ackerzahl von > 50 eingeschätzt. Gemäß der Karte des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist die Planungsfläche überwiegend mit der Bodengüte IV = hoch und teilweise mit V = „sehr hoch (höchste Klasse)“ eingeordnet. Bei der agrarstrukturellen Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird. Unter Beachtung der zurückliegenden Dürrejahre, der Prognosen zur Klimaentwicklung und den daraus resultierenden Ertragsverlusten, dem aktuellen drastischen Rückgang und erheblichen Verteuerung der Düngemittelproduktion, den politischen Anforderungen an eine Extensivierung der Landwirtschaft aus Umwelt- und Artenschutzgründen, die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen usw. dürfte sich das Flächendefizit bereits merklich erhöht haben und weiter voranschreiten, nicht

zuletzt verbunden mit der Beeinträchtigung auf Verfügbarkeit und bezahlbare Preise der Lebensmittel.[4]

10.2 Verbundstruktur

Den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist zu entnehmen, dass verschiedene grünordnerische Maßnahmen betroffene FFH-Gebiete abschirmen sollen. Weshalb jedoch für das SCI 173 und das SCI 85 E keine solchen Maßnahmen erforderlich sein sollten, erschließt sich nicht. Es wird pauschal von einer Nichtbetroffenheit ausgegangen. Das zeigt, dass der Vorhabenträger die Bedeutung von Verbundstrukturen nicht anerkennt. Das Ausbleiben eines direkten Flächenentzugs garantiert keine Unversehrtheit von Schutzgebieten oder -gegenständen. Das Großvorhaben IPO fördert allein durch den enormen Flächenverbrauch die Isolierung von Arten und Lebensräumen. Von seiner technischen Infrastruktur geht eine bedeutende Zerschneidungswirkung aus. Gemäß der Inseltheorie auf terrestrische Ökosysteme (MacArthur & Wilson 1963) werden Lebensräume umso wahrscheinlicher besiedelt, je geringer die Abstände zwischen potenziellen Lebensräumen sind. Daher müssen sowohl die (Rest-)Lebensräume optimiert und ihre Widerstandsfähigkeit erhöht, wie auch die Durchdringbarkeit der Landschaft verbessert werden. Damit Populationen von Arten langfristig überleben, müssen naturnahe Kernflächen des Biotopverbunds so erhalten und weiterentwickelt werden, dass sie die Lebensraumansprüche der Arten erfüllen und ausreichend groß sind. Steigende Temperaturen, damit verbundene häufige sommerliche Wasserdefizite und häufigere Wetterextreme erfordern Anpassungen für viele Arten und sind damit eine weitere Herausforderung für den Biotopverbund. Arten unterscheiden sich in ihrer Mobilität und in ihren Ansprüchen an den Lebensraum sowie an vorübergehend genutzte Strukturen. Prinzipiell gilt, dass der Austausch von Individuen zwischen zwei Lebensräumen über einen Korridor gefördert wird, dieser Effekt jedoch mit zunehmender Distanz abnimmt (Gilbert-Norton et al. 2010). Umgekehrt steigen mit zunehmender Distanz, die ein Korridor überbrückt, die Anforderungen an dessen Breite und Lebensraumqualität, damit ihn möglichst viele Arten erfolgreich nutzen (Beier & Loe 1992). Die Anforderungen an einen Korridor hängen zudem vom Aktionsradius der jeweiligen Arten ab sowie davon, ob sie nur als Wanderungsstrecken dienen oder für die Arten auch eine vorübergehende Habitatfunktion erfüllen müssen (Drobnik et al. 2013). Daneben beeinflussen auch die Lebensraumdynamik beziehungsweise Managementintensität im Korridor sowie die Qualität der umgebenden Landschaftsmatrix die Funktion und erforderliche Mindestbreite eines Korridors.[5]

Weiterhin wird in den Planunterlagen die Beeinträchtigung durch Baulärm nur als temporär eingeschätzt. Bei einer voraussichtlichen Bauzeit von mehreren Jahren, evtl. auch mit zeitlichen Unterbrechungen, ist der Begriff „temporär“ kaum angebracht.

---

[4] vgl. Stellungnahme des LfULG vom 08.09.2022

[5] vgl. Ullrich, K., Finck, P. & Riecken, U. (2020): Biotopverbund in Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit. – ANLiegen Natur 42(2): 5–14, Laufen

Auf Seite 59 des Umweltberichtes heißt es:

> *„In der Betriebsphase sind Wirkungen auf das LSG möglich, z.B. durch Verkehr, Lärm oder Immissionen. Diese sind als vernachlässigbar einzuschätzen. Eine dauerhafte Betroffenheit durch Betrieb des Vorhabens selbst ist nicht wahrscheinlich."*

Begründet wird diese Behauptung nicht. Die genannten Immissionen auf das LSG werden kleingeredet. Wie kann keine dauerhafte Betroffenheit vorliegen, wenn auf Jahrzehnte hinaus Luftschadstoffe und Licht emittiert werden sowie durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und Betriebsgeräusche der Lärmpegel steigt?

10.3 Betroffenheit von Fledermäusen

Erheblich betroffen sind die Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Kleine Hufeisennase. Durch die Baufelder erhöht sich die Barriere zwischen den Einzelhabitaten von 30 m auf 1000 m. Die Transferstrecke wird damit signifikant erhöht und damit auch die Gefahr eines Unfalltodes.

Auf S. 100 im Umweltbericht wird ausgeführt:

> *„Herstellung von insgesamt 4 „Hop-Over" bei Querung der Leitstrukturen mit der Kreisstraße 8771 und der 8772 durch die Pflanzung von je 4 Großbäumen. Eine nächtliche Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h im Zeitraum eine Stunde vor und eine Stunde nach der abendlichen bzw. morgendlichen Dämmerung ist dabei im Bereich der Fledermaus-Transferkorridore vorzusehen."*

Bezogen auf die **Hop-Over (V 5)** ist zu beachten, dass bei 2-spurigen Straßen für einen als sicher wirksamen Kronenschluss eine Vegetationslücke ≤ 7m gilt (LÜTTMANN et al. 2017). Bei einer Neuanlage von „Hop-Over" sind mind. je 2 großkronige Bäume auf beiden Straßenseiten zu pflanzen. Anschließend ist eine gestufte Abfolge von Gehölzen zwecks Anschlusses an die vorhandenen Leitstrukturen nötig. Diese Maßnahme gilt artspezifisch als hoch bis gering wirksam (LIMPENS et al. 2005, weitere Hinweise in BRINKMANN et al. 2008, CHRISTENSEN et al. 2016, MOLLER et al. 2016, LÜTTMANN 2013, LÜTTMANN et al. 2017). Insgesamt wird die Maßnahme als mittel wirksam eingeschätzt.

Bei der Ausbringung von **Fledermauskästen (CEF 4)** sind zahlreiche Faktoren zu beachten:

Aus einer Studie der Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel- oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Ohne regelmäßige Wartung können Fledermauskästen ihre Funktion nicht erfüllen.

Fledermauskästen werden im Umfeld bereits vorhandener Vogelkästen schneller angenommen: „Jüngere" Kastengruppen, die vor maximal fünf Jahren in Gebieten mit Vogelkästen angebracht

worden waren, wurden zu 54% regelmäßig von Fledermäusen genutzt, ein Viertel davon auch als Wochenstubenquartier. Fehlten dagegen Vogelkästen vor der Anbringung der Fledermauskästen, waren es nur 26%; Wochenstuben traten hier gar nicht auf. Aufgrund der oftmals verzögerten Nutzung kommt der Einsatz von Fledermauskästen somit weniger als Kompensation in der Eingriffsplanung in Frage, sondern vielmehr als vorübergehende Artenhilfsmaßnahme.

Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit von Fledermauskästen:

Bei günstigen Voraussetzungen können Fledermauskästen die Funktion von Einzelquartieren, Zwischenquartieren oder Quartieren für Paarungsgruppen übernehmen. Kastengruppen stellen aber nicht generell einen ausreichenden Ersatz für Wochenstubenquartiere in Bäumen dar. Dem widerspricht nicht, dass in manchen höhlenarmen Wäldern Fledermauskästen derzeit essenzielle Quartiere für bestimmte Fledermauspopulationen darstellen. Hier muss aus Gründen des Artenschutzes das Angebot künstlicher Quartiere aufrechterhalten werden, bis Baumhöhlen in ausreichendem Umfang entstanden sind.

Kästen werden als Ersatzquartiere kurzfristig (weniger als 5 Jahre) nur dann angenommen, wenn den betroffenen Fledermausvorkommen dieser Quartiertyp bereits bekannt ist.

Fledermauskästen sind somit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder auch als populationsstützende Maßnahmen in der Regel nicht geeignet, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann. Es sei denn:

- es handelt sich um Gebiete, in denen bereits vorhandene Vogel- oder Fledermauskästen von Fledermäusen angenommen wurden oder
- die Kästen können lange vor dem Eingriff angebracht werden (mehr als 10 Jahre im Fall von Wochenstubenquartieren).

Hinweise zum Maßnahmendesign

Sichere Aussagen, ob bestimmte Kastentypen bevorzugt genutzt werden, sind nicht möglich (unterschiedliche Schlussfolgerungen in Baranauskas 2009, Heise 1980 oder Kowalski et al. 1994). Es bietet sich daher an, das Verhältnis von Flach- zu Rundkästen an dem vom Eingriff betroffenen Quartierangebot (Baumhöhlen, Spalten und Ähnliches) zu orientieren.

Eine jährliche Wartung (Reinigung, Kontrolle, gegebenenfalls Ersatz) sollte als Teil der Auflagen so lange gewährleistet sein, bis ausreichend natürliche Quartiere entstanden sind. Das Aufhängen von Fledermauskästen sollte stets durch Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere begleitet werden, da Kästen nur übergangsweise Quartiere darstellen können.

Die Kontrollergebnisse sollten in ein im Bescheid festgelegtes Monitoring einfließen, mit dem der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen überprüft werden kann. Falls die Maßnahmen nicht funktionieren, sind in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ergänzende oder alternative Lösungen (zum Beispiel andere Kästen, Umhängen der Kästen) durchzuführen.[6]

10.4 Anlage von Alleen

Geplant sind diverse Pflanzmaßnahmen an Verkehrsachsen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu minimieren. Bei der Neuanlage von Alleen gibt es einige Besonderheiten zu beachten:

Die ausgewählten Baumarten sollten standorttypisch sein. Im Allgemeinen ist ein Pflanzabstand von mind. 1 m zur Straße, bei großkronigen Arten 2-4 m Abstand einzuhalten. Zwischen den Bäumen hat sich ein Abstand von 12 m bewährt. Gerade an Straßen sind pyramidenartig wachsende Baumarten zu bevorzugen, um das Lichtraumprofil und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Eine Pflege von 3-5 Jahren greift bei Straßenbäumen grundsätzlich zu kurz: 10 Jahre sollten mindestens eingeplant werden, um die nötigen Erziehungsschnitte durch Fachpersonal vornehmen zu lassen. Das mag in den ersten Jahren erhöhte Kosten verursachen, sichert aber langfristig die Baumgesundheit, die Verkehrssicherheit und spart Steuergelder, da weniger geschädigte/abgängige Bäume nachgepflanzt werden müssen. Obstbäume entlang von Straßen sind, soweit die Gemeinde nicht beabsichtigt die Erträge wirtschaftlich oder touristisch zu nutzen, nicht zu empfehlen. Gerade eine Allee aus z. B. einer Wirtschaftsapfelsorte kann mehrere Tonnen Früchte produzieren. Weiterhin sollte der Straßenverlauf berücksichtigt werden, um den Schattenwurf einplanen zu können. Je nach Ausrichtung der Fahrbahn kann eine einseitige oder beidseitige (versetzte) Bepflanzung sinnvoll sein.

10.5 Bilanzierung

Grundlage für diesen Abschnitt bildet die *Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen*, Stand 2009.

Fläche C

Auf Formblatt I wird der Biotoptyp *Acker* mit einem **Ausgangswert** von 5 angegeben. Das ist der unterste Wert, der laut Handlungsempfehlung vergeben werden kann. Das Maximum liegt bei 12 Punkten. Trotz dessen, dass es sich um einen intensiv bewirtschafteten Ackerschlag handelt, hätte die hohe Bodengüte (hohes Wasserspeichervermögen und Bodenwerte >50) einen FA-Faktor (Funktionsaufwertungsfaktor) begründet. Dies hätte zu einer höheren Bewertung, mindestens 9 Punkte, führen müssen, die letztlich auch den Endbilanzwert verschoben hätte – zugunsten größerer oder qualitativ aufwändigerer Kompensationsmaßnahmen/-flächen.

[6] vgl. Zahn, A. & Hammer, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): 27–35, Laufen

Auf Formblatt III wird mit der *Ackerbrache* als **Ausgangsbiotop** ähnlich verfahren: auch hier wird unter dem in der Handlungsempfehlung gegebenen Wert von 10 geblieben (nämlich 8 Wertpunkte).

Dafür wird das **Zielbiotop** *Verkehrsbegleitgrün* mit dem Maximalwert von 8 angesetzt. Diese Einordnung wird nicht begründet, dabei kann laut Handlungsempfehlung der Biotopwert zwischen 3 und 8 Punkten schwanken. Weshalb wird hier automatisch der höchstmögliche Wert angesetzt, während der Ackerfläche der geringstmögliche zugewiesen wird?

Forderung: Die Bilanzierung ist unter Ansatz realistischer Bewertungen zu wiederholen.

Fläche D

Auch hier wird in Formblatt I der Biotoptyp *Acker* mit einem **Ausgangswert** von 5 angegeben. Ebenso wie für Fläche C ist nicht ersichtlich, weshalb die hohe Bodengüte unberücksichtigt blieb und ein FA-Faktor nicht zur Anwendung kam. Es drängt sich etwas der Eindruck auf, dass der Differenzwert der Bilanzierung künstlich kleiner gehalten wird, um das Kompensationsvolumen zu drücken.

Funktionierende Böden sind ein wesentliches Element im Wasserhaushalt: Sie können Regenwasser rasch aufnehmen, große Mengen davon speichern und später den Pflanzen zur Verfügung stellen sowie die Grundwasserneubildung sicherstellen. Eingriffe wie Vollversiegelung schädigen diese wertvollen Bodenfunktionen: Versickerung und Wasserspeicherfähigkeit werden im urbanen Raum mit hoher Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr reduziert. Dies führt zum vollständigen Verlust dieser Bodenfunktionen.[7] Ein höher als 5 angenommener Ausgangswert beim Biotoptyp *Acker* wäre durchaus gerechtfertigt gewesen.

Fazit und Forderung: Die Bilanzierung ist nicht sachgerecht durchgeführt und muss entsprechend überarbeitet werden.

11 Hydronumerische Modellierung der Oberflächenabflüsse und Regenwasserbewirtschaftungskonzept

Nach Wasserhaushaltsgesetz § 27 und § 47105 gilt für Grund- und Oberflächengewässer ein „Verschlechterungsverbot“, sodass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes vermieden werden muss.

Der Umweltbericht des IPO-Zweckverbands führt aus: „Die hydronumerische Simulation belegt, dass durch die geplante Geländemodellierung keine nachteiligen Auswirkungen zur Niederschlagswasserbehandlung bzw. zur Hochwasserrückhaltung auf den Barockgarten zu erwarten sind (vgl. [54]).“106 Die Literaturangabe [54] bezieht sich auf das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH, Dresden: Endbericht vom 25.05.2020

[7] vgl. UBA, Böden als Wasserspeicher, Position Juli 2016.

auf Basis der 'Hydronumerische[n] Modellierung der Oberflächenabflüsse', Stand: 05. November 2019.107 Als Anlagen der Auslegung zum B-Plan sind zur Regenwasserbewirtschaftung die Bericht von ICL Ingenieur Consult GmbH108 ins Verfahren eingebracht.

In der Literaturangabe wird der oben genannte Planer der Vorplanung /11/ Regenwasserbereitschaftskonzept vom 25.05.2020, gefertigt durch Planungsgesellschaft Scholz + Lewis GmbH109 genannt, jedoch wird auf die von Scholz gefertigten hydronumerischen Modellierungen nicht eingegangen, jedenfalls wird diese nicht kenntlich gemacht. [55] IPO Schmutz- und Regenwasserschließung Teil B-Plan 1.1 – Vorplanung. Zweckverband IndustriePark Oberelbe (Hrsg.). Bearbeiter: ICL Ingenieur Consult GmbH Pirna/Leipzig. 04.04.2023.

Somit sind die Unterlagen bezüglich der Auswirkungen des Wasserhaushaltes auf den Barockgarten nicht überprüfbar. Damit sind die Planungsunterlagen unvollständig und sind entsprechend zu ergänzen und dann neu auszulegen.

Es wurde keine Untersuchung durchgeführt, um festzustellen, wie die wasserführenden Schichten zur Bewässerung der Gehölzbestände im Barockgarten Großsedlitz und in dem Garten insgesamt verlaufen.

Ebenfalls vernachlässigt wurde die Analyse der potenziellen Auswirkungen der tiefen Aushubarbeiten für den Bau der Fundamente auf das Grundwassersystem, sowohl des Barockgartens Großsedlitz als auch auf die Botanische Sammlung des Landschlosses Zuschendorf, dessen Sammlungen von Kamelien, Azaleen und Rhododendren unter Denkmalschutz stehen. Zusätzlich sind die Azaleen, Rhododendren und Hortensien Bestandteil der „Deutschen Genbank Zierpflanzen“.

Inwieweit durch ein vom Zweckverband zu erarbeitendes Regenbewirtschaftungskonzept die Folgen, die schon ohne das Industriegebiet für die gartenbauliche, forstwirtschaftliche und naturhaushaltliche Entwicklung schwer zu tragen sind und schon jetzt zu höheren Kosten führen, abgefangen werden können und damit dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen, muss an dieser Stelle von uns bezweifelt werden.

Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept ist aus unserer Sicht unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu bearbeiten. Der B-Plan ist dann öffentlich neu auszulegen.

Deswegen halten wir auch unsere Einwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Rahmen-B-Plan 1 aufrecht, die wie folgt lautete:

Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes werden bezweifelt. Wir fordern eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden.

Die Modellierungen wurden durch Scholz und Lewis GmbH dem Programmpaket SMS 12 / HYDRO_AS- 2D durchgeführt. Wir bezweifeln die Anwendbarkeit dieses Programms für die hier vorliegenden Randbedingungen, weil nach Uni Wuppertal (2008)[8] folgendes zu beachten ist:

,,HYDROAS-2D findet ausschließlich Verwendung bei der zweidimensionalen Simulation von Gebieten, in denen die vertikalen Geschwindigkeitskomponenten vernachlässigt werden können, da die Fließgeschwindigkeit im Gegensatz zur komplexeren und damit wesentlich aufwändigeren dreidimensionalen Simulation über die Tiefe gemittelt wird.“ Im vorliegenden Fall sind aufgrund der großen Abflussmengen und der linienhaft beengten Abflussverhältnisse vertikale Ausdehnungen der Wasserabflüsse von mehreren Metern gegeben. Darin kann m.E. die vertikale Geschwindigkeitskomponente nicht mehr vernachlässigt werden. Der Anwendungsnachweis ist nachzureichen.

Der Gutachter hat für die Berechnungen als Bemessungsfall das HQ(100) ein Regenereignis von 90 Minuten angesetzt. Eine etwaige Vorfeuchte wird normalerweise im Verfahren nach [Zaiß, 1989][9] durch den Vorregenindex VN21 berücksichtigt, der die Niederschläge der vorangegangenen 21 Tage in Abhängigkeit davon abbildet, in welcher Jahreszeit bzw. Kalenderwoche das Ereignis auftritt. Bei den Berechnungen wurde allerdings davon ausgegangen, dass kein Vorregen stattgefunden hat, folglich VN21 = 0 ist. Das ist m.E. realitätsfremd und widerspricht auch den Ansätzen der Landestalsperrenverwaltung (LTV) bei deren Berechnungen zum HQ(100) aus dem Jahr 2015, wo von 3 bis 6 Tagen Niederschlag ausgegangen wird (siehe u.a. Fachgutachten 2015 der LTV zur Südumfahrung Pirna). Die geplante Begründung, dass im benachbarten Vorhaben HWSK Krebs ebenfalls dieses Vorgehen gewählt wurde, ist da nicht stichhaltig. Wie oben erwähnt, wird der Istzustand für ein Regenereignis von 1.5 h ausgewiesen. Größere Niederschlagsereignisse können auch 3 bis 6 Tage dauern.

Fragen:

- Wie würde sich die endbetonte Niederschlagsverteilung/Niederschlagsmenge bei solch einem Ansatz darstellen?
- Wie würde der Istzustand bei einem längeren Niederschlagsereignis aussehen? Das dies ein Problem sein kann ist schon an der Tatsache zu erkennen, dass die Gutachter explizit in seinen Ergebnisdarstellungen hinweist, dass diese Ergebnisse auf ein Ereignis mit D=1.5 Stunden bezogen sind.
- Wie würde sich die Bemessung der Regenrückhaltesysteme verändern bei solch einem Ansatz?

---

[8] Leska Sauder: Aufstellung und Kalibrierung eines numerischen 2-D-Modells zwecks Erstellung von Pegel- Abflusskurven; Studienarbeit in der Vertiefungsrichtung Umwelttechnik; Uni Wuppertal; Oktober 2008 siehe www.hydro.uni-wuppertal.de/fileadmin/bauing/hydro/downloads/Studienarbeit_Leska_Sauder.pdf

[9] Hinweis: Auf Zaiß (1989) ist zwar verwiesen aber die Literatur wird im Gutachten nicht ausgewiesen.

Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Bei einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet.

- Wir fordern die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.

Maßgeblich für die Berechnungsergebnisse ist die Festlegung der CNII-Werte. Diese beruhen hier auf den festgelegten Bodenklassen nach SCS (siehe Abbildung 6 im Gutachten). Für die Fläche D wird dabei entsprechend ,,bodenkundlichen Erfahrungswerten“ von Bodenklasse C ausgegangen. Dies ist m.E. zu günstig angesetzt. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Bau und Planungen zur B172a sowie Südumfahrung weisen eher auf Bodenklasse D hin. Dies würde ein ca. 3-mal geringeres Versickerungsvermögen als angesetzt bedingen. Die berechneten Abflussmengen sind schon deshalb zu gering.

- Wir fordern deshalb die Bemessung unter Berücksichtigung von Bodenklasse D.

Es stellt sich auch die Frage, ob bei Fläche A die Abflussmengen der A17 ins IPO-Gelände berücksichtigt sind?

In der Modellierung des Planfalles wird angesetzt, dass die Flächen durch Einschnitt oder Auffüllung geebnet und überwiegend horizontal gestaltet, teilweise aber auch mit leichten Gefällen ausgestattet werden. Für die parzellierten Ansiedlungsflächen A bis D ist ein maximaler Versiegelungsgrad von 80% vorgegeben. Die berechneten Ergebnisse werden in Ergebniskarten dargestellt. Es wird dabei der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüberschüsse weg sind. Das wird durch uns bezweifelt. Des Weiteren fordern wir bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt. Das Regenwasserbewirtschaftskonzept Teil 1 weist selbst auf diese Problematik hin (S. 71): ,,…. wenn die Ableitung aus den Wasserfassungen nicht gezielt in diese Richtungen erfolgt bzw. die Ansiedlungsflächen nicht anders als derzeit geplant geneigt werden.“

Diese Modellierungen müssen nach Vorgaben des Hochwasserschutzkonzeptes der betreffenden Flüsse 1. und 2. Ordnung einschließlich des nicht aufgeführten Meusegastbachs durchgeführt werden. Dabei ist auch die Summationswirkung zu berücksichtigen inkl. der Gewässer 3. Ordnung.

Dies fordern wir insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Konzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach

durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln.

Die geplante Verflachung der Kuppe beidseits verändert auch das Verhalten der Abflussspenden zu Lasten Dritter, z.B. nach derzeitiger Planung dem Meusegastbach. Hier fehlt eine Auseinandersetzung aus Sicht des Naturschutzes sowie der Grundwasser-/Schichtenwasserverfügbarkeit der umliegenden Landwirtschaftlichen Flächen und Gärten bzw. Brunnen, z.B. in Krebs.

Ein erheblicher Teil der Wassermenge vom IPO-Gelände (Fläche D) landet in Merbitzens-Gründel und kann zur dortigen Veränderung der Wassersituation bis hin zur Verschärfung der lokalen (Zehista) und innerstädtischen (Pirna) Hochwassersituation bei (siehe Punkt Hochwasserschutz Pirna).

12 Schalltechnische Gutachten

12.1 Kontigentierung

Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden.

Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Die Gebietsnutzungseinstufung ist im Regelfall nach gutachterlicher Einschätzung vorzunehmen. Hiernach soll die tatsächlich vorhandene Nutzung anhand der Vorgaben in der Baunutzungsverordnung erfolgen, wenn es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt. Die tatsächliche Nutzung ist ausschlaggebend.

- Für die Lärmberechnungen wurde als Immissionsort in Krebs die Nr. 49 angesetzt und zwar als Mischgebiet (Tabelle 2 auf S. 5). Im FNP Dohna (2006) ist ggü das Gebiet (u.a. Krebs 1, Krebs 1a) als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Im 2. Entwurf des FNP Dohna (2018) ist das ganze Gebiet als Wohngebiet deklariert. Diese Bereiche haben eindeutig den Charakter eines reinen Wohngebietes. Entsprechend der tatsächlich vorhandene Nutzung ist auch der nördliche Teil von Krebs als Kleinsiedlungsgebiet einzustufen, was dem Schutzanspruch eines Wohngebietes gleichkommt. Es müssen somit die geringeren Lärmimmissionswerte für reine Wohngebiete für Krebs angesetzt werden.

- Gleiches gilt für das Wohngebiet Oberlindigt. Auch hier wurden die Immissionswerte für Mischgebiet angesetzt. Dieses Wohngebiet hat aber ebenfalls **eindeutig** den Charakter eines reinen Wohngebietes.

Forderung: Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.

Tabelle 1: Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 (Auszug)

Nutzungsart gemäß Punkt 1.1 der DIN 18005, Beiblatt 1	Orientierungswert in Dezibel(A) [dB(A)] [1])
a) Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	tags: 50 dB(A) nachts: 40 bzw.35 dB(A)

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 -4 CN 7.16 –muss es zudem in einem rein intern gegliederten Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz1 BauNVO „ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder gleichbedeutend, ein Teilgebiet geben, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen“. Das hängt damit zusammen, dass diese Gebiete eine bauplanungsrechtliche Funktion erfüllen sollen und ausdrücklich zur Ansiedlung von Betrieben vorgesehen sind, die anderswo unter anderem wegen den von ihnen regelmäßig ausgehenden Emissionen, zu denen Lärm zählt, nicht zulässig sind. Eine flächendeckende Kontingentierung widerspricht den rechtlichen Zielen und Vorgaben der BauNVO und ist somit rechtswidrig.

Der Bebauungsplan müsse also zumindest in einem Teilgebiet Emissionskontingente aufweisen, die ermöglichen, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können oder alternativ ein Teilgebiet enthalten, dass keine Emissionskontingente aufweist.2 § 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO lasse für GE- und GI-Gebiete ausnahmsweise auch eine baugebiets-übergreifende Gliederung zu. Dazu müsse aber ein entsprechender planerischer Wille aus den Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen sein. **Fehlt dies, ist der Bebauungsplan unwirksam, da der Festsetzung der Lärmkontingente die erforderliche Rechtsgrundlage fehlt.**

Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Teilbereich so groß sein muss, dass er auch für die Unterbringung von GE/GI-typischen Betrieben Platz bietet.

Um für den IPO überhaupt die Möglichkeit vorzusehen, eine entsprechende Teilfläche vorweisen zu können wurde die Fläche D1.1 so lange ,,zerlegt“, bis eine sehr kleine Fläche (D1.1.s mit 1.4h a) als einzige Fläche einem Nachtemissionspegel von 60 dB(A) erreicht, also ohne ein Lärmkontingent auskommt. 1.4 ha reichen nicht, um der Forderung der BauNVO zu entsprechen, dass dieser Teilbereich so groß sein muss, dass er auch für die Unterbringung von GE/GI-typischen Betrieben Platz bietet.

Einwendung: Der B-Plan1.1 ist schon aus diesem Aspekt heraus rechtswidrig und muss überarbeitet werden.

Zudem ist diese kleine Fläche nicht geeignet, ein Industriegebiet von mind. 80 ha zu begründen.

12.2 Verkehrslärm

Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs / Pirna kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Der IPO wird zu einer weiteren Verschlechterung der Situation führen. Insbesondere die Dippoldiswalder Straße wird bei Umsetzung der IPO-Planungen als Autobahnzubringer etabliert. Lt. Schalltechnischer Untersuchung Verkehrslärm sind an den bestehenden Wohngebäuden entlang des östlichen Abschnitts der K8771 (Dippoldiswalder Straße) in Pirna aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahmen Verkehrslärmpegelerhöhungen von mehr als 3 dB(A) zu erwarten. Die prognostizierten Verkehrslärmpegelerhöhungen an den straßenzugewandten Fassaden der bestehenden Wohngebäude entlang der Dippoldiswalder Straße sind damit als wesentlich zu beurteilen, weil im Planfall die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) überschritten werden. Dies ist nicht zulässig.

Konkrete Maßnahmen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Dippoldiswalder Straße sind zu benennen und in Bezug auf ihre Wirksamkeit zu bewerten.

Sollten überörtliche Verkehre mit Ziel oder Quelle in den geplanten Gewerbe- und Industriegebieten des IPO direkt auf die Bundesstraße B 172a gelenkt werden, dann sind die Betroffenheiten an dieser Route zu quantifizieren.

Aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Dippoldiswalder Straße sind erforderlich. Eine Verringerung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs kann über weitere Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzung o.ä. erzielt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. der Einbau lärmarmer Straßendeckschichten, Lärmsanierung betroffener Wohnungen, o.ä. zu ergreifen. **Diese Maßnahmen sind bereits im B-Planverfahren festzulegen.**

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch ein Monitoring an der Dippoldiswalder Straße zu überprüfen. Dabei ist insbesondere die Verkehrsentwicklung regelmäßig zu überprüfen, um ggf. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

13 Schutzgut Boden

13.1 Schutz des Bodens

Der Gedanke der Vorsorge umfasst den Schutz der natürlichen Ressourcen und Lebensgrundlagen, bevor Gefährdungen auftreten. In Deutschland stehen das Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG) und die Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Instrumente für den vorsorgenden Bodenschutz zur Verfügung. Darüber hinaus finden sich auch in anderen rechtlichen Regelungen bereits in unterschiedlichem Umfang Bestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz. Dies betrifft beispielsweise den Immissionsschutz, das Abfallrecht (einschließlich der Klärschlamm- und Bioabfallverordnung) sowie Vorschriften im Baurecht.

„Insgesamt werden bei Umsetzung des Vorhabens ca. 900.000 m² Boden als Bau- oder Verkehrsfläche in Anspruch genommen, auf denen die Regelungsfunktionen, vor allem Wasserspeicherung (vgl. Kap. 2.3), Puffer- und Filterwirkung sowie Verdunstung, verloren bzw. teilweise verloren gehen. Bei den sonstigen Grünflächen ist von keiner Versiegelung auszugehen.“ Es sollte angemerkt werden, dass Boden keineswegs ein lebloses Material ist. Um es bildhaft auszudrücken: Eine Handvoll gesunder Boden enthält eine größere Anzahl an Lebewesen, als es Menschen auf der Welt gibt. Anders gesagt, auf einer Fläche von einem Hektar können sich bis zu 25 Tonnen Edaphon (Bodenflora und -fauna) befinden. Die Entstehung natürlicher fruchtbarer Böden ist ein langwieriger Prozess, der Tausende von Jahren in Anspruch nimmt. Zugleich fungieren Böden als Kohlenstoffspeicher. Während Bodenaushub und -umverlagerung vergleichsweise große Mengen an CO2 freisetzen, trägt umgekehrt der Schutz der Böden auch zum Klimaschutz bei.

Böden stellen natürliche Wasserspeicher dar. Aufgrund ihres Porenvolumens von 45-55 % können sie erhebliche Wassermengen speichern, bis zu 400 Liter pro Quadratmeter in einer Tiefe eines Meters. Im Gegensatz dazu sind technische Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sehr kostspielig.

„Eine Ausgleichbarkeit dieses Schutzgutes ist aufgrund fehlender Rückbauflächen nicht in gleicher Quantität anzunehmen. [...] Zudem wird angestrebt, durch eine Überkompensation anderer Schutzgüter die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auszugleichen (vgl. Kap. 4).“ Den oben genannten Aussagen kann nicht mit einer Überkompensation entgegen getreten werden. Schon gar nicht beispielsweise mit einer Faunabrücke, die Kulturlandschaft, das Landschaftsbild und den Umgebungsschutz des Denkmals in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Besonders bedeutsam ist dies, da es sich um einen unwiderruflichen Verlust handeln würde. Angesichts der Tatsache, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit hohen Bodenwertzahlen in kurzer Zeit in ökologisch wertvollere Biotoptypen umgewandelt werden können, wie etwa Ackerbrachen mit einem Biotopwert von 10 Werteinheiten/m² oder extensiv bewirtschaftete Ackerflächen (reich an Wildkräutern) mit 12 Werteinheiten/m², sowie blühende Felder, erscheint eine Bewertung mit der untersten Kategorie 5 Werteinheiten/m² als sachlich nicht angemessen.

Die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen schreibt ausdrücklich: „Darüber hinaus sind auch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Leistungsfähigkeit im Wasser- und Stoffhaushalt) von Bedeutung.“

Die Darstellung seitens der Vertreter des Zweckverbandes, dass es sich um ökologisch wertlose, ausgeräumte Agrarlandschaften handelt, muss aus naturschutzfachlicher Sicht entschieden zurückgewiesen werden, da das ökologische Potenzial dieser Flächen bei weitem nicht angemessen bewertet wurde.

Dagegen stehen nach § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr des Bundesbodenschutzgesetzes, „(1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Ebenso ist die Behauptung, dass die konventionelle Landwirtschaft diese Böden kontaminiert habe, abzulehnen, da diese Flächen innerhalb kurzer Zeit auf ökologischen Landbau umgestellt werden können. Darüber hinaus steht dies im Widerspruch und ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diesen Zielen widerspricht sie in der Regel schon dann nicht, wenn sie den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG95 genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes96 und dem Fachrecht ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis nach § 14 Abs. 2 BNatSchG97 genügt, wonach die landwirtschaftliche Nutzung nicht als Eingriff betrachtet wird, sofern dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. (siehe Stellungnahme AKHG der DGGL)

Forderung: Die Ausgleichsbilanzierung ist grob falsch. Sie muss entsprechend überarbeitet werden und ist neu auszulegen.

13.2 Wechselwirkung Boden und Landwirtschaft

In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen.

„Artikel 10 [Umwelt- und Landesschutz]

(1) Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen. Es hat auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen und die sparsame Nutzung von Energie und Wasser hinzuwirken."

Dem widerspricht die Planung des IPO und der IPO ist abzulehnen.

Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche u.a. auch die Landwirtschaft einschränkende Bodenveränderungen, einschließlich Bodenmißbrauch.

„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.

(2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als

a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen

c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers“

Einen Ausgleich dafür zu schaffen ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. **Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv verletzt. Damit ist der IPO, auf Grund der Versiegelung dieser überaus wichtigen Ressource Boden, abzulehnen!**

Die Bodenwertzahlen der Ackerböden liegen im Bereich Feistenberg bei um 60 Bodenpunkte. Besonders hervorzuheben ist die gute Wasserhaltefähigkeit- und Nachlieferung bei Trockenphasen und damit hohe Ertragssicherheit. Ein wichtiges Erfordernis im Zusammenhang mit weiterer Klimaerwärmung, Dürren etc. Dies ist in der Ausgleichsbilanzierung nicht ausreichend berücksichtigt (siehe Kap. 13.1).

Forderung: Die Ausgleichsbilanzierung ist grob falsch. Sie muss entsprechend überarbeitet werden und ist neu auszulegen.

14 Lokalklimatische und Lufthygienische Untersuchung

14.1 Vorbemerkung zum Teil Kaltluft

Wir beziehen uns auf die Lokalklimatische und Lufthygienische Untersuchung zum B-Plan Nr. 1.1 (Erläuterungsbericht vom 6.Juli 2022, dort Kapitel 1 des Büros BfIP). Weiterhin nehmen wir Bezug auf den Bericht der Firma GICON zur „Lokalklimatische Bewertung für den Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe“ sowie auch auf den dem GICON-Bericht zu Grunde liegenden Fachbericht, den das Ingenieurbüro Lohmeyer Dresden erstellt hat[10].

Folgende wesentliche Ergebnisse werden vom BfIP-Gutachter benannt:

---

[10] Ingenieurbüro Lohmeyer, Aufstellung Rahmen-Bebauungsplan des Industrieparks Oberelbe, Kaltluftmodellierung, September 2019, Projekt 71384-17-02

- Die Unterschiede zwischen den beiden Modellsystemen (KALM der Fa. Lohmeyer und KLAM21) sind …. unter den gegebenen Bedingungen vernachlässigbar.
- Die Kaltluftflüsse im Bereich der Täler der Seidewitz und der Gottleuba verfügen über eine starke klimatische Wirksamkeit. Diese bleibt auch mit dem geplanten Vorhaben erhalten.
- Die Änderungen sind … anfänglich kurzzeitig recht hoch,
- lassen sich aber unter Berücksichtigung des weiteren Verlaufs der Kaltluft-Ereignisse als gering einschätzen.
- Die klimatologische Wirksamkeit in den Bereichen Hospitalbusch und Lindigtgut kann als mittel angesehen werden. Das geplante Vorhaben wirkt sich jedoch im hohen Ausmaß darauf aus.
- Luftbeimengungen aus diffusen Quellen im Bereich des geplanten Vorhabens erreichen über keines der Seitentäler die Niederlassung der Elbe sondern geraten über den Hang nördlich in die Flussaue. Hier wird vom Gutachter eine großflächige Immissionsschutz-pflanzung vorgeschlagen.

Prinzipiell ist die angewendete Modellierungsmethodik (Modell KLAM21) Stand der Technik. Das BfIP-Gutachten weist, wie auch das Lohmeyer-Gutachten, die Kaltluftsituation in seiner zeitlichen Dynamik auf. Unterschied hier: Das BfIP-Gutachten weist die Ergebnisse jeweils für die erste bis vierte Stunde nach Kaltlufteintritt aus. Lohmeyer differenziert nach ,,Anfangsphase der Kaltluft“ sowie ,,voll ausgebildete Kaltluft“. Die Ergebnisse für die ,,Anfangsphase der Kaltluft“ von Lohmeyer vergleichen sich gut mit den Ergebnissen für die erste Stunde aus BfIP.

Auch die prinzipiellen Beurteilungskriterien aus VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 (Umweltmeteorologie, Kaltluft) werden in beiden Gutachten verwendet. Welche Änderungen von Kaltluftflüssen gegenüber dem Ist-Zustand durch eine Bebauung „relevant“ sind, wird dort wie folgt definiert:

Alle Rechte vorbehalten © Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf 2003 VDI 3787 Blatt 5 / Part 5 – 53 –

Tabelle 11. Beurteilung der planerischen Auswirkungen von Kaltluftflüssen

Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand	**≤ 5 %**	**≤ 10 %**	**> 10 %**
Auswirkung	gering	mäßig	hoch

Kaltluftvolumenströme größer 10000 m³/s sind als stark klimaökologisch wirkungsvoller Hangabwind einzuordnen, im Bereich von 1000 bis 10000 m³/s werden sie als mittelmäßig wirkungsvoll eigestuft.

14.2 Einwendung/Klarstellungsbedarf zum Kaltluftgutachten

Das Kaltluftgutachten zum B-Plan 1.1 zeigt die vorhabenbezogenen Auswirkungen nur unvollständig auf und hat Mängel in der Bewertung. Dies wird wie folgt begründet:

Relevant für die Beurteilung ist neben den bereits genannten Bewertungskriterien auch, wann die Kaltluftströme auftreten. In einer typischen Strahlungsnacht kommt es über Kaltluftproduzierenden Flächen (Herkunftsraum) kurz nach Sonnenuntergang zu einem starken Temperaturrückgang der Luft. Diese kältere Luft fließt dann in der Anfangsphase der Kaltluftströmungen in die umliegenden Gebiete bzw. Ortschaften (Thermischer Wirkungsraum). Diese kältere Luft wirkt sich besonders positiv in der Einschlafphase der Einwohner aus. Wird die Kaltluftproduktion und damit der Abfluss unterbunden, entfällt dieser Kühleffekt oder verzögert sich. Dies zeigt sich im vorliegenden Fall der Kaltluftmodellierungen beim Vergleich zwischen Null- und Planfall sehr deutlich

Das BfiP-Gutachten bezieht aber die zeitliche Dynamik der Dauer von Kaltluftsituationen nicht in die Bewertung ein. Hohe vorhabenbezogene Beeinträchtigungen in der Anfangsphase werden zwar benannt dann aber argumentativ durch einen ,,Ausgleich“ im weiteren Verlauf der Nacht ,,weggewogen“ (Durchschnittsdiskussion).

Hierbei ist auch zu beachten, dass die Kaltluftmodellierungen die in einer idealisierten Kaltluftnacht auftretenden Strömungssituationen darstellen. In Realität tritt eine über die gesamte Nacht andauernde Kaltluftsituation eher die Ausnahme dar. Im GICON-Bericht zum Vorentwurf B-Plan 1 wird dazu auf Seite 14 ausgeführt: „Die Anfangsphase der Kaltluftbildung (abhängig von der Intensität der Ausstrahlung) kann mit ein bis drei Stunden, im Mittel ca. zwei Stunden abgeschätzt werden“. …. „Der Anfangsphase kommt durch den relativ hohen prozentualen Anteil an der gesamten Kaltluftsituation ein hoher Stellewert zu.“ Die relative Häufigkeit des Andauerns von Kaltluftströmungen ist der Abb. 7 des GICON-Berichtes zu entnehmen, danach dauern 57% aller Kaltluftsituationen (nur) ein bis drei Stunden.

Das heißt**: Die Anfangsphase von Kaltluftsituationen ist sowohl hinsichtlich ihrer positiven Wirkung auf die Einschlafphase der Anwohner als auch in ihrer relativen Häufigkeit als relevant für die Beurteilung heran zu ziehen. Diesem Aspekt wird auch nach Auskunft beteiligter Experten die derzeit laufende Überarbeitung der VDI-Kaltluftrichtlinie gerecht. Dort geht es weniger um Modellverfahren, sondern um die Bewertung. Der zeitliche Verlauf wird in der zukünftigen Richtlinie dadurch berücksichtigt dass es auch wichig ist, die Anfangsphase und die Phase vor Sonnenaufgang darzustellen.**

Die Änderung der Kaltluftströme in der Anfangsphase im Einflussbereich des IPO - „Plan-Zustand“ minus „Ist-Zustand“ - ist im GICON-Bericht in der Abb. 13 dargestellt, die hier noch einmal wiedergegeben wird:

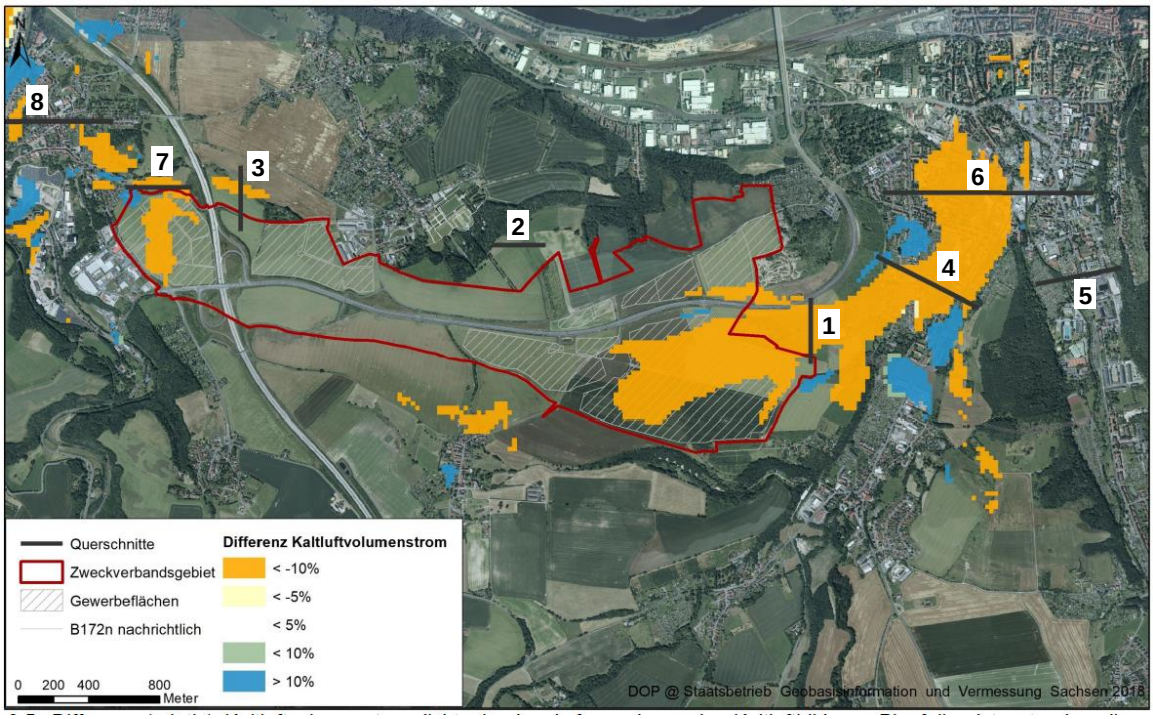

GICON Bericht: - Abbildung 13: Differenz Kaltluftvolumenstromdichte in der Anfangsphase der Kaltluftbildung, Plan-Zustand – Ist-Zustand, orange: Verschlechterung im Plan-Zustand, blaue: Verbesserung im Plan-Zustand /12/

Man sieht, dass sich gemäß VDI-Richtlinie in Pirna (aber auch in Dohna) hohe Auswirkungen (-10 %) durch den planerischen Zustand gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Hinweis: Die Farbgebung dieser Karte ,,verharmlost“ die tatsächliche Aussage noch, denn die orangenen Flächen müssten eigentlich rot sein.

Im BfIP-Gutachten fehlt eine solche flächenhafte Betrachtung der Volumenstromänderungen gänzlich. Eine individualisierte Einschätzung der Betroffenheit ist damit nicht möglich. Dies lässt sich auch nicht aus den auf Seite 21 und 22 dargestellten Abbildungen (BfiP) herauslesen. Hier werden die Differenzen nur für ausgewählte Querschnitte ausgewiesen.

Nach GICON Bericht (S. 23) reichen relevante Verringerungen des Kaltluftvolumenstromes in der Anfangsphase der Kaltluftabflüsse in Pirna bis zur Einsteinstraße (Lindigt, Poststraße, Einsteinstraße). Da BfiP die Äquivalenz der Berechnungsergebnisse von KALM und KLAM21 bestätigt, kann somit auch in den aktuellen Berechnungsergebnissen davon ausgegangen werden.

Hinweis: In der Einsteinstraße befindet sich z.B. das Seniorenzentrum. Insbesondere viele ältere Menschen wären von dieser Klimaverschlechterung betroffen.

In der Tabelle 1.2 (S. 23) des BfIP-Berichtes – siehe unten -sind an ausgewählten Querschnitten die Veränderungen „Plan-Zustand“ minus „Ist-Zustand“ zahlenmäßig wiedergegeben. Man sieht die in der Anfangsphase teilweise hohen Überschreitungen der in der VDI-Richtlinie als „hoch“ eingestuften Auswirkungen von –10 %. Betroffen sind dabei die Querschnitte Lindigtgut, Seidewitztal sowie der Zusammenfluss Seidewitztal und Gottleuba.

Tabelle 1.2: Kaltluftvolumenströme für den Null-Fall und den Plan-Fall und deren Änderung

Kaltluftvolumenstrom im Null-Fall	Hospitalbusch	Lindigtgut	Seidewitz	Gottleuba	Seidewitz+ Gottleuba
Stunde nach Eintritt	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]
1 h	1.976	3.147	8.634	3.645	12.352
2 h	2.264	2.598	27.414	19.421	47.531
3 h	5.353	149	44.493	38.006	84.273
4 h	6.730	-2.182	52.314	44.861	99.122
Durchschnitt	4.081	928	33.214	26.483	60.820
Kaltluftvolumenstrom im Plan-Fall	Hospitalbusch	Lindigtgut	Seidewitz	Gottleuba	Seidewitz+ Gottleuba
Stunde nach Eintritt	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]
1 h	1.967	1.036	6.602	3.947	10.533
2 h	2.171	-707	26.169	19.240	46.032
3 h	4.323	-3.344	45.909	39.024	86.882
4 h	5.615	-6.932	55.920	47.256	105.339
Durchschnitt	3.519	-2.487	33.650	27.367	62.197
Änderung des Kaltluftvolumenstroms	Hospitalbusch	Lindigtgut	Seidewitz	Gottleuba	Seidewitz+ Gottleuba
Stunde nach Eintritt	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
1 h	0	-67	-24	8	-15
2 h	-4	-127	-5	-1	-3
3 h	-19	-2.344	3	3	3
4 h	-17	218	7	5	6
Durchschnitt	-14	-368	1	3	2

Die im BfIP-Bericht dargelegten Daten zeigen also deutlich auf, dass **die im Nullfall auf dem IPO-Gelände entstehende Kaltluft in der Anfangsphase der Kaltluftabflüsse relevant und wichtig ist, um Pirna zu belüften“. Die IPO-Bebauung führt dann im Planfall zu einer bewertungsrelevanten Abnahme der im thermischen Wirkungsraum wichtigen Durchlüftungsfunktion. Im Bereich des Lindigtgutes dreht sich die Strömungsrichtung um. Aus lufthygienisch unbelasteter Kaltluft (Frischluft) wird lufthygienisch belastete Kaltluft (Emissionen aus dem Seidewitztal).**

Das Hauptproblem für die Änderungen der Volumenströme ist dabei nicht, dass die zusätzliche Industriegebäude Strömungshindernisse für die Kaltluft darstellen, sondern das durch die derzeit geplante Bebauung/Versiegelung auf diesen großen IPO-Flächen **keine klimatisch wirksame Kaltluft mehr entsteht**. **Wir sehen dieses Gebiet deshalb nach wie vor als wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet für Pirna an, auf denen eine großflächige Versieglung und Verbauung unzulässig ist.** Zu den Konsequenzen siehe weiter unten.

Zudem heißt es auf der Seite 19 des Berichtes von Lohmeyer:

,, **Die sich im Bereich des Feistenberges ausgebildeten Kaltluftströme (Querschnitt 1) werden nicht relevant von der B 172a bzw. durch die Brückenlage auch nicht von der in Planung befindlichen B172n beeinflusst, sie stellen ebenso wie die Kaltluftabflüsse Richtung Norden (Querschnitt 2) Frischluftströme dar, d.h. sie sind schadstoffunbelastet.“**

Mit dieser Problematik hat sich BfIP nicht auseinandergesetzt. Auch das Kapitel 3 der Unterlage (Untersuchungen zur Lufthygiene) beantwortet diese Fragestellung nicht. In der Einwendung zum B-Plan 1 hatten wir u.a. gefordert:

,,Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise:

- *Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen. …“*

Dies wurde in der aktuellen Unterlage nicht dargestellt. Berechnet und dargestellt wurden nur Berechnungsergebnisse im Jahresmittel mit und ohne Kaltluft. Daraus lässt sich obige Frage nicht beantworten.

Damit gibt es nach wie vor keine stichhaltige Begründung, warum in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge dieses noch im Regionalplan 2009 ausgewiesene Kaltluftentstehungsgebiet in der Fortschreibung nicht mehr dargestellt wird.

- **Die Streichung der IPO-Flächen als Kaltluftentstehungsgebiete aus dem Regionalplan steht dabei weiterhin im Widerspruch zu den Ergebnissen der Kaltluftberechnung des Ingenieurbüros Lohmeyer und begründet sich auch aus den aktuellen Gutachten.**
- **Versieglung und großflächige Bebauung sind dort nach VDI 3787 Bl. 5 unzulässig.**

Sollte eine Genehmigung des B-Planes trotzdem angestrebt werden, dann fordern wir angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete im B-Plan-Verfahren 1.1 sowie deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise:

- Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen.

- Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall).
- Flächenhafte Darstellung der relativen Kaltluft-Volumenstromdifferenzen (Planfall minus Nullfall in Prozent) für jede Stunde der Kaltluftsituation.
- Die Bewertung hat unter besonderer Berücksichtigung der Anfangsphase der Kaltluftabflüsse zu erfolgen. Eine Bewertung aufgrund von über die Nacht berechneten durchschnittlichen Volumenstromveränderungen ist hier nicht sachgerecht und wird zurückgewiesen.
- Unter expliziter Berücksichtigung dieser Kaltluftabflussdynamik sind für heiße Strahlungstage die mikroklimatischen Berechnungen für jede Stunde der Kaltluftsituation, also auch für die Anfangsphase der Kaltluftabflüsse, durchzuführen und vor allem für die Bereiche Lindigtgut und Seidewitztal, also im Lee der Kaltluftabflüsse (thermischer Wirkungsraum) zu bewerten. Die vorgelegten ENVI-met-Berechnungen sind für solch eine Bewertung nicht geeignet (siehe nächste Kapitel).
- Klimatische Optimierung der Bebauungsstrukturen des IPO so, dass in keiner Phase der Kaltluftsituationen bewertungsrelevante Änderungen der Kaltluftvolumenströme auftreten inkl. Nachweis. Zur Optimierung sind Varianten unterschiedlicher Versiegelungsgrade und Gebäudegrößen einzubeziehen.
- Im Erläuterungsbericht ,,Lokalklimatische und lufthygienische Untersuchung* wird im Kapitel 1 Punkt 1.7 ,,Fazit zu Kaltluftflüssen, Beurteilung* eine 75 m breite Immissionsschutzbepflanzung empfohlen. Im selben Bericht wird im Kapitel 4 auf Seite 76 die vorher empfohlene Immissionsschutzbepflanzung als unverhältnismäßig angesehen. Der Gutachter des Kapitels 1, Hr. Zorn (Firma BfIP – Büro für Immissionsprognosen), ist aus fachlicher Sicht offensichtlich einer anderen Meinung als der für das Kapitel 4 verantwortliche Autor. Hr. Zorn solle sich dazu äußern, ob er diese ,,Unverhältnismäßigkeit“ mittrage.

14.3 Vorbemerkung zum Teil Lokalklima und Wärmehaushalt

Wir beziehen uns auf die Lokalklimatische und Lufthygienische Untersuchung zum B-Plan Nr. 1.1 (Erläuterungsbericht vom 6.Juli 2022, dort Kapitel 2, TU Dresden Institut für Hydrologie und Meteorologie).

Das für die Berechnungen verwendete Modell ist das Mikroklimamodell ENVI-met in der Version 3.1. **Dieses Modell stellt nicht mehr den Stand der Technik für solche Modellierungen dar und ist für die hier gegebenen Randbedingungen und Fragestellungen nicht in allen Fällen geeignet, wie weiter unten gezeigt wird. Insbesondere ist ENVI-met nicht geeignet, Einflüsse von Kaltluftabflüssen auf die mikroklimatischen Bedingungen abzubilden. Da entsprechend der Kaltluftberechnungen die größten planungsbedingten Einflüsse mit menschlicher Betroffenheit auf das Mikroklima im Bereich der bewertungsrelevanten thermischen Wirkungsräume im Ablauf der Kaltluftabflüsse (also Lindigtgut, Seidewitztal bis**

hin zur Einsteinstraße in Pirna) zu erwarten sind, kann die Modellwahl sowie das begrenzte Rechengebiet diese Einflüsse nicht aufzeigen.

Dies stellt im vorliegenden Fall aber einen der Hauptschwerpunkte der Fragestellung dar.

Den Stand der Technik stellt derzeit das Stadtklimamodell PALM-4U dar. Es ist ein frei verfügbares prognostisches Modell, entwickelt im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Stadtklima im Wandel“, das die Bereiche von der Meso- bis in die Mikroskala abdecken kann, d h. von einigen hundert Metern bis zu wenigen Metern. Eine Validierung des Modells für prognostische mikroskalige Windfeldmodelle nach der VDI-Richtlinie VDI 3783 Blatt 9 liegt vor (siehe https://palm.muk.uni-hannover.de/trac/wiki/doc/tec/evaluation). Eine Verifizierung des komplexen Testfalls E8: „Stuttgarter Talkessel – Strömungskanalisierung, Kaltluftabflüsse“ mit 100 m horizontaler Auflösung in Anlehnung an die VDI 3783 Blatt 7 für prognostische mesoskalige Windfeldmodelle wurde u.a. in der Lohmeyer GmbH erfolgreich durchgeführt.

Auch die Stadt Dresden nutzt dieses Modell, um die Hitzebelastung unter besonderer Berücksichtigung von Bebauung, Topografie und Kaltluft zu berechnen und Anpassungsmaßnahmen zu begründen (siehe https://www.fona.de/de/aktuelles/nachrichten/2023/20230302_Interview_Stadtklima_im_Wandel.php).

Es ist verwunderlich, dass die Untersuchungen für den IPO nicht mit diesem Modell durchgeführt worden sind.

Es ist zudem sehr verwunderlich, dass wenn nicht schon mit PALM4U gearbeitet wurde, die ENVI-met Version 3.1 eingesetzt wurde. Sie ist veraltet (derzeitige Version ist Version 5 vom Sommer 2023), in seiner Rechenboxanzahl limitiert, kann keine Topografie berücksichtigen und auch nicht die nächtliche Wärmeabstrahlung aus Gebäuden heraus. Auch der Einfluss von Kaltluft kann nicht abgebildet werden.

14.4 Einwendung/Defizite zum Teil Lokalklima und Wärmehaushalt

- Die verwendete Modellversion 3.1 ist nicht Stand der Technik (siehe Ausführungen zuvor).
- Das Modell und die verwendete Gebietsgröße ist für die hier wichtige Fragestellung der individuellen Betroffenheit von Anwohnern außerhalb des IPO-Geländes nicht geeignet. Da entsprechend der Kaltluftberechnungen die größten planungsbedingten Einflüsse auf das Mikroklima im Bereich der bewertungsrelevanten Räume im Ablauf der Kaltluftabflüsse (also Lindigtgut, Seidewitztal bis hin zur Einsteinstraße in Pirna) zu erwarten sind, kann die Modellwahl sowie das begrenzte Rechengebiet diese Einflüsse nicht aufzeigen. Nachfolgende Abbildung 1 stellt das ENVI-met-Rechengebiet im Kontext der planungsrelevanten Kaltluftveränderungen dar.
- Gerade ein Zeitpunkt zu Beginn der Kaltluftabflüsse stellt für die Bewertung des vorhabenbedingten Einflusses eine entscheidende Rolle dar (siehe Kap. 21.2). Hier ist zu er-

warten, dass die Temperaturdifferenzen maßgeblich dem Kaltluftabfluss in Richtung Lindigtgut und Seidewitztal folgen und deutlich höher sind, als hier thematisiert. Die Fachliteratur geht von einem Abkühlungseffekt durch Kaltluft von 2 bis 4K aus. D.h. der vorhabenbezogene Wegfall der Kaltluftabflüsse würde im beurteilungsrelevanten thermischen Wirkungsraum zu einer entsprechenden Erhöhung der Lufttemperaturen führen. Gerade dieser Bereich und der Zeitpunkt in der Anfangsphase der Kaltluft stellt für die Bewertung des vorhabenbedingten Einflusses eine entscheidende Rolle dar (siehe Kap. 21.2). **Dies wurde nicht betrachtet und stellt einen schwerwiegenden Mangel an der vorliegenden Untersuchung dar.**

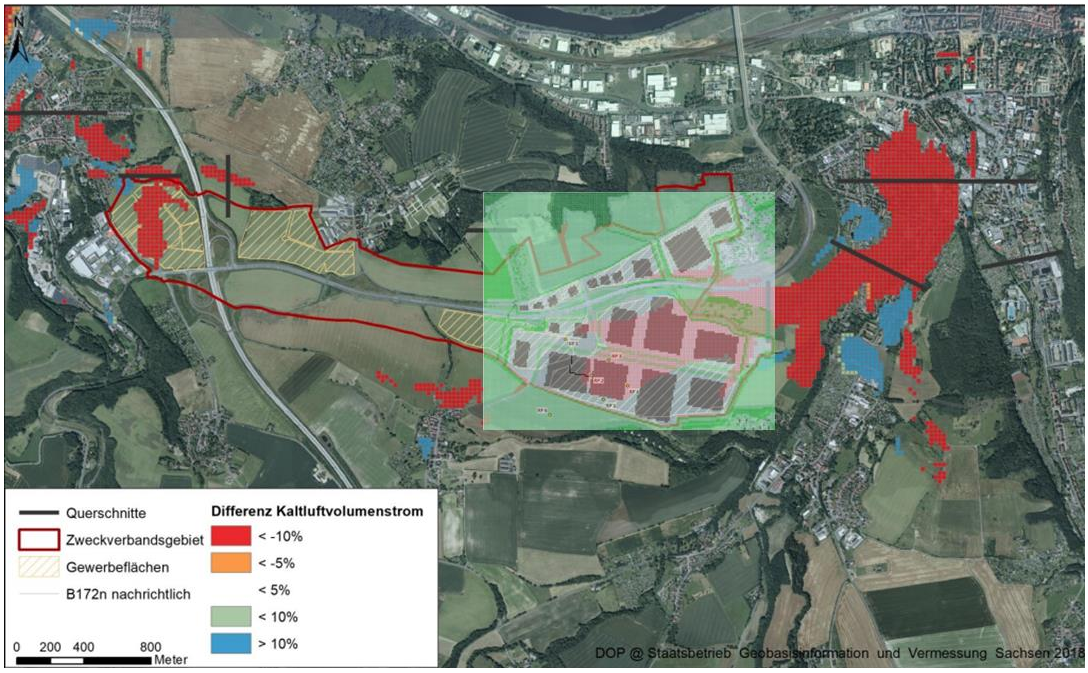

Abb. 1: Relative Differenz der Kaltluftvolumenströme Planfall minus Nulffall in der Anfangsphase der Kaltluftabflüsse sowie ENVI-met-Rechengebiet (grün).

- Wenn überhaupt, dann können aus den ENVI-met-Berechnungen nur Hinweise auf die sehr starke Überwärmung im IPO-Gebiet selbst abgeleitet werden. Und auch diese sind fachlich nicht belastbar bzw. nicht ausreichend, weil:
    - S.36: Für den strahlungsreichen Sommertag wurde eine Windgeschwindigkeit von 4 m/s aus Südosten in 10 m Höhe angesetzt. Eine Begründung für dieses Ansatz fehlt. Zudem widerspricht dies der in Kap 3, S.57 dargestellten Windstatistik. Ein Wert von 4 m/s ist für einen Strahlungstag mit Kaltluftabflüssen im Bereich des IPO zu hoch. Hinweis: Der DWD verwendet als Kriterium zur Ableitung von Kaltluftsituationen im Raum Dresden eine Windgeschwindigkeit kleiner/gleich 2m/s. Häufig wird bei Strahlungstagen 1 m/s angesetzt.
- S.36: Bei der Beschreibung der Eingangsdaten fehlen Angaben zur verwendeten Bodenfeuchte sowie zur Bewölkung.

- S. 37ff: Es werden keine Absolutwerte der Temperaturentwicklung über den Tag dargestellt. Damit lässt sich nicht überprüfen, ob die Rechenergebnisse plausibel sind.
- S.42ff: Es werden die Temperaturdifferenzen (Null-/Planfall) an 6 Rezeptorpunkten aufgezeigt und diskutiert. Es wird herausgestellt, dass der Pkt 6, als einziger außerhalb des B-Plan-Gebietes liegender Punkt, über den ganzen Tag deutlich niedrigere Lufttemperaturerhöhungen aufweist. Diese Aussage ist logisch, weil dieser Pkt. im Luv (also gegen die angesetzte Windrichtung aus Südost) liegt und damit ein vorhabenbedingter Einfluss nicht abbildbar ist. Die Bewertung anhand dieses Punktes ist also nicht sachgerecht.
- S. 46: Der Aussage, dass die Erhöhung der Lufttemperatur in den Nachtstunden bei ca. 1K und tagsüber über 1K liegt, kann nicht gefolgt werden, da die Windgeschwindigkeit zu hoch gewählt wurde und wesentliche andere Einflüsse nicht berücksichtigt wurden.
- Zudem ist für die Bewertung der Änderung im IPO-Gebiet für die Tagstunden selbst weniger die Veränderung der Temperatur relevant sondern die Änderung von bioklimatischen Indizes. Dies ist damit begründet, dass an heißen wolkenlosen Tagen die Wärmebelastung des Körpers weniger von der Lufttemperatur sondern stärker noch von der Wärmestrahlung beeinflusst wird. Dafür gibt es geeignete bioklimatische Indizes, wie z. B. gT – gefühlte Temperatur bzw. PET - Physiologisch Äquivalente Temperatur bzw. Universeller Thermischer Klimaindex (UTCI).

Den Gutachtenergebnissen kann somit in wesentlichen Punkten nicht gefolgt werden.

Es ergeben sich daraus folgende Forderungen:

- Berechnung und räumliche Darstellung der Temperaturdifferenzen nach Stand der Technik mit PALM4U unter Berücksichtigung der Kaltluftwindfelder für jede Stunde der Kaltluftsituation, also auch für die Anfangsphase der Kaltluftabflüsse für ein ausreichend großes Untersuchungsgebiet (der thermische Wirkungsraum muss vollständig beinhaltet sein).
- Alternativ zu PALM4U könnte ENVI-met in der aktuellen Version 5 angewendet werden. Der Kaltlufteinfluss könnte in ENVI-met über eine zeitabhängige Variation der Windrichtung und Windgeschwindigkeit entsprechend der KLAM21-Berechnungen
- Darstellung der Tagesgänge auch für einen Punkt am Lindigtgut sowie im Seidewitztal.
- Bewertung der vorhabenbezogenen Temperaturdifferenzen für jede Stunde der Kaltluftsituation, also auch für die Anfangsphase der Kaltluftabflüsse.
- Berechnung und Bewertung der Veränderung der mikroklimatischen Situation mit PALM4U oder ENVI-met Version 5 für die Tagstunden mittels geeignetem bioklimatischen Index (z. B. gT – gefühlte Temperatur bzw. PET - Physiologisch Äquivalente Temperatur bzw. Universeller Thermischer Klimaindex (UTCI).

- Klimatische Optimierung der Bebauungsstrukturen des IPO so, dass in keiner Phase der Kaltluftsituationen bewertungsrelevante Änderungen der Kaltluftvolumenströme auftreten inkl. rechnerischem Nachweis.
- Dito für die Tagsituationen bei Einbeziehung der o.g. Indizes. Zur Optimierung sind Varianten unterschiedlicher Versiegelungsgrade, Gebäudegrößen und Vegetationselemente einzubeziehen.

14.5 Stickstoffeinträge in umliegende FFH-Gebiete

Um das geplante B-Plangebiet herum sind mehrere FFH-Gebiete gelegen. Bei der Verbrennung bzw. der Verdunstung von Kfz-Kraftstoffen wird eine Vielzahl von Schadstoffen freigesetzt, welche die Flora und Fauna gefährden können.

Keines der ausgelegten Gutachten befasst sich mit den durch den Fahrzeugverkehr verursachten Stickstoffdepositionen unter Berücksichtigung von Kaltluftströmungen. Hier sei auf die Berechnungsmethodik der Stickstoffdepositionen nach FE-Projektes 84.0102/2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ bzw. den HPSE-Leitfaden verwiesen.

Eine entsprechende Untersuchung ist vorzulegen.

14.6 Lufthygienisches Gutachten (Verkehr)

Folgende Hinweise und Defizite werden gesehen:

- Kap. 5.2 sowie Kap. 6: Als Beurteilungsgrundlage wird auf die 39. BImSchV abgestellt. Am 13.09.2023 hat das EU-Parlament die neue EU-Luftqualitätsrichtline verabschiedet https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230911IPR04915/luftverschmutzung-strengere-grenzwerte-um-bis-2050-verschmutzungsfrei-zu-sein). Mit der Überarbeitung sollen die Luftqualitätsstandards stärker an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO global air quality guidelines) aus dem Jahr 2021 angepasst werden. Die neuen Grenzwerte sind deutlich geringer als die der 39. BImSchV. **Das Luftschadstoffgutachten setzt sich damit nicht auseinander und ist deshalb entsprechend zu ergänzen**.
- Kap. 5.3: Es ist unklar, ob in den Ausbreitungsberechnungen für den Nullfall die Kaltluftwindfelder des Planungsnullfalls und für den Planfall die Kaltluftwindfelder des Planfalls verwendet wurden. **Falls nicht, sind die Berechnungen entsprechend zu wiederholen.**
- Kap. 5.4: **Die Nachvollziehbarkeit der verwendeten AKTerm ist nicht gegeben, da die zitierte QPR den ausgelegten Unterlagen nicht beiliegt. Diese ist offenzulegen, um eine sachgerechte Einschätzung der Meteorologie durchführen zu können. Es**

ist auch nicht ersichtlich, mit welcher Häufigkeit die Kaltluft in die Ausbreitungsmodellierung eingegangen ist. Die berücksichtigte Kaltlufthäufigkeit ist durch den Gutachter anzugeben.

- Kap. 4.2.1: Es wurden in Bezug auf die Emissionsmodellierung Vereinfachungen vorgenommen. So wurde z.B. die Längsneigungen der Straßen pauschal nur mit 2% berücksichtigt. Das ist nicht sachgerecht. So weisen z.B. die Dippoldiswalder Straße und die B172 im Bereich sensibler Nutzungen (M2, M3, M4, M5) Längsneigungen deutlich höher als 2 % auf. Damit sind auch höhere Emissionen und Zusatzbelastungen als ausgewiesen zu erwarten. Es ist auch nicht ersichtlich, ob der Einfluss des Tunnels Pirna (B172a) berücksichtigt wurde. An den Tunnelportalen kommt es zu Aufkonzentration der Emissionen durch den Kolbeneffekt der Fahrzeuge. Dort sind erhöhte Zusatzbelastungen zu erwarten. **Die Ergebnisse sind in Bezug auf diese Effekte zu bewerten**.
- Zudem sind die in Tabelle 3 angegebenen Emissionsfaktoren z.T. widersprüchlich. So wird für B172n_1 und _n2 dieselbe Verkehrssituation wie für die B172a_1 bis n-3 angesetzt, die Emissionsfaktoren sind jedoch nicht gleich. **Die Emissionsberechnung ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.**
- Fahrzeuge emittieren am Auspuff NOx, also die Summe aus NO und NO2_direkt. Der NO2-Direktanteil liegt in der Größenordnung von nur ca. 5 bis 30%. Es werden im Gutachten Emissionsfaktoren für die direkt emittierten NO2 und für PM10 angegeben. Es fehlt die Angabe der NOx-bzw. der NO-Emissionen. Demzufolge kann die Richtigkeit der angesetzten NOx-Emissionsfaktoren nicht geprüft werden. **Diese sind deshalb separat auszuweisen.**
- In den Protokollen in der Anlage des Gutachtens werden auch NOx-Emissionen angegeben. Deshalb ist zu vermuten, dass die Ausbreitung auf Basis von NOx durchgeführt wurde. Die Umwandlung von NOx- in NO2 wurde mit dem Umwandlungsmodell von AUSTAL durchgeführt. AUSTAL ist formal nur für Industriequellen anwendbar. Darauf weist auch der jeweilige Warnhinweis in den Berechnungsprotokollen ,, *Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m. Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung.*“ Stand der Technik bei Kfz-Ausbreitungsberechnungen wäre im vorliegenden Fall die Anwendung von LASAT inkl. Berücksichtigung der Fahrzeugerzeugten Turbulenz und die NO_2-Konzentrationen aus der NOx-Belastung mit statistischen Umwandlungsmodellen (z.B. nach Romberg 1996, Bächlin et al. 2008) oder dem vereinfachtem Chemiemodell nach Düring et al. (2011) zu berechnen. **Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen sind dahingehend zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.**

14.7 Luftschadstoffberechnungen aus B-Plangebiet (Kap. 3 der Lokalklimatischen und Lufthygienischen Untersuchung)

- In Bezug auf die Kfz-Emissionen und die Beurteilungsgrundlagen gilt das im Kap. ,,Lufthygienisches Gutachten (Verkehr)“ dargelegte.

- Kap. 3.7.4: **Die Ergebnisse und insbesondere die Bewertung ist nicht nachvollziehbar, da keinerlei Zusatzbelastungen in ihren Absolutwerten aufgeführt sind. Es ist die gewählte Klassenbildung „gering“, „mittel“, „hoch“ mit entsprechenden Werten zu belegen und zu begründen. Ansonsten setzt sich der Gutachter den Verdacht aus, Ergebnisse zu verschleiern oder tendenziös zu beurteilen. Die Quantifizierung der Werte ist nachzureichen**.
- Zudem sind die anlagenbezogenen Berechnungen nur mit pauschalen Emissionen durchgeführt worden, weil noch keine konkreten Anlagen mit konkreten Emissionen und Quellbedingungen (kein Investor) vorliegen. **Es kann daher überhaupt noch nicht eine lufthygienisch abschließende Bewertung getroffen werden.**
- Die Ergebnisabbildungen zeigen schon in den vorgelegten Berechnungen insbesondere für NO2 Zusatzbelastungen weit bis nach Pirna und Heidenau hinein. Trotzdem geht der Gutachter von geringen bis mittleren Belastungen aus. Dies kann nicht nachvollzogen werden (siehe erster Anstrich oben). Zudem sind die zukünftig deutlich verschärften Luftschadstoffgrenzwerte nicht berücksichtigt (siehe oben mit Verweis auf die neue EU-Luftqualitätsrichtline verabschiedet https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230911IPR04915/luftverschmutzung-strengere-grenzwerte-um-bis-2050-verschmutzungsfrei-zu-sein).
- Kap. 3.7.5: Der Gutachter relativiert die lufthygienischen Auswirkungen des geplanten IPO auch damit, dass es im Untersuchungsraum bereits zahlreiche gewerbliche Anlagen gibt, welche Luftschadstoffe emittieren:
    a. Moto-Crossanlage ➔ **hier versäumt der Gutachter, diese bereits im Nullfall vorhandene lokal hohe Luftschadstoffbelastung (Bereich Dippoldiswalder Straße) in die Bewertung einzubeziehen. Hier wäre nachzuweisen, ob wegen der hohen Vorbelastungen dort der IPO zu Grenzwertüberschreitungen führen würde.**
    b. Schweinezuchtanlage in Krebs: ➔Hier wird Geruch emittiert. **Die Emissionen von Luftschadstoffen sind gering.**
    c. Emittenten an der Elbe ➔ **hier gilt das unter a genannte.**
    d. A17 und B172a sowie Südumfahrung➔ Die Behauptung, dass die Im Plan- und Nullfall entstehende Kaltluft mit Luftschadstoffen angereichert ist, ist sehr pauschal. **Es fehlt der Nachweis, wie hoch ggf. die Luftschadstoffbelastung in der Kaltluft im Nullfall und dann im Planfall sein wird**. Dieser Nachweis ist nicht geführt. **Wir fordern deshalb den konkreten Nachweis der Schadstoffbelastung in der Kaltluft getrennt ausgewiesen für die 1., die 2., die 3. und die 4 . Stunde nach Beginn der Kaltluftabflüsse jeweils im Null- und Planfall. Diese Episodenberechnungen können mit LASAT unter Berücksichtigung der**

Kaltluftwindfelder aus KLAM durchgeführt werden. Erst mit diesen Ergebnissen kann eine qualifizierte Einschätzung erfolgen, welche lufthygienische Veränderung der umliegenden Anlieger, insbesondere im Bereich Lindigt, Postweg bis Einsteinstraße (Seidewitztal) zu erwarten ist.

14.8 Treibhausgas- (THG) Bilanzierung

Im Juni 2021 wurde vom Bundestag das geänderte Bundes-Klimaschutzgesetz (Änderung mit Gesetz vom 18.08.2021, BGBl. I S. 3905) beschlossen. Mit dem neuen Gesetz wird das Ziel der Klimaneutralität um fünf Jahre auf 2045 vorgezogen. Der Weg dahin wird mit verbindlichen Zielen für die 20er und 30er Jahre festgelegt. Das Zwischenziel für 2030 wird von derzeit 55 auf 65 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 erhöht. Für 2040 gilt ein neues Zwischenziel von 88 Prozent Minderung.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat den Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach soll der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Auch soll damit das Bekenntnis Deutschlands auf dem UN-Klimagipfel am 23. September 2019 in New York gestützt werden, bis 2050 Treibhausgasneutralität als langfristiges Ziel zu verfolgen[11].

Im Sinne einer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird im § 13 des KSG ein sogenanntes Berücksichtigungsgebot formuliert:

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt. Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung auf Bundesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO_2-Preis, mindestens der nach § 10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz gültige Mindestpreis oder Festpreis zugrunde zu legen.

(2) Der Bund prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der

[11] https://www.bmuv.de/gesetz/bundes-klimaschutzgesetz

Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.

(3) Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.

Die Planunterlagen enthalten diese Untersuchung nicht und sind somit unvollständig. Wir fordern deshalb die Erstellung einer entsprechenden THG-Bilanzierung (Treibhausgas), die folgende Schwerpunkte beinhalten muss:

1. Bilanzierung der verkehrsbedingten THG-Emissionen (Betriebsphase, im folgenden betriebsbedingte Emissionen genannt)
2. Bilanzierung der THG-Emissionen aus dem Lebenszyklus des Vorhabens (Bau, Betrieb und Unterhaltung) sowie
3. Diskussion bzw. ggf. Bilanzierung der THG-Emissionen aus Landnutzungsänderungen.

Die Änderungen zwischen Null- und Planfall sind entsprechend Klimaschutzgesetz zu bewerten.

Diese Unterlage zur THG-Bilanzierung ist dann entsprechend öffentlich auszulegen.

14.9 Emissionen und Immissionen in der Bauphase

Gasförmige und partikelförmige Luftschadstoffe werden auch in den Bauphasen/ auf den Baustellen sowie für die Baustellen genutzte Zufahrtsstraßen freigesetzt. Baustellenbedingte Emissionen und Immissionen können lokal eine sehr hohe Staub- und Luftschadstoffbelastung bedingen. Sie sind von sehr vielen Randbedingungen abhängig.

Diese Emissionen können für den Gesundheits- bzw. Umweltschutz relevant sein. Z.B. dann, wenn die Baustellenemissionen sensible Bereiche, wie z.B. Wohnorte, Kleingärten oder FFH-Schutzgebiete, beeinträchtigen. Verstärkt können die Einflüsse werden, durch für die Ausbreitungsvorgänge ungünstige klimatische Verhältnisse, wie Kaltluftabflüsse mit Wirkungsbezug Emission ➔ sensible Immissionsorte (Mensch, Natur etc.).

Hierzu werden in den ausgelegten Unterlagen keine ausreichenden Ausführungen gemacht. Weder gibt es ein Baustellenkonzept noch eine entsprechende Quantifizierung der Auswirkungen bzgl. Luftschadstoffen und Lärm in den Bauphasen.

Die Unterlagen sind somit unvollständig. Wir fordern deshalb die Erstellung einer entsprechenden Untersuchung. Diese Unterlage ist dann entsprechend öffentlich auszulegen.

15 Schutz Barockgarten Großsedlitz

15.1 Vorbemerkung:

Ebenso wie die französischen Gartenbaukunstwerke des Barock, wird auch der Barockgarten Großsedlitz durch die symmetrische Anordnung der langen Wege und Sichtachsen, seiner mythischen Skulpturen und Wasserfontainen und seinen vollendeten und unvollendeten Wasserbecken geprägt. Er ist im zentralen Bereich eine nach geometrischen Regeln gestaltete Anlage und fließt nicht zuletzt durch italienische Einflüsse des Gartenbaus hinein in die ihn umgebende Landschaft. Damit wird an allen Sichtachsen des Barockgartens ein fließender Übergang in die zum Teil tiefer gelegenen Ebenen, Senken, Weiten und Höhen geschaffen und eine schier unendliche Weite in die umgebende Landschaft erzeugt. Dieses Zusammenspiel von Garten und Landschaft viele Kilometer weit ins Land hinein bis ins Böhmische, ist in Deutschland und Europa einzigartig, verdient weltweit Beachtung und besitzt schon daher einen besonderen Schutzstatus.

15.2 Einwendung

Die nachfolgende Einwendung basiert auf einer gründlichen Prüfung des Entwurfs des Bebauungsplans 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ sowie des Vorentwurfs der Verkehrsanlagen und der dazugehörigen Fachberichte. Dazu liegt eine Stellungnahme des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL mit Datum vom 19.09.2023 vor, welche fristgerecht an den IPO-Zweckverband übermittelt wurde.

Die Stellungnahme beinhalteten eine detaillierte Analyse. Es wurden verschiedene Schutzgüter, darunter die Landschaft, das Kulturelle Erbe, der Boden, das Wasser und die klimatischen Faktoren im Zusammenhang mit dem Barockgarten Großsedlitz und seiner Umgebung sowie der gesamten Kulturlandschaft eingehend untersucht.

Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, dass das gegenwärtige Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für diese Schutzgüter mit sich bringt. Insbesondere wurde festgestellt, dass die denkmalpflegerischen Zielsetzungen und Vorgaben nicht angemessen berücksichtigt wurden. Diese Zielsetzungen wurden weder explizit genannt noch in ausreichendem Maße in den Fachbericht integriert.

Es wurde keine denkmalfachliche Bewertung vorgenommen, die die geplante Umwandlung des bisherigen Landschaftsbilds in einen Industriestandort angemessen erläutert oder rechtfertigt. Die vorliegenden Unterlagen bieten keine klaren Hinweise darauf, wie die geplanten Maßnahmen die Werte des Barockgartens Großsedlitz und seiner Umgebung schützen oder verbessern sollen.

Insgesamt ergibt sich daraus, dass die vorliegenden Planungen und Analysen des Zweckverbands „IndustriePark Oberelbe“ in Bezug auf die genannten Schutzgüter ungenau und fachlich nicht korrekt sind. Die geplanten Maßnahmen stehen im Widerspruch zu verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen, darunter

- Sächsischen Denkmalschutzgesetz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
- Raumordnungsgesetz (ROG)113
- Landesentwicklungsplan 2013
- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Barockgarten Großsedlitz“
- Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“
- Bundes-Bodenschutzgesetz.

Angesichts dieser Analyse und der festgestellten Beeinträchtigungen ist aus Sicht des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL sowie aus Sicht der Bürgervereinigung Oberelbe die denkmalrechtliche Erlaubnis für das vorliegende Vorhaben in seiner aktuellen Form nicht zu erteilen, da es zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führt und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Die geplanten Maßnahmen stehen im Konflikt mit den oben genannten rechtlichen Bestimmungen und untergraben den Schutz und die Bewahrung des kulturellen und historischen Erbes sowie der natürlichen Ressourcen, wie sie in der Verfassung des Freistaats Sachsen verankert sind. Daher ist es zwingend erforderlich, die aktuellen Planungen zu überdenken und Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Integrität der genannten Schutzgüter zu gewährleisten.

Dohna, 28.09.2023; Bürgervereinigung Oberelbe IPO-Stoppen in Zusammenarbeit mit BUND, NABU sowie Arbeitskreis Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL)

Anhang:

Standorteinschätzung und Vergleich von Gewerbeflächen nach Ansatz der BI Dohna entsprechend Abschnitt 1.8.

Standorteinschätzung und Vergleich von Gewerbeflächen nach Ansatz der BI Dohna entsprechend Abschnitt 1.8.

Nr.	Fläche/Kriterium	Kaufpreis (Schätzung)	Erschließung	Anfahrt	Betrieb	ÖPNV	Versiegelung	innen/außen	Klima	Wasser	Landschaft	Natur	Investor	Allgemeinheit	Summe	Fläche [ha]	nutzbare Fläche [ha]	geplante Nutzung	Referenz
	Wichtung	5	15	10	10	10	15	15	5	5	5	5	50	50	100				
1	Pirnaer Landstraße	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	45	50	95	9.1	6	Wiederbelebung/Entwicklung für wohnverträgliches Gewerbe als Wohnstandort oder Renaturierung	http://www.heidenau.de/media/custom/2458_1693_1.PDF?1529306445
2	Försterlingstr.	0	1	1	1	1	1	0.5	1	1	1	1	45	42.5	87.5	6.4	3.8		http://www.heidenau.de/media/custom/2458_1693_1.PDF?1529306446
3	Reisstr.	0	1	1	1	1	1	0.5	1	1	1	1	45	42.5	87.5	4.3	3.6		https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf
4	Niedersedlitzer Str.	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	45	50	95	13.1	4		https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf
5	Hauboldstr.	0	1	0.5	1	1	0	0.5	1	1	1	1	40	27.5	67.5	4.8	3.7		https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf
6	Nickerner Str.	0	1	0.5	1	1	1	0.5	1	1	1	1	40	42.5	82.5	4.5	1.8		https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf
7	Papierfabrik	0.5	1	1	1	1	0.5	1	1	1	1	1	47.5	42.5	90	3	1.5	Vorhaltefläche für weitere Entwicklung des Unternehmens	https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf
8	MAFA	0.5	0	0.5	1	1	1	0.5	1	1	1	1	27.5	42.5	70	6.7	6	Wohnstandort bzw. nicht störende Gewerbe- oder sonstige Nutzungen (öffentliche Einrichtungen)	https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf
9	Gaswerk	0.5	1	1	1	0	0.5	0.5	1	1	1	1	37.5	35	72.5	5.2	0.9	vorn: Wiederbelebung/Entwicklung für Gewerbenutzung, hinten:	Standorteinordnung Teil 2
10	Automot	0.5	1	0.5	1	1	1	0.5	1	1	1	1	42.5	42.5	85	3.2	3	Wiederbelebung/Entwicklung für Gewerbenutzung	Standorteinordnung Teil 2
11	Baustoffe	0.5	1	1	1	1	1	0.5	1	1	1	1	47.5	42.5	90	5.8	3.3	Wiederbelebung/Entwicklung für Gewerbenutzung	Standorteinordnung Teil 2
12	Likolit	1	0	0	1	0	1	0.5	1	1	1	1	15	42.5	57.5	4.2	3.4		Standorteinordnung Teil 2
13	Ulbersdorf	1	1	0	1	0	1	0.5	1	1	1	0	30	37.5	67.5	3.1	1.1		Standorteinordnung Teil 2
14	Wismut	1	1	0.5	1	0	0	1	1	0	0	1	35	25	60	40	20		Standorteinordnung Teil 2
15	Bunker	1	0	0.5	1	0	0	0	1	1	1	0	20	15	35	0	0		Standorteinordnung Teil 2
16	Lohmen	1	1	0.5	1	0	0	0.5	1	1	0	0	35	17.5	52.5	11	10		Standorteinordnung Teil 2
17	Copitz	1	1	0.5	1	0	0	1	1	0	0	1	35	25	60	6.2	2.5		Standorteinordnung Teil 2
18	IPO	1	0	0.5	0	0	0	0	0	0	0	1	10	5	15	140	140		Standorteinordnung Teil 2
19	Zellstoffwerke, Pirnaer	0.5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	47.5	50	97.5	1.2	1.2	Revitalisierung/Entwicklung für Gewerbenutzung oder Renaturierung	Brachenkonzeption Stadt Heidenau
20	schinenwerk, Geschwis	0.5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	47.5	50	97.5	2.3	2.3	Wiederbelebung/Entwicklung für Gewerbenutzung	Brachenkonzeption Stadt Heidenau
21	Heidenau, Rudolf-Brei	0.5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	47.5	50	97.5	2.2	2.2	Wiederbelebung/Entwicklung für Gewerbenutzung	Brachenkonzeption Stadt Heidenau
22	Niederottendorf	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	5	10	15	44	44	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie
23	Stolpen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	5	10	15	71	71	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie
24	Dohma	1	0	0.5	0	0	0	0	0	0	0	1	10	5	15	51	51	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie
25	Dippoldiswalde	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5	5	10	33	33	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie
26	Kesselsdorf	0.5	0	0.5	0	0	0	0	0	0	0	1	7.5	5	12.5	30	30	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie
27	östlich Wilsdruff	0.5	0	0.5	0	0	0	0	0	0	0	1	7.5	5	12.5	54	54	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie
28	westlich Wilsdruff	0.5	0	0.5	0	0	0	0	0	0	0	1	7.5	5	12.5	54	54	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie
29	DD Rähnitzsteig	0	1	1	0	0	0	0.5	0	1	0	1	25	17.5	42.5	6	5.5	kommunales Gewerbegebiet	Klotzsche Rähnitzsteig
30	ewerbegebiet Flughafe	0	1	1	0	1	0.5	0.5	1	1	0	1	35	30	65	15	15	kommunales Gewerbegebiet	Airportpark
31	Dresden-Ost	0	1	1	0	1	0.5	0.5	1	1	1	1	35	35	70	100	45	kommunales Gewerbegebiet	Wissenschaftsstandort Dresden-Ost
32	aler Gewerbepark Dres	0	1	1	0	1	0.5	0.5	1	1	1	1	35	35	70	17.7	17.7	kommunales Gewerbegebiet	Dresden/Heidenau
33	rbegebiet Coschütz/Git	0	1	0.5	0	1	0.5	0.5	1	1	1	1	30	35	65	41	41	kommunales Gewerbegebiet	Coschütz/Gittersee
34	Technopark Nord	0	1	1	0	0	0.5	0.5	1	1	0	1	25	30	55	6.6	0	keine freien Flächen	Technopark Nord
35	Langebrück	1	1	0	0	0	1	0.5	1	1	0	1	20	37.5	57.5	4	0	keine freien Flächen	Langebrück
36	Weixdorf	1	1	0	0	0	0.5	0.5	1	1	0	1	20	30	50	23.3	23.3	kommunales Gewerbegebiet	Weixdorf »Am Promigberg«
37	Freiberger Str.	0	1	1	0	1	1	0.5	1	1	1	1	35	42.5	77.5	4.3	2.3	kommunales Gewerbegebiet	Freiberger Straße
38	Reick	0	1	1	0	1	1	0.5	1	1	1	1	35	42.5	77.5	8.9	0	keine freien Flächen	Reick
39	Heeresbäckerei	0	1	1	0	1	1	0.5	1	1	1	1	35	42.5	77.5	3.7	0	keine freien Flächen	Heeresbäckerei
40	Aiportpark	0	1	1	0	0	1	0.5	1	1	0	1	25	37.5	62.5	110	110	privates Gewerbegebiet	Airportpark
41	Eschdorf	1	1	0	0	0	1	0.5	1	1	0	1	20	37.5	57.5	13.1	13.1	privates Gewerbegebiet	Eschdorf
42	Kauscha	1	1	1	0	0	1	0.5	1	1	0	1	30	37.5	67.5	2	2	privates Gewerbegebiet	Kauscha
43	Kaditz	0	1	1	0	1	1	0.5	1	1	1	1	35	42.5	77.5	50	11	privates Gewerbegebiet	Kaditz/Mickten
44	Löbtauer Straße	0	1	0.5	1	1	1	0.5	1	1	1	1	40	42.5	82.5	1	1	Technologiezentrum	Löbtauer Straße
45	Großenhainer Straße	0	1	0.5	1	1	1	0.5	1	1	1	1	40	42.5	82.5	1.1	1.1	Technologiezentrum	Großenhainer Straße
46	Dittersbach	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	15	10	25	9	9	Gewerbe	https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oeoe/beteiligung/archiv/1010780/1017565
47	Lohmen	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	15	10	25	12	12	Gewerbe	https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oeoe/beteiligung/archiv/1010780/1017565